Lexikon

der

Bayerischen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen.

Von

Anton Barth,

rechtskundigem Bürgermeister zu Augsburg.

Vier und dreißigster Band.

Prozeßkosten. — Schulen.

Augsburg, 1834.
In J. A. Schlossers Buch- und Kunsthandlung.

Wd

Prozeßkosten in Kriminalsachen. Daß derjenige die Prozeßkosten tragen muß, welcher sie durch sein Verschulden veranlaßt hat, ist ein allgemeiner Grundsatz, welcher sowohl bei der General- als bei der Spezial-Untersuchung seine Wirkungen äußert. Ob ein solches Verschulden vorhanden sey, welches bei Aufhebung der Untersuchung eine Verurtheilung in die Kosten nach sich ziehen kann, bleibt in jedem ohnehin nur selten möglichen Falle der richterlichen Beurtheilung überlassen. Vom 3. Juni 1818. Sammlung der Erläuterungen zum Straf-Gesetzbuch S. 222.

Prozeßkosten in Polizeisachen. Zur Beseitigung der Anstände, welche sich über die Frage ergeben haben: „ob den untern Polizeibehörden und Landgerichten das Recht zustehe, bei Cognitionen über Polizei-Uebertretungen die Tragung der Untersuchungs-Kosten wegen Mittellosigkeit der Untersuchten Unserm Aerar zu adjudiciren, oder ob diese Adjudication durch Unsere Regierungen geschehen soll?" haben Wir auf den Antrag Unserer Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen beschlossen, und bestimmen: I. Den Unterbehörden steht in den Fällen, wo ihnen gegen Polizei-Uebertreter der Ausspruch der Strafe zukömmt, wenn der

Untersuchte wegen Mittellosigkeit die Untersuchungs-Kosten nicht selbst tragen kann, allerdings auch die Befugniß zu, Unser Aerar in die Tragung der Kosten zu verurtheilen. 2. Damit aber dieses Letztere nicht Gefahr laufe, durch einseitige Ansichten einiger Unterbehörden über Gebühr mit solchen Kosten belästiget zu werden; so schreiben Wir nachstehendes Verfahren vor: 1) Alle dergleichen Urtheile sollen gleich nach der Publication dem Rentamte zur Erinnerung mitgetheilt werden. 2) Findet dasselbe gegen die Adjudicatur der Kosten keine Erinnerung zu machen; so remittirt es die Acten mit dieser Aeußerung ohne weiters. 3) Findet aber das Rentamt, daß ungeachtet der Zahlungs-Fähigkeit des Untersuchten doch Unser Aerar in die Kosten condemnirt worden sey; so sendet dasselbe die Acten mit seinen Gründen gegen die Adjudication der Kosten an die Regierungs-Kammer der Finanzen, damit diese in den Stand gesetzt werde, die Appellation gegen die Adjudication der Kosten bei der Regierungs-Kammer des Innern einreichen zu lassen. 3) Vorstehende Beschlüsse sollen durch das Allgemeine Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht werden. Kgl. allerh. Entschl. d. d. München den 11. Februar 1818, die Adjudicatur der Untersuchungs-Kosten bei Polizei-Uebertretungen betr. Allg. Intell. Bl. für das König-Reich Bayern vom J. 1818. St. X. S. 190.

Prüfungen; siehe Praktikanten, Rechts-Kandidaten, dann Gymnasien und lateinische Schulen.

Publikation, siehe Urtheil und Verkündung.

Pul-

Pulver, der Regierung bleibt es vorbehalten, die Ausfuhr des Pulvers nöthigen Falles zu verbieten; siehe Zoll.

Pulverminen, Anlegung derselben. Wer eine Pulvermine anlegt, um dadurch einen menschlichen Aufenthaltsort in die Luft zu sprengen, soll, wenn schon Anstalten zum Anzünden derselben gemacht worden sind, mit der Todesstrafe, außerdem aber mit Kettenstrafe belegt werden, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 68 von dem straflosen Versuche verordnet ist. Str. G. B. Th. I. B. II. Tit. I. Cap. IV. Art. 255. S. 100.

Pulvervorräthe; siehe Brandstiftung Seite 3090 im Art. 248.

Q.

Qualifikations- und Konduiten-Listen; Führung derselben bei den Kreis-Regierungen; siehe **Kreis-Regierungen** S. 9352 in den §§. 18. 127 und 128.

Qualifikations-Zeugnisse für Individuen des Finanz-Dienstes. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Zeugnisse, welche öffentliche Behörden untergeordneten Dienst-Individuen über deren Befähigung, Fleiß und Aufführung gewöhnlich offen zustellen, nicht selten auf eine für die Aussteller kompromittirende Weise benützt werden, und daß diese Zeugnisse überhaupts, eben weil sie der Betheiligte offen in die Hand erhält, leicht der Gefälligkeit Raum geben, und von selben nicht immer das strenge rücksichtlose Urtheil zu erwarten ist, welches den Empfänger richtig bezeichnet. Sämmtliche Unsere Finanz-Behörden erhalten daher den Auftrag, ihre Aeußerungen über die Dienst-Qualifikation ihrer untergebenen Individuen in ämtliche Berichte zu fassen, oder wenn nach Umständen nur ein bloßes Zeugniß ertheilt werden will, solches den Betheiligten nie anders, als verschlossen zustellen zu lassen. So wie Wir auch hiemit erklären und verordnen, daß andere, als verschlos-

schlossene Zeugnisse bei Unsern Finanz-Stellen nicht angenommen, viel minder berücksichtiget werden sollen. Kgl. allerhöchste Verordn. d. d. Baden den 8. Juli 1817, die Ausstellung von Zeugnissen über die Qualifikation der Dienst-Individuen btr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XXVIII. S. 662.

Quantitatis legatum; siehe Legate.

Quantum der Beschädigung; siehe Thatbestand, Beweis desselben.

Quarta falcidia; siehe Falcidia. S. 6588.

Quarta trebellianica; siehe Trebellianica.

Quarta Pauperum et Scholarum. Ihro Churfürstl. Durchlaucht haben auf das im Bettelwesen erstattete Hofraths-Gutachten vom 31. Mai gnädigst resolvirt, daß von aller Verlassenschaft, so weit solche nicht ohnehin schon denen Armen zu Guten gehet, sondern an andere Causas pias verschafft wird, a proportione ein leidentliches Quantum, jedoch niemal über den vierten Theil sothaner Vermächtniß defalcirt, und zur Almosen-Büchsen genommen, sohin den Armen zum Besten verwendet werde, welches der churfürstliche Hof-Rath auch denen Regierungen zu bedeuten hat, damit, wenn dergleichen Dispositionen alldort vorkommen, das Nämliche hierin beobachtet werden möge, wo im übrigen man höchster Orten nicht zweifelt, daß die Bruderschaften auf bewegliches Zusprechen mit einem ergiebigen Beitrage zum Almosen zu concurriren nicht entstehen werden. München, den 3. Juli 1756. M. G. S. B. II. S. 771. — Demnach Wir bei Unsrer höchsten Stelle auf die von Unserm Hofrathe Occasione

des

des bürgerlichen Bortenmachers Georg Wilhelm Klaisner hinterlassenen Testaments unterm 17. et praes. 21. April instehenden Jahrs unterthänigst eingesendeten Beanfragungs-Bericht, ob jedan noch, ungeachtet ein Testament, oder letztwillige Disposition ante diem des unterm 3. Juli An. 1756 gnädigst emanirten und communicirten General-Dekrets verfaßt, oder auch allenfalls ad acta hinterlegt worden, von solcher Erbschafts-Masse für die Causa Pauperum einiges Quantum applicirt werden dürfte, hierauf gnädigst resolvirt, daß bei dieser, und anderen dergleichen Vorfallenheiten nicht auf die Zeit des errichteten Testaments, sondern ad tempus mortis, und da der Fall sich wirklich ergeben hat, zu sehen, mithin die Quarta Pauperum unbedenklich hinwegzuziehen sey. München den 9. Mai 1758. M. G. S. B. II. S. 774. — Nachdem allschon unterm 3. Juli 1756 die churfürstl. gnädigste Resolution dahin ergangen ist, daß von allen Verlassenschaften ad causas pias ein proportionirliches Quantum jedoch niemals über den vierten Theil pro pauperibus abgezogen und vermög weiterer Resolution vom 9. Mai 1758 hierunter nicht ad tempus dispositionis sed mortis gesehen werden solle: so hat es hiebei nicht nur ferner sein Bewenden, sondern es wird auch diese Verordnung in folgenden Punkten hiemit weiters dahin erläutert, daß 1mo bemeldte Quarta regulariter von allem abgezogen werden solle, was ad causas pias immer gelangen mag, sey es gleich per actum inter vivos, vel mortis causa ex Testamento vel ab intestato universaliter vel particulariter, so weit solches 2do

nur

nur titulo lucrativo geschieht, ein anderes ist es mit dem, was causæ piæ titulo oneroso um Geld und Geldswerth erlangen, dann dieses bleibt pro quantitate vel aestimatione oneris frei, außer wenn das Onus etwa nur in Meßgebeth und anderen dergleichen milden Werks-Verrichtungen bestehet, oder bloß zur unnöthigen Vermehrung der Anzahl von geistlicher Personen anzusehen ist, welchenfalls der Abzug um so mehr Platz greift, als ansonst die Absicht von der ganzen Verordnung leicht vereitelt, oder eludirt werden könnte. Was nun aber 3^{tio} Armen bedürftigen Personen entweders in genere oder specie in corpore vel individuo selbst schon per dispositionem zugedacht ist, das wird in die Quartam allezeit eingerechnet, und leidet auch per se keinen Abzug, sofern es die Quartam übertrifft. Desgleichen werden 4to mit dem Abzuge verschont: Stipendia Studiosorum, und was zu Erlernung eines Handwerks oder freien Kunst, zum Behuf der Kranken, oder zu Gunsten der Spitälern und Waisenhäusern gewidmet ist, item Fundationes Beneficiorum so viel die Congruam betrifft, und alle jene milde Stiftungen überhaupt, welche mit dem Abzug nicht mehr bestehen könnten; da hingegen sind 5to die Congregationes oder Bruderschaften nicht davon befreiet, und eben so wenig auch die Klöster ausgenommen, so viel die Legitima eines Religiosen, oder das zu seinem Unterhalt benöthigte Quantum beträgt. Signatum in Intimo den 16. Jänner 1760. M. G. S. Bd. II. S. 775.

Quarta Pauperum et Scholarum. Nachdem Wir in Er-

Erfahrung gebracht haben, daß die über den Abzug der quarta Pauperum erlassenen Verordnungen von 1756, 1758 und 1760 großentheils in Vergessenheit kommen, und an einigen Orten ganz wider ihren Sinn, und Worte verstanden werden, so sehen Wir Uns bewogen, selbe hiemit zu wiederholen, zu erneuern, und zur Vermeidung alles Mißverstandes in einigen Stellen zu erklären. Wir wollen daher von Unsern Unterthanen, und allen Obrigkeiten des Landes als ein verbindliches Gesetz forthin beobachtet wissen, daß von allem denjenigen, was ad causas pias durch eine Handlung unter Lebenden, oder von Todes wegen, durch letzten Willen oder ohne selben gelangen mag, der vierte Theil abgezogen, und den Armen zugewendet werden solle. Dabei hat es bei der, in obbemerkter Verordnung von 1760 enthaltener Bestimmung sein Verbleiben, daß dasjenige, was armen bedürftigen Personen entweder in genere, oder in specie, in corpore vel individuo selbst schon per Dispositionem zugedacht ist, in die Quartam eingerechnet werden dürfe. Dasjenige hingegen, was für das Schul- und Erziehungswesen, zur Erlernung eines Handwerks, oder Kunst, zum Behuf der Kranken, zum Guten der Spitäler, und Waisenhäuser verschafft wird, solle mit dem Abzuge des Armentheils zwar verschont, doch aber in dem Armen-Theil, welcher von den übrigen Theilen der Verlassenschaft gesetzlich den Armen zustehet, nicht eingerechnet werden. Auf die nämliche Art sollen auch nur jene Benefizien, welche mit einer Seelsorge, oder mit dem Unterrichte, und Bildung der Jugend verbunden sind,

so

so viel die Congram betrifft, von dem Abzuge des Armentheils, befreiet bleiben, außerdem sollen dieselben, wie, andere bloße Stipendien dem Abzuge unterworfen seyn. Nach diesen, und den übrigen in obengenannten Verordnungen enthaltenen Bestimmungen haben sich demnach alle Landesstellen, Aemter, und Testamentsexekutionen sowohl in allen zukünftigen, als auch in allen noch anhängigen Fällen zu achten, und damit die Armen künftig auf keine Art dieser Unterstützung verlustigt werden können; so befehlen wir denselben bei ihrer Verantwortlichkeit, und Haftung, daß sie allezeit selbst auf den Abzug des Armentheils pflichtmäßig Bedacht nehmen, und die für die Armenpflege aufgestellten Aemter gleich nach erlangter Wissenschaft von den zum Besten frommer Stiftungen gemachten Verordnungen in Kenntniß setzen, so wie auch denselben alle den Armen selbst unmittelbar zugedachten Vermächtnisse mandatmäßig aushändigen, und nicht willkührlich vertheilen sollen. Unsere General-Landesdirektion hat diese Verordnung auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen, und allen Landesstellen zur Nachachtung mitzutheilen. Höchst-landesherrliche Verordnung, dd. München den 27. Juni 1801, die Quarta Pauperum betr. Rggs.- und Intll.-Bl. vom J. 1801. St. XXX. S. 465.

Quarta Pauperum et Scholarum, Einführung der letztern. Seine Churfürstliche Durchlaucht haben sich aus verschiedenen Rücksichten gnädigst bewogen gefunden, durch die höchste Entschließung vom 18. März abhin zu verordnen, „daß künftig von allen Vermächtnissen, bei denen der Abzug des vierten Theils zum Besten der

Armen

Armen nach den hierüber bestehenden Generalien statt hat, auch ein weiterer vierter Theil für den Land- und Bürger-Schulfond unter den nämlichen Bedingungen, welchen die quarta pauperum unterliegt, abgezogen werden solle. Seine Churfürstliche Durchlaucht legen in dieser Hinsicht den Testaments-Exekutoren und Obrigkeiten die nämliche Verbindlichkeit gegen den gedachten Schulfond auf, welche ihnen das bürgerliche Gesetz-Buch P. 3. C. 2. §. 18. dann die in dem vorjährigen Regierungsblatte XXXIV. Stück erneuerte Verordnung gegen die Armen-Kassen überträgt." Diese höchstlandesherrliche Verordnung wird daher zu Jedermanns Wissenschaft und zur gehorsamsten Nachachtung bekannt gemacht. Bekanntmachung der churf. General-Landes-Direktion dd. München den 6. Mai 1803, die Quarta von den milden Vermächtnissen für den deutschen Schulfond betr. Rggsbl. vom J. 1803. St. XIX. S. 298.

Quarta Scholarum wird auch bei den frommen Vermächtnissen der Juden abgezogen. Wir haben allergnädigst beschlossen, daß in Zukunft bei blos lukrativen frommen Stiftungen der Juden, da sie auch an den bestehenden Schulanstalten nach der höchsten Entschliessung vom 18. Juni 1804 (Regierungsblatt von diesem Jahre Seite 719 u. f.) Antheil nehmen dürfen, der Abzug der quartae Scholarum, den vorhandenen Verordnungen gemäß, eintreten; die quarta pauperum hingegen ihnen so lange nachgesehen werden soll, als sie ihre Armen selbst verpflegen. Kgl. allerh. Verordn. dd. München den 17. November 1806, den Abzug der

Quarta Scholarum bei den frommen Stiftungen der Juden betr. Rggs.=Bl. vom J. 1806. St. XXXXIX. S. 442.

Quarta Scholarum, Einführung derselben in den neuen Gebietstheilen. Wir haben Uns auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern bewogen gefunden, in Hinsicht der Quarta Scholarum, welche mittels Reskripts vom 18. Mai 1803 in Unseren altbaierischen Staaten eingeführt wurde, zu verordnen: 1) Die Quarta Scholarum soll künftighin, so wie in den altbaierischen, auch in den neu=adquirirten Landen und Gebiets=Theilen Unseres Königreiches eingeführt, und die Landgerichte zu deren Erhebung in jedem geeigneten Falle, nach den im Regierungsblatte vom Jahre 1803 Stück XIX. S. 298. und St. XXXIX. S. 764 angegebenen näheren Bestimmungen, angewiesen werden. 2) Die von den Landgerichten einzuhebenden Quoten sind von denselben jederzeit jener Distrikts=Stiftungs=Administration ihres Kreises zur Verwaltung und Verrechnung zuzusenden, welche auch mit der Perception, und Administration der Kreis=Schul=Dotations=Rate beauftragt ist. 3) Zu gleicher Zeit haben die Landgerichte über die jedesmal der Stiftungs=Administration zugesendeten Summen einen Anzeigs=Bericht an ihre respektiven General=Kreis=Kommissariate zu erstatten, und diese haben 4) alljährlich die zweckmässigste Verwendung des von allen ihren sämmtlichen Landgerichten während des Jahres eingehobenen ganzen Betrages zu begutachten, mit vorzüglicher Rücksichtnahme auf jene Schul=Distrikte oder Schulorte, von woher die

die meisten oder die ergiebigsten Beiträge geflossen sind. Diese allgemein zu beobachtenden Anordnungen werden durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht. Allg. Verordn. dd. München den 31. Dezember 1810, die Quarta Scholarum betr. Rggsbl. vom J. 1811. St. V. S. 65.

Quarta Pauperum et Scholarum, für Aufrechthaltung des gesetzlichen Anspruches hierauf haben die Kreis-Regierungen zu sorgen; siehe Kreis-Regierungen S. 9380 in §. 71.

Quarta Pauperum et Scholarum findet bei der Erbs-Einsetzung der armen Seele statt; siehe Arme Seele S. 1460.

Quarta Pauperum et Scholarum. Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 7. November 1829 über die Behandlung der frommen Vermächtnisse für Kultus-Zwecke ꝛc. ꝛc. werden hiemit vier königl. Ministerial-Entscheidungen über die Frage: Welcher Gemeinde die Quarta Pauperum et Scholarum gehöre? zur gleichmäßigen Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht. Ausschreibung der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, zu Augsburg vom 9. Jänner 1833, die Armen- und Schul-Quarten btr. — 1. Auszug aus einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 13. März 1813 an das königl. General-Kommissariat des Illerkreises. Auf den Bericht des General-Kommissariats des Illerkreises als Kreis-Administration der Stiftungen vom 27. September 1811 im Betreffe der frommen Vermächtnisse der Barbara und Walburga Kuhn in Bregenz wird be-

schlos-

schlossen, wie folgt: III. Die Armenfonds-Quarte kann nie den Erbenden eines Stifters überlassen, sondern sie muß den Armen desjenigen Ortes, in welchem die angeordnete Stiftung zum Vollzug gebracht wird, unfehlbar zugetheilt werden. — 2. Auszug aus einem königl. Ministerial-Rescripte vom 24. Juli 1813 an das königl. General-Kommissariat des Illerkreises, die Quarta Scholarum btr. Dem königl. General-Kommissariate des Illerkreises wird auf seine Berichte vom 26. März und 9. Juli l. J. im untenstehenden Betreffe hiemit zur Entschließung eröffnet; die in dem vorgelegten Verzeichnissen aufgeführten disponiblen Quoten der eingegangenen Quarta Scholarum sollen nach dem Gutachten des königl. General-Kommissariats dem Lokal-Schulfonde der einschlägigen Ortschaften, wo die Quarten fielen, zugewendet werden. — 3. Abschrift eines kgl. Ministerial-Rescripts vom 15. September 1823 an die kgl. Regierung des Rezatkreises. Der königl. Regierung des Rezatkreises wird auf den Anfragebericht vom 26. v. M., die Quarta Scholarum btr. zur Entschließung eröffnet, daß die anfallenden Quoten an die Lokalschul-Kasse des Ortes, welchem das Vermächtniß zugedacht ist, abzuliefern seyen. — 4. Abschrift eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 24. November 1832 an die königl. Regierung des Isarkreises. Die in dem Regierungs-Berichte vom 13. November l. J. gestellte Anfrage findet ihre Erledigung in den allerhöchsten Entschließungen vom 13. März und 24. Juli 1813, dann vom 15. September 1823, wodurch anfallende Armen- und Schulfonds-Quarten von Messen- und Jahrtags-

Stif-

Stiftungen den Gemeinden jener Orte zugewiesen wurden, in welchen die Stiftungen zum Vollzuge gebracht werden müssen. Intelligenzblatt des Oberdonaukreises vom J. 1833. Nro. 2. S. 43.

Querela nullitatis, vel inofficiosi testamenti; siehe Testament.

Querela inofficiosae Donationis vel dotis; siehe Schankuug.

Querela læsionis enormis; siehe Kauf.

Querela non numeratae pecuniae; siehe Chirographarius Contractus. S. 4042.

Quieszenz der Staatsdiener; siehe Staatsdiener.

Quieszierende Beamte; siehe Special-Untersuchung.

Quittung; siehe Zahlung, auch Urkunden-Fälschung.

Quittungsbücher der Unterthanen, in denselben sollen die durch Umschreibungen veranlaßten Veränderungen an der Steuerschuldigkeit unentgeldlich nachgetragen werden; siehe Steuer.

Quorum Bonorum Interdictum; siehe Edictum dici Adriani. S. 6111.

R.

Rabiner; siehe Juden.

Rache unerlaubte, siehe Nothwehr im Art. 133.

Rachsucht, von den besondern Anzeigungen bei Verbrechen aus Rachsucht; siehe Anzeigungen. S. 1354 im Art. 316.

Rädelsführer, siehe Komplott und Tumult.

Radfelgen breite; siehe Felgen. S. 6823.

Radschuh, Einhängen desselben. Durch den Bericht Unserer General-Direktion des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues vom 14. d. M., worin uns die Nothwendigkeit vorgestellt wird, der häufigen Unterlassung des Radschuh-Einhängens in den erforderlichen Fällen, und den vorsätzlichen oder aus Fahrläßigkeit verursachten Beschädigungen der Straßengräben durch angemessene Strafen Einhalt zu thun, verordnen Wir, daß für jeden Unterlassungs- oder Beschädigungs-Fall dieser Art eine Strafe von sechs Gulden bezahlt werden soll von welcher dem Angeber oder Wegmacher jedesmal die Hälfte als Antheil zufällt. — In jeder Inspektion ist auf den Straftafeln diese allgemeine gesetzliche Bestimmung zu bemerken. Allg. Verordn. dd. München den 26. Dezember 1808, das Einhängen des Radschuhes btr. Rggsbl. vom J. 1809. B. I. S. 9.

Ra-

Rasende, was denen zuzurechnen; siehe Zurechnung, Mangel derselben.

Raserei, durch Körperverletzung verursacht; siehe Körperverletzung. S. 9333. im Art. 182.

Rathertheilung bei Verbrechen, siehe Urheber.

Raub. Wer, um eine Entwendung zu vollbringen, einer Person Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohung auf Leib und Leben, der ist des Raubes schuldig, er habe seine habsüchtige Absicht erreicht oder nicht. St. G. B. Th. I. B. I. T. I. Cap. III. Art. 233. S. 92. — Wer eine Person vergewaltiget und in diesem Zustande an ihren Sachen eine Entwendung verübt hat, wird mit der Einrede nicht gehört, daß er nicht um Raubes willen, sondern im Zorne, aus Rache oder anderer dergleichen Ursache die Mißhandlung begangen und erst aus einer später in ihm entstandenen habsüchtigen Absicht den hülflosen Zustand des Vergewaltigten als Gelegenheit zur Entwendung benutzt habe. a. a. O. Art. 234. — Wer absichtlich mit Waffen versehen auf einen bloßen Diebstahl ausgegangen ist (Art. 221. Nr. 6.), und nachdem er bei der That entdeckt worden, sich dieser Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung wirklich bedient hat, ist als Räuber zu strafen. Dasselbe gilt von jedem Andern, welcher bei einem Diebstahle ertappt, um das entwendete Gut in Sicherheit zu bringen, an eine Person thätlich Hand angelegt hat. Wenn aber ein auf der That ertappter Dieb, welcher vorher mit Waffen absichtlich nicht versehen war, sich bloß zur Sicherung seiner Person vertheidiget, so hat dieses auf die Bestra-

strafung nur so weit Einfluß, als die Gesetze wider Körperverletzung oder Tödtung dabei in Anwendung kommen. a. a. O. Art. 235. — Ein Raub, welcher ohne gewaltthätiges Handanlegen, durch bloße Drohungen, ohne Gebrauch tödtlicher Waffen, begangen worden ist, wird mit acht= bis zwölfjährigem Zucht-Hause bestraft. a. a. O. Art. 236. — Die Strafe ist zwölf= bis sechzehnjähriges Zuchthaus, wenn zwar der Raub durch blosse Drohungen ohne Gebrauch tödtlicher Waffen verübt worden ist, jedoch der Räuber entweder 1) zugleich in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nacht-Zeit eingedrungen ist, oder 2) wenn derselbe durch Masken, Schwärzen des Gesichts, falschen Bart und dergleichen sich unkenntlich zu machen gesucht hatte; oder endlich 3) wenn der Raub in verabredeter Verbindung eines oder mehrerer Raubgenossen begangen worden ist. a. a. O. Art. 237. — Wenn jedoch der Räuber mit tödtlichen Waffen gedroht hat, oder wenn der Raub mittelst gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung einer Person verübt worden ist, so wird der Räuber mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bestraft. Wenn hiebei einer oder mehrere der im Art. 237. angegebenen beschwerenden Umstände zusammentreffen, so hat der Missethäter Kettenstrafe verwirkt. a. a. O. Art. 238. — Mit dem Tode sollen gestraft werden: 1) Räuber, von welchen eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten auszupressen gepeinigt worden ist; 2) wenn eine Person durch die an ihr verübte Mißhandlung in Lebensgefahr

verletzt, lebensgefährlich verwundet oder verstümmelt worden ist, oder einen unheilbaren bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat. a. a O. Art. 239. — Die Anführer und Häupter einer Räuberbande sollen, wenn von der Bande Räubereien des dritten oder vierten Grades begangen worden sind, mit dem Tode bestraft, außerdem aber zur Kettenstrafe verurtheilt werden. Was die übrigen Mitgenossen einer Räuber-Bande, die Bestrafung der Gehülfen oder Begünstiger anbetrifft, so sind die allgemeinen Gesetze über Banden, Gehülfen, Begünstiger u. s. w. in Anwendung zu bringen. a. a. O. Art. 240.

Raub, wenn das Standrecht dabei eintritt; siehe Standrecht im Art. 441.

Raufhändel, siehe Körperverletzung.

Rausch, siehe Todtschlag, Verletzung.

Rechnungen, Fälschung derselben; siehe Unterschlagung.

Rechnungsführer, Untreue derselben; siehe Unterschlagung, und Betrug. S. 1943. im Art. 263.

Rechnungswesen der Finanzen. Wir haben die Instruktion des obersten Rechnungshofes einer genauen Revision unterwerfen lassen, und in Bezug auf das Finanz-Rechnungswesen des Königreichs nach Vernehmung des Staatsraths beschlossen wie folgt: A. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Sämmtliche Finanz-Rechnungen müssen jederzeit auf das für die betreffende Finanzperiode festgesetzte Budget des Reiches gestützt, und dem Baue desselben nachgebildet

det werden. — §. 2. Jedes Staatsgefäll und jeder Staats-Aufwand soll jederzeit auf jene Position in Rechnung gestellt werden, wohin sie sich gemäß den Bestimmungen des jedesmaligen Finanz-Gesetzes nach der Natur der Sache eignen. — §. 3. Im Laufe einer Finanzperiode dürfen durchaus keine Positions-Transferirungen statt finden. — §. 4. In allen Staatsrechnungen müssen die Kosten der Staatsrenten-Verwaltung von dem eigentlichen Staatsaufwande ausgeschieden und genau gesondert vorgetragen werden. — §. 5. In ganz abgesonderten Rechnungen ist der Staatsaufwand für die Schuldentilgungsanstalt vorzutragen. — §. 6. Die Termine zur Vorlage und Revision der Rechnungen werden wie bisher von dem obersten Rechnungshofe bestimmt, und sollen von demselben sämmtlichen Verwaltungsbehörden so frühzeitig bekannt gemacht werden, daß sie auf das Pünktlichste eingehalten werden können. Wenn diese Termine nicht eingehalten werden, so dürfen die mit der Revision beauftragten Stellen die säumigen Rechner, wie bisher, mit angemessenen, für den zweiten und dritten Fall steigenden und auf der Stelle zu erholenden Geldstrafen belegen; im vierten Falle haben sie nach den Bestimmungen der neunten Beilage zur Verfassungs-Urkunde §§. 10 — 15 mit Disciplinarstrafen einzuschreiten, und sie sind zugleich ermächtiget, wenn sie es für zuträglich oder nothwendig erachten, auf des säumigen Beamten Kosten einen eigenen Kommissär zu Betreibung der Rechnungstellung abzuordnen, oder den Beamten bis zur

Vollendung der Rechnung nöthigen Falles vom Amte zu suspendiren, und dieses auf seine Kosten durch ein anderes Individuum administriren zu lassen. In den letztern Fällen ist jedoch Anzeige an das Ministerium zu erstatten. Gleiche Befugnisse stehen dem obersten Rechnungshofe gegen diejenigen Verwaltungs- und Revisionsstellen zu, durch deren Versäumnisse die Rechnungsstellung der äußern Beamten verzögert wird. — §. 7. Jeder Rechnung, welche mit einem Activreste abschließt, muß der Beweis angefügt werden, daß dieser Activrest an die unmittelbar vorgesetzte Kasse abgeliefert wurde. Wenn dieser Beweis nicht gleich bei der Rechnungsvorlage geführt werden kann, so ist er doch längstens acht Tage nach dem Rechnungstermine zu führen. — §. 8. Die Revision und Superrevision der Finanzrechnungen soll von nun an in keinem Falle mehr durch ein und die nämliche Behörde vorgenommen werden. — §. 9. Ebenso wird für die definitive Verbescheidung der Staats-Rechnungen der Instanzenzug in der Art gebildet, daß jener Stelle, welche die primitive Revision zu besorgen hat, die erste Instanz zustehet, die zweite und letzte Instanz aber dem obersten Rechnungshofe übertragen bleibt. — §. 10. Die primitive Revision der Finanzrechnungen, und die definitive Verbescheidung derselben in erster Instanz stehet künftig den Kreis-Regierungen und den Central-Verwaltungsstellen zu, unter deren Leitung und Curatel die Rechnung stellenden Kassen und Aemter gestellt sind. Die Rechnungen der dem Staatsministerium der Finanzen unmit-

mittelbar untergeordneten Kassen, und zwar insbesondere jene a) der Central-Staats-Kasse, b) der Hof-Stäbe und Intendanzen, c) der unmittelbaren Güter-Administration zu Schleißheim, d) der Akademie der Wissenschaften und der Künste, so wie der damit in Verbindung stehenden Institute, insoferne letztere aus dem Staatsvermögen dotirt werden, e) die Regie-Verwaltungen der Central-Stellen und des Oberappellationsgerichts, in so ferne denselben keine Aversalsummen zur Disposition gestellt sind, werden von einer Rechnungskammer verbeschieden, welche Wir in Unserer Residenzstadt — wie weiter unten folgt — errichten. — §. 11. Die Superrevision der sämmtlichen Finanzrechnungen wird durch die Räthe des obersten Rechnungshofes vorgenommen. — §. 12. Sowohl die erste als zweite Rechnungs-Instanz wird nach den Gesetzen der Comptabilität über die jährlich abzulegenden Rechnungen unabhängig von dem Ministerium der Finanzen erkennen. — §. 13. Die General-Finanzrechnungen dürfen nur auf definitive Beschlüsse und die hienach abkorrigirten Elementar-Rechnungen gebaut werden. — B. Von der primitiven Revision und der ersten Rechnungs-Instanz. §. 14. Der Revisionsact ist jedesmal mit einem in formeller Hinsicht nach den bestehenden Normen zu verfassenden Protokoll zu begleiten, in welchem alle bei der Revision entdeckten Irrthümer, Defecte, unrichtige oder doppelte Ansätze, und alle Ausgaben, für welche die Ermächtigung mangelt, zu bemerken sind. Am Eingange dieses Protokolls ist jederzeit

derzeit der von dem Rechner gemachte Hauptabschluß mit der Summe der Gesammt-Einnahme, der Gesammt-Ausgabe, und des Aktiv- oder Passivrestes vorzumerken. Am Ende des Protokolls müssen die aus den Bemängelungen sich ergebenden Minderungen und Mehrungen nach der Reihe der §§. rekapitulirt, provisorisch abgeschlossen, und mit dem vom Rechner gemachten Abschlusse verglichen werden. Eine Abkorrigirung der Rechnungen findet erst nach Erlassung des Definitiv-Beschlusses in der weiter unten vorgeschriebenen Weise statt. — §. 15. Die primitive Revision ist jederzeit durch das besondere Rechnungs-Kommissariats-Personal derjenigen Stelle vorzunehmen, welcher die Rechnungs-Verbescheidung zusteht. — §. 16. Das von dem Rechnungs-Kommissariat entworfene Bedenken-Protokoll muß durch einen mit dem Referat beauftragten Rath und den Vorstand der Stelle, welcher die Verbescheidung übertragen ist, geprüft und festgestellt werden; die hiebei gemachten Abänderungen sind in der Art vorzunehmen, daß zwar die veränderten Stellen des Entwurfes durchstrichen, aber in einem noch leserlichen Zustande erhalten werden. — §. 17. Das auf diese Art richtig gestellte Protokoll muß dem Rechner unter Festsetzung eines unüberschreitbaren Termins zur Beantwortung mit der Firma „von Revisionswegen" hinausgeschlossen werden; mit demselben können zwar die bemängelten jedoch besonders zu verzeichnenden und gehörig zu contrasignirenden Belege, nie aber die Rechnung selbst und ihre übrigen Beilagen hin-

aus-

ausgegeben werden. — Wenn die zur Beantwortung vorgezeichneten Termine nicht eingehalten werden, so muß gegen die Rechner verfahren werden, wie oben im §. 6. wegen der für die Rechnungs-Vorlage bestimmten Termine vorgeschrieben wurde. — §. 18. Mit der Beantwortung des Bedenken-Protokolls hat der Rechner jederzeit ein Rechnungs-Duplikat vorzulegen, welches nach definitiver Verbescheidung der Rechnung mit dem Original durch das Rechnungs-Kommissariat verglichen, gleichgestellt, abkorrigirt, und dem Rechner rückgestellt wird, um es bei Amt zu verwahren. — §. 19. Ueber die Beantwortung hat das Rechnungs-Kommissariat eine umsichtige Prüfung anzustellen, und das der Sache angemessene Rechnungs-Erkenntniß zu entwerfen; dieses wird ein Rath und der Vorstand der Stelle mit der Rechnung und dem Bedenken-Protokoll, dann der Beantwortung vergleichen, ebenfalls genau prüfen, vorläufig nach Gutbefinden ratifiziren, und sodann bis zur Ankunft des zum Abrechnungs-Kommissär ernannten Rathes des obersten Rechnungshofes reponiren lassen. — §. 20. Diesem Abrechnungs-Kommissär sind bei seiner Ankunft am Sitze der Kreis- oder Centralstelle alle revidirten Rechnungen mit allen Belegen, Revisions-Protokollen, Beantwortungen und Verbescheidungs-Entwürfen zur Einsicht vorzulegen. — §. 21. Nachdem der Abrechnungs-Kommissär die Rechnungen eines Amtes oder einer Kasse, und die auf deren Revision bezüglichen Verhandlungen durchgesehen und genau geprüft haben wird, hat die

Stelle,

Stelle, welcher die Verbescheidung zusteht, unter Vorsitz ihres Vorstandes in Gegenwart des Abrechnungs-Kommissärs eine kollegiale Berathung vorzunehmen, und unter Vorbehalt des Rekurses einen definitiven Beschluß zu fassen. Unmittelbar vor der Abstimmung müssen die Abrechnungs-Kommissäre abtreten, wenn sie der Vorstand der aburtheilenden Stelle hiezu auffordert. — §. 22. In dieser Sitzung muß der ganze Rechnungs-Prozeß kurz reassumirt werden; die Vorstände der Central-Staatskasse, der Haupt-Kreis- und Special-Schuldentilgungs-Kassen und der allgemeinen Rentämter können dieser Sitzung während der Reassumirung der auf ihre Rechnung Bezug habenden Verhandlungen beiwohnen, nach Vollendung derselben ihre allenfallsigen Einwendungen gegen den Schluß-Antrag des Abrechnungs-Kommissärs kurz vortragen, müssen jedoch abtreten, ehe zur Abstimmung geschritten wird. Bei dieser Gelegenheit müssen die Rechner auch ihre Journale und Manualien vorlegen, und die Stelle hat sich, nachdem das Rechnungs-Kommissariat die geeigneten Abschlüsse gemacht haben wird, von der Uebereinstimmung derselben mit den Rechnungs-Resultaten zu überzeugen, und bei erheblichen Abweichungen das Geeignete zu verfügen. — §. 23. Den im vorstehenden Paragraph genannten Rechnern wird der Definitiv-Beschluß in Gegenwart des Abrechnungs-Kommissärs persönlich zu Protokoll eröffnet; bei dieser Verhandlung müssen sowohl diese, als der Abrechnungs-Kommissär sogleich die gegen denselben zu erhebenden Rekurse unter Be-

zeich-

zeichnung der einzelnen Punkte erklären; die Rekurse selbst sind binnen sechs Wochen auszuführen, bei der Stelle, welche den Definitiv = Beschluß erließ, zu übergeben, und von dieser unter Anlage der Rechnung und ihrer Belege an den obersten Rechnungs-Hof mittelst Berichtes einzusenden. — §. 24. Von den Definitiv = Beschlüssen müssen dem betreffenden Rechner amtliche Ausfertigungen zugestellt, und hierüber Empfangsscheine zu den Akten gebracht werden; diese sind von den Vorständen der Stelle zu unterzeichnen, und von dem Abrechnungs = Kommissär zu contrasigniren, und müssen am Ende sogleich die Punkte bezeichnen, gegen welche der Abrechnungs-Kommissär den Rekurs ergriff. Bei Ausfertigung der Definitiv-Beschlüsse über die Rechnungen der im §. 22. bezeichneten Beamten muß auch von jenen Punkten Erwähnung geschehen, gegen welche die Rechner den Rekurs erklärt haben. — §. 25. Auf den Grund des Definitiv-Beschlusses geschieht sodann die Abkorrigierung der Rechnung; sie muß unter kurzer Allegation des betreffenden Paragraphen mittelst rother Dinte in der Art vorgenommen werden, daß der ursprüngliche Rechnungs-Vortrag nirgends entstellt und unleserlich gemacht wird; der bei dieser Rectificirung zu machende Hauptabschluß muß von dem Revidenten, den Vorständen der Stelle, und dem Abrechnungs-Kommissär unterzeichnet, und in so ferne die Rechnung von einem im §. 22. genannten Beamten gestellt wurde, von demselben förmlich anerkannt, und zu diesem Behufe ebenfalls unterzeichnet werden.

— §. 26.

— §. 26. Nach diesen Rechnungs-Grundlagen müssen die Rechner mit der unmittelbar vorstehenden Kasse schnell und pünktlich in dem von der verbescheidenden Stelle festgesetzten Termine abrechnen und vollkommene Richtigkeit pflegen. Die Vorstände der allgemeinen Rentämter, und jene Beamte, welche sich am Sitze der ihnen vorstehenden Kasse befinden, müssen diese Abrechnung binnen 24 Stunden vollführen. — Im erforderlichen Falle ist die verbescheidende Stelle als Abrechnungs-Kommission wie bisher ermächtigt und verpflichtet, den Rechner selbst durch Personal-Arrest zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten. — §. 27. Erst nach gepflogener Richtigkeit dürfen den Rechnern in Unserem Namen die Absolutorien zugestellt werden; in diesen sind die Reservate nach den Paragraphen der Definitiv-Beschlüsse, die Punkte der von dem Abrechnungs-Kommissär ergriffenen Rekurse, das generelle Reservat der Irrung im Calcul, der Omissionen und der vorsätzlichen Beschädigung des Aerars speciell auszudrücken, und die Totalsummen der Einnahmen und Ausgaben, so wie des hienach sich darstellenden Aktiv- und Passiv-Restes in Zahlen und Buchstaben anzugeben. — §. 28. Haftscheine des Beamten dürfen zur Berichtigung der Abrechnungs-Schuldigkeit durchaus nicht angenommen werden; nur dann sind sie zulässig, wenn bei dem Schluß-Acte der Rechnungs-Abhör sich neue Bedenken ergeben, und auf Veranlassung derselben dem Rechner bedeutende Ersatz-Summen zur Last geschrieben werden; in diesem Falle hat die Abrechnungs-

Stelle

Stelle jedoch förmlichen Beschluß zu fassen, zu welchem die Beistimmung des von dem obersten Rechnungshofe abgeordneten Kommissärs erforderlich ist; in diesem Beschlusse muß ein kurz zu bemessender Termin zur Einlösung des Haftscheines festgesetzt, und außerdem das Absolutorium bei der betreffenden oberen Kasse, mit welcher abzurechnen ist, bis zur wirklichen Einlösung aufbewahrt werden. — §. 29. Die aus den definitiv abgeschlossenen Rechnungen hervorgehenden Activ- oder Passiv-Reste werden durch die Abrechnungsstellen denjenigen Kassen, in welche diese Activreste abgeliefert, oder aus welchen die Passivreste gedeckt werden müssen, eingewiesen; diese Einweisungs-Dekreturen, in welchen der Definitiv-Beschluß förmlich allegirt werden muß, sind den Rechnungen der Hauptkassen als Belege anzufügen. — §. 30. Auf den Grund der nach dem Definitiv-Beschlusse abkorrigirten Rechnungen wird nach vollendeter Abhör einer Amts- oder Kasse-Rechnung der Skartekel oder das Abrechnungsbuch ersetzt; dieses muß ganz nach dem Baue des Budgets der betreffenden Finanzperiode angelegt, in duplo angefertiget und von den Vorständen der Stelle, so wie dem Kommissär des obersten Rechnungshofes unterzeichnet werden; das eine Exemplar bleibt bei der Abrechnungsstelle, das Andere hat der Abrechnungs-Kommissär dem obersten Rechnungshofe vorzulegen. — §. 31. Werden bei der Revision oder Abhör der Rechnung Gebrechen von Bedeutung, oder Vergehen und Verbrechen entdeckt, insbesondere Verfälschungen, Unterschlagungen und Erpres-

sungen

sungen, so ist die Abrechnungs=Stelle verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Einschreitungen zur Sicherstellung des Aerars und anderer Betheiligten und die weitere Untersuchung vorzunehmen; sollte die Stelle hierin säumig seyn, so hat der kommitirte Oberstrechnungs=Rath an den obersten Rechnungshof zu berichten, damit dieser bei dem Staats=Ministerium der Finanzen das Geeignete veranlassen kann. — §. 32. Gegen die Definitiv=Beschlüsse der Abrechnungsstellen ist kein anderer Rekurs als an den obersten Rechnungshof zulässig: der Rekurs hat keine suspensive Kraft. In Ermangslung eines solchen Rekurses wird der Rechnungs-Prozeß als beendigt angesehen. — §. 33. Die General=Administrationen der Posten, der Salinen und Bergwerke, des Zollwesens und des Lotto sich ermächtiget über die Rechnungen ihrer äußeren Aemter Definitiv=Beschlüsse auch ohne Gegenwart des kommittirten obersten Rechnungsrathes zu fassen, wenn dieser erklärt, wegen anderer dringender Geschäfte den Sitzungen dieser Stellen nicht beiwohnen zu können; in diesen Fällen muß in den Definitiv=Beschlüssen die Superrevision ausdrücklich vorbehalten werden; bis zur Nachholung und nicht zu verzögernden Vollendung der Superrevision sind die Absolutorien vorzuenthalten, welche der Abrechnungsrath jederzeit mit dem Vorstande der Stelle unterzeichnet. — C: Von der Rechnungs=Kammer. §. 34. Die Rechnungs=Kammer soll aus folgendem Personale bestehen: a) einem Director, b) zwei Räthen, c) einem Sekretär, d) einem Registrator, e) sechs Rechnungs=Kommissarien,

rien, wovon die Hälfte zur ersten, und die andere Hälfte zur zweiten Klasse gehören wird. Der Vorstand, die Räthe und der erste Rechnungs-Kommissär müssen die zur Ausübung des Richteramts erforderlichen Eigenschaften besitzen, und im äußern Dienste in definitiver Eigenschaft Stellen begleitet haben; das letztere Erforderniß muß auch bei den übrigen Rechnungs-Kommissarien statt finden; bei der ersten Nomination werden Wir jedoch das Personal aus dem Personale des obersten Rechnungshofes wählen. — §. 35. Die Rangverhältnisse, die Uniformen und Besoldungen dieses Personals sollen jenen des Kreis-Regierungs-Personals der nämlichen Kathegorie gleichstehen. — §. 36. Der Haupt-Wirkungskreis dieser Stelle ist bereits in dem §. 10. der gegenwärtigen Verordnung bezeichnet. — §. 37. Außerdem liegt der Rechnungs-Kammer auch die Revision und in erster Instanz die Verbescheidung der Rechnungen der Haupt-Münzamts-Kasse, und der drei Landes-Universitäten ob. Bei Revision und Aburtheilung dieser und der im §. 10. bezeichneten Rechnungen hat sich dieselbe im Wesentlichen nach den Vorschriften der §§. 1. 7. 11 — 32 zu richten. Insbesondere hat diese Stelle alle Definitiv-Beschlüsse in förmlichen Sitzungen und in Gegenwart eines Kommissärs des obersten Rechnungshofes zu fassen. — §. 38. Der Rechnungs-Kammer wird zugleich die unmittelbare Curatel über diejenigen Kassen und Aemter übertragen, welche in dem §. 10. lit. a. b. c. und d., besonders benannt sind. Sie hat bei denselben jährlich wenigstens viermal in un-

ungleichen Zeiträumen förmliche Kassestürze vorzunehmen, und die Untersuchungen über die bei denselben sich allenfalls ergebenden Kassedefecte zu führen. — §. 39. Ebenso hat sie die Extraditionen der Central-Staatskasse, der Staabs- und Intendanz-Kassen, der Hauptmünzamts-Kasse, und der unmittelbaren Güter-Administration zu Schleißheim zu besorgen, und über die dabei gepflogenen Verhandlungen nach kollegialer Berathung zu erkennen, hiebei aber das im §. 115 der über den Wirkungskreis der Kreis-Regierungen erlassenen Verordnung vom 17. December vorigen Jahres vorgeschriebene Verfahren zu beobachten. — §. 40. Der Geschäftsgang ist bureaumäßig; nur die Definitiv-Beschlüsse müssen in förmlichen Sitzungen berathen werden. Im Verhinderungsfalle eines Rathes wohnt den Sitzungen der Rechnungs-Kammer der erste Rechnungs-Kommissär derselben bei, und führt eine entscheidende Stimme, jedoch dürfen bei diesen Sitzungen keine Rechnungen zum Vortrage kommen, worüber dieser Rechnungs-Kommissär die primitive Revision vornahm. — §. 41. Die Rechnungs-Kammer steht mit den Centralstellen und Kreis-Regierungen in einem koordinirten, zu dem obersten Rechnungshofe und den Staatsministerien in einem subordinirten Verhältnisse. — §. 42. Die Revisions-Acte und alle Beschlüsse fertigt sie unter der Eingangs-Formel: „Im Namen Sr. Maj. des Königs" aus, und setzt am Ende dieser Ausfertigungen die Firma „Königliche Rechnungs-Kammer." Die Ausfertigungen werden von dem Director unterzeichnet und

und von dem Sekretär kontrasignirt. Die Definitiv-Beschlüsse hat der der Rechnungs-Aufnahme beiwohnende oberste Rechnungsrath ebenfalls zu unterzeichnen. Den Hofstäben, dem Central-Staatskassier, dem Vorstand des Hauptmünzamtes, den Akademien und Universitäten, sendet sie die in dieser Form ausgefertigten Beschlüsse mittelst Anschreiben zu, welche im Style der Coordinirung unter Weglassung der Begrüßungs-Formel abgefaßt werden. — §. 43. Die ganze Leitung der Geschäfte steht dem Director zu. — §. 44. Zur Bestreitung der Kosten für die Kanzlei-Individuen, für Botendienste und Bureau-Erfordernisse wird eine Aversal-Summe bestimmt werden; für die erste Zeit werden Wir jedoch der Rechnungs-Kammer aus dem überzähligen Personale anderer Stellen einige Kanzlisten und Boten zuweisen. — §. 45. Die Rechnungs-Kammer soll mit dem ersten October 1826 konstituirt werden, zu welchem Behufe Wir das dazu bestimmte Personale vor dem Ende dieses Etats-Jahres ernennen werden. — D. Von der Superrevision und der letzten Rechnungs-Instanz. §. 46. Die Superrevision und die letzte Rechnungs-Instanz bleibt dem obersten Rechnungshofe übertragen. Dieser oberste Rechnungshof soll künftig aus folgendem Personale bestehen: a) aus einem Präsidenten, b) aus acht Räthen, c) aus einem Sekretär, welcher zugleich die Geschäfte des Registrators zu besorgen hat; d) aus einem Rechnungs-Kommissär. Der Präsident uud die Räthe müssen die zur Ausübung des Richteramtes erforderlichen

lichen Eigenschaften besitzen, und im äußern Dienste der Verwaltung bereits eine Stelle in definitiver Eigenschaft begleitet haben; diese Bestimmung hat jedoch nur Bezug auf neue Nominationen. — §. 47. Die Uniformen, die Besoldungs- und Rangverhältnisse dieses Personals bleiben unverändert. — §. 48. Der oberste Rechnungshof hat in Zukunft sich nicht mehr mit der primitiven Revision zu befassen; die Superrevision übt er mittelst jährlicher Abordnung seiner Räthe an die Sitze der Kreis-Regierungen und Centralstellen, so wie an die Rechnungs-Kammer in der Art aus, wie in den vorstehenden Paragraphen vorgeschrieben ist. Diese aus seiner Mitte abgehenden Kommissarien haben sich nicht als Vorstände oder Mitglieder der Abrechnungsstellen, sondern als Staatsanwälte zu betrachten, welche in Unserem Namen für die Aufrechthaltung der Comptabilitäts-Gesetze und für das Interesse des Staatsvermögens zu wachen haben. Kein Oberrechnungsrath soll in zwei auf einander folgenden Jahren in den nämlichen Kreis abgesendet werden; die Abordnung bestimmen Wir selbst auf den Antrag des Präsidenten des obersten Rechnungshofes, und auf den Vortrag Unsers Staatsministers der Finanzen. — §. 49. Der oberste Rechnungshof und seine Kommissarien sind verantwortlich, daß die in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften, und insbesondere jene, welche Wir in den §§. 1 — 33 aussprachen, überall pünktlich vollzogen, die Kompetenz-Verhältnisse und die festgesetzten Etats genau eingehalten, jede Ueberschreitung

tung derselben rücksichtslos bemängelt und zurückgewiesen, die allgemeinen Rechnungs-Normen mit Consequenz und Gleichförmigkeit durchgeführt, alle Staats-Gefälle gehörig und vollständig vereinnahmt, und alle Jahre auf den Grund der revidirten nnd definitiv verbeschiedenen Rechnungen von den verrechnenden Aemtern und Kassen rechtzeitig die vorschriftsmäßige Abrechnung und volle Richtigkeit gepflogen werde. — §. 50. Der oberste Rechnungshof hat ferner zu wachen, daß die für die Ministerien festgesetzten General-Etats und General-Credite nicht überschritten werden; von jeder Ueberschreitung derselben hat Uns der Präsident dieser obersten Rechnungs-Stelle unmittelbar die Anzeige zu machen. — §. 51. Gleiche Wachsamkeit liegt dem obersten Rechnungshofe wegen Einhaltung der im §. 93. Unserer über den Wirkungskreis der Ministerien unterm 9. Dec. v. J. erlassenen Verordnung gegebenen Vorschriften, in Bezug auf den Verkauf und Austausch eines zum Staats-Gute gehörigen Objekts und auf die verfassungsmäßige Verwendung des hiebei erzielten Erlöses ob. Der Präsident ist verantwortlich, Uns unmittelbar von den Uebertretungen dieser Vorschriften Anzeige zu machen. — §. 52. Eben so machen Wir es dem obersten Rechnungs-Hofe zur besondern Pflicht, gewissenhafte Sorge zu tragen, daß der Schuldentilgungsanstalt alle jene Staats-Gefälle abgeliefert werden, welche ihr durch die Gesetze zugewiesen sind. — §. 53. Der oberste Rechnungshof hat zu wachen, daß das gesammte Finanzrechnungswesen des Reiches für jedes unmittelbar vorher verflossenen Etats-Jahr längstens bis zum letzten August eines jeden Jahres

beendiget, und die General-Finanzrechnung bis zum 15. September dem Staatsministerium der Finanzen übergeben wird. Nach vollendeter Revision der Rechnungs-Vorschriften werden Wir hiezu einen kürzern Termin bestimmen. — §. 54. Der oberste Rechnungshof hat zur Zeit des angeordneten jährlichen Rechnungsschlusses bei denjenigen Aemtern, welche Naturalien zu verrechnen haben, den Betrag und das wirkliche Vorhandenseyn derselben konstatiren zu lassen. — §. 55. Gebrechen, welche der oberste Rechnungshof im Verlaufe seiner Geschäfte in der Verwaltung bemerkt, hat derselbe Unserem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen; zu diesem Behufe wird jeder Abrechnungs-Kommissär ein besonderes Vormerkungsbuch, und der oberste Rechnungshof zu gleichem Zwecke ein General-Journal führen, in welch' letzteres auf den Grund kollegialer Berathungen die entdeckten Gebrechen und die zur Abhülfe führenden Anträge verzeichnet werden; dieses General-Journal ist gleichzeitig mit der General-Finanzrechnung abzuschließen und zur Vorlage zu bringen. Die am Sitze der Abrechnungsstelle befindlichen Kassen hat der kommittirte Oberstrechnungs-Rath jederzeit gleich nach der Abrechnung zu stürzen, und darüber ausführliche Protokolle aufzunehmen. — §. 56. Die zur Rechnungs-Aufnahme abzusendenden Räthe des obersten Rechnungshofes haben über den Vollzug ihrer Kommissorien fortlaufende Journale zu führen, und nach Vollendung derselben diese Journale nebst dem Abrechnungs- und dem im vorstehenden §. bezeichneten Vormerkungsbuche der kommittirenden Stelle

Stelle mit einem umfassenden Berichte vorzulegen. — §. 57. Die eben bezeichneten Vorlagen läßt der Präsident nebst den auf den Abrechnungs-Act Bezug habenden Rekursen einem andern Rathe zustellen, um sie zu prüfen und in kollegialer Sitzung darüber Vortrag zu erstatten. Der oberste Rechnungshof gibt über die definitive Erledigung des Abrechnungs-Actes und die eingelegten Rekurse nach den bestehenden Komptabilitäts-Gesetzen und Normen die letzte Bescheids-Ertheilung, welche exekutive Kraft hat. Derselbe setzt gleichzeitig das Abrechnungsbuch und die darauf gegründeten zur Belegung der General-Finanz-Rechnung bestimmten Uebersichten fest, und bestimmt die aus der Verbescheidung der Rekurse hervorgehenden Verminderungen oder Vermehrungen der Positionen und Abrechnungsreste. — §. 58. Auf den Grund der Abrechnungsbücher stellt der oberste Rechnungshof die General-Finanzrechnung des Reichs. — §. 59. Die von der Schuldentilgungs-Kommission auf den Grund definitiver Bescheide und der hiernach richtig gestellten Rechnungen herzustellende General-Uebersicht der Resultate der Gesammt-Operationen der Schuldentilgungsanstalt hat der oberste Rechnungshof einer unbefangenen und genauen Superrevision zu unterwerfen, und sowohl diese als die General-Finanzrechnung unabhängig von dem Staatsministerium der Finanzen definitiv festzusetzen. Diesem ist es jedoch vorbehalten, einen Staatsbeamten an den obersten Rechnungshof abzuordnen, um vor dem Abschlusse und vor der definitiven Festsetzung der General-

neral=Finanzrechnung und der oben erwähnten Ueber=sichten sowohl hievon als von den denselben zu Grund liegenden Beschlüssen und Abrechnungs=Conspecten Einsicht nehmen und die geeigneten Erinnerungen dagegen erheben zu können. — §. 60. Die definitiv abgeschlossene General=Finanzrechnung legt der oberste Rechnungshof mit einem umständlichen Berichte, in welchem die Rechnungspositionen mit den Positionen des Budgets verglichen werden, dem Staatsministerium der Finanzen vor; diesem Berichte müssen auch die anderen oben bezeichneten Journale und Uebersichten und das Qualifikations=Tableau der Kassiere, Rentbeamten und Rechnungs=Kommissäre beigefügt werden; in Bezug auf letztere ist jederzeit zu bemerken, ob sie zu selbstständigen Rent= und Kassebeamten geeignet seyen. — §. 61. Die beiden Kron=Anwälte sind ermächtiget, von den Acten des obersten Rechnungshofes jederzeit Einsicht zu nehmen, bei demselben das Interesse des Staats=Aerars zu vertreten, und zu diesem Behufe abwechslungsweise den Sitzungen desselben beizuwohnen; sie haben in denselben ihre Erinnerungen vorzutragen, müssen jedoch vor der Abstimmung abtreten, wenn sie der Präsident hiezu auffordert. — §. 62. Dem obersten Rechnungshofe liegt wie bisher die Bearbeitung der Entwürfe zur möglichsten Vereinfachung und Beschleunigung des Rechnungswesens unter Berücksichtigung aller wesentlichen Geschäftsbedürfnisse ob. — §. 63. Alle Verordnungen, Dekrete und General=Verfügungen, welche die Finanzverwaltung und die Realisi=

rung

rung der Etats des Staatsaufwands betreffen, oder auf die Rechnungsablage der besonderen Verwaltungs-Stellen Bezug haben, sollen jederzeit dem obersten Rechnungshofe zur Wissenschaft und zu seinem Geschäftsbetriebe mitgetheilt werden. — §. 64. In allen das Rechnungsfach betreffenden zum obersten Rechnungshofe bestimmten Gegenständen werden die Berichte und Vorstellungen wie bisher unter der Ueberschrift: „an den Königlichen obersten Rechnungshof" unmittelbar an denselben gerichtet, und die Form dieser Berichte richtet sich nach jener bei dem Oberappellationsgericht des Reichs. Dem Präsidenten wird der Einlauf zur Eröffnung und Vertheilung vorgelegt, er läßt alsdann denselben in das dazu bestimmte Protokoll eintragen, und nachdem die Voracten beigefügt wurden, den Räthen zustellen. — §. 65. Zur Berathung über die eingekommenen Gegenstände soll wochentlich in der Regel eine Sitzung gehalten, uud bei einem größern Drange der Geschäfte die zur Erledigung derselben erforderlichen Sitzungen angeordnet werden. Hiebei hält der Präsident die Umfrage, spricht den Beschluß nach der Stimmenmehrheit aus, und sorgt für dessen richtige Eintragung in das Protokoll. — §. 66. Die Ausfertigungen erhalten die Eingangs-Formel: „Im Namen Sr. Majestät des Königs" sie werden von dem Präsidenten unterzeichnet, von dem Sekretär kontrasignirt, und mit dem Siegel des obersten Rechnungshofes versehen, welches die bisherige Form behält. — §. 67. Nach der Expedition werden die

Aus-

Ausfertigungs-Entwürfe mit den Acten reponirt. Die Geschäfts- und Sitzungs-Protokolle müssen periodisch gebunden und ordentlich aufbewahrt werden. — §. 68. Für die Bestreitung der Copial- und Regiekosten, so wie der Ausgaben für die Botendienste wird eine Aversal-Summe bestimmt, über welche der Präsident nach Gutbefinden zum Besten des Dienstes verfügen kann. — §. 69. In Abwesenheit oder im Falle der Verhinderung des Präsidenten übernimmt und besorgt dessen Functionen der älteste Rath. — §. 70. Die Oberaufsicht über den obersten Rechnungs-Hof steht dem Staatsministerium der Finanzen ganz in der nämlichen Weise zu, wie sie das Staatsministerium der Justiz über das Oberappellationsgericht des Reiches auszuüben hat. E. Schluß-Bestimmungen. §. 71. Das Abrechnungsgeschäft für 18²⁴/₂₅ wird noch ganz nach den bisherigen Normen und Observanzen geführt, das Abrechnungswesen für 18²⁵/₂₆ und die folgenden Jahre soll nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung behandelt werden. — §. 72. Die neue Formation des obersten Rechnungshofes wird mit dem 1. October 1826 statt finden. — §. 73. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung ist der Staatsminister der Finanzen beauftragt. Königl. allerh. Verordn. dd. München den 11. Jänner 1826, das Finanzrechnungs-Wesen für das Königreich betr. Rggsbl. vom J. 1826. Nro. 5. S. 169.

Rechnungswesen der obersten Stiftungs- und Gemeinde-Kuratel. Im Verfolge der Bestimmungen §. 63 und

63 und 75 der Verordnung über die Formation der Ministerien vom 9. December vorigen Jahres, haben Wir rücksichtlich des Rechnungswesens, welches von Unserem Staatsministerium des Innern als oberster Stiftungs- und Gemeinde-Curatel bisher behandelt worden ist, auf dessen Antrag, und nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, und verordnen hiedurch wie folgt: I. Die Revision und Abu̍rtheilung der Jahres-Rechnungen a) des Erziehungs-Instituts für Studierende in München, b) des Erziehungs-Instituts für die weibliche Jugend in Nymphenburg, c) des Central-Schulbücher-Verlags, d) des Central- und Reserve-Fonds für Schulen und Studien-Anstalten, dann e) der Central-Stiftungs-Kasse über sämmtliche derselben anvertraute Fonds wird der durch die Verordnung über das Finanz-Rechnungswesen vom 11. Jänner l. J. errichteten Rechnungs-Kammer übertragen. — II. Die erste Revision der Rechnungen a) über die Fonds für die Wittwen protestantischer Schullehrer, und b) über das Vermögen, die Renten und Lasten des Damen-Stifts St. Anna in München ist, wie bisher, durch das Rechnungs-Kommissariat der betreffenden Kreis-Regierung und durch die Ober-Administration des genannten Damenstifts vorzunehmen; die zweite Revision und Aburtheilung dieser Rechnungen hingegen wird gleichfalls in den Geschäftskreis der Rechnungs-Kammer verwiesen. — III. Die Aburtheilung der Rechnungen über die Konkurrenzen der Stiftungen und Gemeinden zur Dienstes-Exigenz wird den Kreis-Re-

Regierungen, Kammern des Innern, überlassen. — IV. Bei der Aburtheilung der sämmtlichen, in gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Rechnungen haben die Abrechnungs-Kommissäre als Staats-Anwälte zu handeln, und in Unserem Namen für die Aufrechthaltung der Comptabilitäts-Gesetze, dann für das Interesse der betheiligten Stiftungen und Gemeinden zu wachen. — V. Die bisherige Competenz des Staats-Ministeriums des Innern in streitigen Rechnungs-Gegenständen überhaupt wird dem obersten Rechnungshofe — als letzter Instanz — übertragen, wohin demnach die Rekurse gegen die Definitiv-Beschlüsse der Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, und gegen die Definitiv-Beschlüsse der Rechnungskammer zu richten sind. Bei der Aburtheilung dieser Rekurse haben die Kron-Anwälte das Interesse der betheiligten Stiftungen und Gemeinden zu vertreten. — VI. In allen vorbemerkten Fällen richtet sich das Verfahren nach den hierüber in der Verordnung rücksichtlich des Finanz-Rechnungswesens vom 11. Jänner d. J. enthaltenen Vorschriften, in soweit dieselben nach Verschiedenheit der Verhältnisse auf das Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden eine gleiche oder analoge Anwendung zulassen. — VII. Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und für die nach dieser Bekanntmachung noch anhängigen oder erst anhängig werdenden Rechnungs-Angelegenheiten der bezeichneten Art, ohne Unterschied der Rechnungs-Jahrgänge sogleich in Wirksam-

keit

keit gesetzt werden. Königl. allerh. Verordn. dd. München den 5. Nov. 1826, das von der obersten Stiftungs- und Gemeinde-Curatel bisher behandelte Rechnungswesen betr. Rggsbl. vom J. 1826. Nro. 45. S. 769.

Rechtskandidaten und Rechtspraktikanten; siehe Konkursprüfung S. 9175. — Wir finden Uns bewogen, den zweiten Absatz im §. 7. der Verordnung vom 6. März 1830 dahin abzuändern, daß die Gesuche um Zulassung zur theoretischen Prüfung von den zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Candidaten spätestens bis zum 25. Aug. eines jeden Jahres eingereicht werden sollen. Wir befehlen, diese Unsere Entschließung durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt zu machen. Königl. allerh. Bekanntmachung dd. München den 7. August 1831, den Termin zur Anmeldung für die theoretische Prüfung der Rechts-Candidaten betr. Rggsbl. vom J. 1831 Nro. 30. S. 519. — Nachdem die Erfüllung des Zweckes, zu welchem Wir unterm 6. März des vorigen Jahres eine allgemeine theoretische Prüfung der dem öffentlichen Dienste sich widmenden Rechts-Candidaten nach Beendigung des vorschriftmäßigen Studiums an der Hochschule angeordnet haben, durch die möglichste Einheit und Gleichförmigkeit des Verfahrens und der Grundsätze bei dem Vollzuge der Prüfung bedingt ist, so haben Wir beschlossen, bis auf Weiteres zu verordnen, wie folgt: I. Die allgemeine theoretische Prüfung der dem öffentlichen Dienste sich widmenden Rechts-Can-

Candidaten soll in Zukunft ausschließlich an der Hoch-Schule zu München statt finden. Diese Prüfung ist am 18. Oktober, oder wenn auf diesen Tag ein Sonn- oder gebotener Feiertag fiele, an dem nächstfolgenden Werktage zu eröffnen. — II. Unsere Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind ermächtiget, zu dieser Central-Prüfung nach Erforderniß von einer jeden der beiden anderen Hochschulen Unseres Reiches einen Professor der juristischen und einen der staatswirthschaftlichen Facultät einzuberufen. — III. Die §. §. 2, 3 und 7 Unserer Verordnung vom 6. März 1830 werden, so weit Wir durch gegenwärtige Verordnung abändernde Bestimmungen getroffen haben, außer Wirksamkeit gesetzt. Königl. Verord. dd. München den 12. August 1831, die theoretische Prüfung der zum Staats-Dienste adspirirenden Rechts-Candidaten btr. Rggsbl. vom J. 1831. Nro. 31. S. 527.

Rechts-Praktikanten bei den Landgerichten; Verpflichtungsformel für dieselben. Damit die Beeidigung der Rechts-Praktikanten bei den Landgerichten hinsichtlich ihrer Verwendung in Justizgeschäften gleichförmig geschehe, haben Wir nach Vernehmung Unseres Oberappellationsgerichts folgende Verpflichtungs-Formel, welche hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird, genehmiget. Allg. Verordn. dd. München den 2. April 1812, die Verpflichtungs-Formel für die Rechts-Praktikanten bei den Land-Gerichten btr. — Nachdem Seine Majestät Unser allergnädigster König und Herr durch allerhöchstes Re-

skript an das Oberappellationsgericht des Königreichs vom 15. Oktober 1811 zu verordnen geruht haben, daß die Rechts-Praktikanten bei den Landgerichten nicht bloß, wie bis dahin, als Aktuare und Protokollisten gebraucht, sondern nach vorheriger eidlicher Verpflichtung auch zu solchen Richteramts-Funktionen verwendet werden dürfen, welche lediglich zur Prozeß-Instruktion gehören, und wobei kein Bescheid, noch sonst eine richterliche Verfügung zu erlassen ist, als Zeugenverhör, Produktionen, Kommissionen rc., und selbst schriftliche Vorträge aus geschlossenen Akten, unter der Kontrole eines Landgerichts-Mitgliedes hinsichtlich des Aktenauszuges, ohne Stimmenrecht jedoch, hievon nicht ausgenommen sind, so verpflichte ich N. N., den der Vorstand des königlichen Landgerichts N. als Rechts-Praktikanten zu seiner Befähigung aufgenommen hat, mich hiemit, daß ich 1) alle mir vom Landgerichts-Vorstande übertragen werdenden Verrichtungen gesetz- und ordnungsmäßig ohne Aufschub nach meiner besten Einsicht, oder der mir gegebenen Weisung, vollziehen, im Zweifel- und Anstands-Falle aber vorher den Vorstand um Belehrung und Unterricht ersuchen; 2) überall die vollkommenste Unpartheilichkeit ganz rücksichtlos beobachten, mithin weder Vortheil noch Nutzen, von wem es auch sey, der gerichtlichen Geschäfte wegen mir zuwenden lassen, auch 3) keinem Theile rathen, keinen warnen, vielweniger je etwas von dem, was ich durch meinen Zutritt zum Gerichte, oder die mir anvertrauten Handlungen erfahren werde, schädlicher Weise eröffnen,

nen, sondern durchaus, auch nach meiner Entfernung vom Landgerichte, die strengste Verschwiegenheit beobachten, und soviel 4) die Aktuariats= und Protokollisten=Verrichtungen betrifft, mich nach der Verpflichtungs=Formel im 2. Kapitel §. 3. der Gerichtsordnung, als welche mir vorgelesen worden, mir auch ohnedieß bekannt ist, genauest richten, und keinerlei Protokolle, Urkunden, oder sonstige Schriften Jemand andern, als der mir vom Gerichte angewiesenen Person behändigen, noch sonst Jemand Einsicht davon nehmen lassen werde, „Ich schwöre darauf, so wahr mir Gott helfe, und" (die weitere Formel nach der Religionslehre des Schwörenden.) unterschrieben vom Praktikanten. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXIII. S. 706.

Rechts=Praktikanten, deren Anstellung bei den Kron=Fiskalaten. Seine königliche Majestät haben beschlossen, daß auch bei den Konfiskalaten für die Zukunft Rechtskandidaten als Praktikanten angenommen werden sollen. Dieser allerhöchste Beschluß wird unter der Erklärung bekannt gemacht, daß jene Individuen, welche die einjährige Praxis bei einem Landgerichte und die Konkurs=Prüfung bestanden haben, dann aber bei einem Kronfiskalate als Praktikanten arbeiten werden, auf Anstellung bei rein gerichtlichen Behörden gleichen Anspruch mit den Accessisten bei den Stadt=Gerichten haben sollen. Bekanntmachung des Staats=Ministeriums der Justiz dd. München den 15. März 1816, die Anstellung von Praktikanten bei Kronfiskalaten btr. Rggsbl. vom J. 1816. St. IX. S. 133.

Rechts=Praktikanten, deren jährliche Nachweise.

In der Verordnung vom 9. December 1817, die Conkurs=Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts=Praktikanten betreffend, ist bestimmt, daß jeder dieser Praktikanten bis zu seiner Anstellung jährlich ein Zeugniß einreichen soll, daß, und wie er sich seit der erstandenen Prüfung in seinem Fache nützlich beschäftiget habe. Ferner ist verfügt, daß mit den Berichten über die Qualifikation der im Dienste des Staats angestellten und verwendeten Individuen, auch die bei verschiedenen Stellen und Aemtern in Praxi stehenden geprüften Adspiranten, mit Bemerkung der Zeit ihrer erstandenen Prüfung, und des Orts derselben, verzeichnet und charakterisirt werden sollen. Diese Vorschriften werden, da dieselben bisher nicht allenthalben mit gehöriger Aufmerksamkeit beobachtet worden sind, hiedurch in Erinnerung gebracht, und die geprüften Rechts=Praktikanten zur schuldigen Befolgung mit dem Anhange aufgefordert, daß diejenigen, welche es an der jährlichen Anzeige und glaubwürdigen Nachweisung ihrer Verwendung, Fortbildung und Aufführung ermangeln lassen, künftighin bei den Anträgen zur Anstellung im Staats=Dienste ohne Weiters werden übergangen werden. Damit übrigens dieselben gegen dieses Präjudiz sich um so gewisser sichern, und damit die Uebersichten der Staatsdienst=Adspiranten in der erforderlichen Ordnung gehalten werden können, wird noch besonders festgesetzt, daß jeder Rechts=Praktikant das vorgeschriebene jährliche Zeugniß bei der Regierung desjenigen

nigen Kreises, in welchem er geprüft worden ist, und zwar im Laufe des Monats Oktober einzureichen, und sodann jede Kreis-Regierung das Verzeichniß der Rechts-Praktikanten, welche mit dieser Anmeldung zurückgeblieben, oder deren Zeugnisse nicht befriedigend sind, an das Staats-Ministerium des Innern einzusenden habe. Königl. Ministerial-Entschließung des Staats-Ministeriums des Innern und der Justiz dd. München den 3. Oktober 1821, die geprüften Rechts-Praktikanten btr. Rggs.- und Intll.-Bl. für das Königreich Bayern vom J. 1821. Nro. 35. S. 939.

Rechts-Praktikanten; siehe auch Verbindungen unerlaubte.

Reconvention. Wenn der Beklagte eine rechtmäßige Gegenfoderung an den Kläger zu haben vermeynt, so mag er solche 1mo vor dem nämlichen Richter, wo mit der Klag angebunden worden, anbringen, ungeachtet der Kläger etwan ein Forum privilegiatum hat, und unter selbigen Richters ordentlichen Gerichtszwang nicht stehet. Doch ist hierbei 2do ein wohl merklicher Unterschied zwischen In- und Ausländeren zu machen. Jene mag man nur alsdenn reconveniren, wenn die Reconvention mit der Klag einige Verwandtschaft hat, außer dessen soll Reconvenient zur besondern Klag, oder da der Gegentheil unter andere Obrigkeit gehört, dahin angewiesen werden. Die Ausländer aber mag man auch um ganz andere, und mit der Klag die geringste Connexion nicht habende Foderungen reconveniren.

niren. Falls nun 3^{tio} die Wiederklag gleich mit der Exception, oder Kriegsbefestigung gestellt wird, so soll man sie auch in der Verhandlung von der Klag nicht absondern, sondern beede mit einander verhandeln, und auch in einem Urtheil zugleich entscheiden, ausgenommen wo das Punctum Con-aut Reconventionis so beschaffen ist, daß ein Punct vorläufige Erörterung erfodert. Ist aber 4to die Wiederklag erst nach der Exception, und Litis Contestation angebracht, so soll selbe von dem nämlichen Gericht vor ergangenen Endurtheil zwar noch angenommen, die Klag aber solchenfalls dadurch nicht mehr gehinstert, sondern gleichwohl besonders tractirt, und entschieden werden. 5^{tio} Soll man in Sachen, welche von der Jurisdiction selbigen Gerichts eximirt seynd, gar keine Reconvention gestatten, sondern dergleichen Wiederklagen allzeit gleich ab- und an die Behörde verweisen. Was aber 6to die Spolienklagen, und andere ad Processum Summarissimum gehörige Causas betrift, soll hierin die Wiederklag weiter nicht als quo ad effectum Jurisdictionis et Prorogationis Platz greifen, es seye denn dieselbe von gleicher Gattung und Beschaffenheit, welchenfalls auch der Effectus simultanei Processus statt haben soll, wenn nur die Reconvention gleich mit der Exception, sohin in rechter Zeit angebracht wird. Wo im übrigen es 7mo mit der Reconvention durchaus, wie mit der Conventionsklag zu halten ist, uud hindert hieran nicht, wenn der Kläger etwan von der Klag absteher. B. G. O. Cap. VIII. §. 1. S. 32.

Recon-

Reconvention in Berg-Prozessen; siehe Berg-Werk. S. 1915 im Art. 102.

Reconvention in Rechnungssachen. Das Quantum eines bestehenden Rechnungsrestes hinein oder heraus kann von Niemanden, als von den Rechnungs-Behörden, und in oberster Instanz von dem königl. obersten Rechnungshofe abgeurtheilt werden. Allein für Gegenforderungen des Beamten aus privatrechtlichen Gründen (wobei jedoch das liquidum cum illiquido nicht vermischt werden darf) kann die Justiz bei den Civilgerichten nicht verweigert werden. Vom 23. August 1827. Novellen zur bayerischen Gerichts-Ordnung. Bd. III. S. 189.

Reconvention; sie auch Jurisdiktions-Vertrag mit Würtemberg. S. 8647 in den §§. 6. und 21.

Regalien. Wer sich eines der nutzbaren Regalien des Staates wissentlich anmaßt, soll um den vierfachen Ersatz des dem Staate entfremdeten Nutzens gestraft werden. St. G. B. Th. II. B. III. Tit. II. Cap. V. Art. 432. S. 166.

Regierungen; siehe Kreisregierungen.

Regierungsblatt, siehe Gesetzblatt.

Reichsräthe erbliche haben ihren privilegirten Gerichtsstand vor dem Appellationsgerichte; siehe Adel. S. 413 im §. 11.

Reichsräthe; siehe Ständeversammlung und Verfassungsurkunde im Titel VI.

Reichsräthe, Ehrenvorzüge. Auf die von dem Präsidio der Kammer der Reichsräthe Uns unterm 20.

Fe-

Februar l. J. übergebene Vorstellung und Bitte, die Bewilligung einiger Ehren-Vorzüge betreffend, sind Wir bewogen worden, Folgendes zu beschließen: 1) denen erblichen Reichsräthen, welche keine Standes-Herren sind, deren Ehrenvorzüge in dem konstitutionellen Edikte vom 26. Mai v. J. schon bestimmt sind, soll so wie denen lebenslänglichen von Unsern obersten und obern Justiz-Administrativ- und Militär-Landesstellen und Behörden in den an Sie gerichteten Ausfertigungen nebst ihren übrigen Titulaturen das Prädikat „Herr Reichsrath" gegeben werden. 2) Erklären Wir sämmtliche erbliche und lebenslängliche Reichsräthe, wenn sie nicht schon durch ihre bisherigen Verhältnisse in dem Besitze dieses Vorzuges sind, als Hoffähig, mit dem Range Unsrer Staats-Räthe, wenn nicht schon einige derselben einen höhern Rang haben; 3) den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen soll nach vorgängiger Vernehmung des Herolden-Amtes eine heraldische Auszeichnung im Wappen bewilliget werden, von welcher die erblichen Reichsräthe so lange, als die Reichsraths-Würde konstitutionsmäßig bei ihrer Familie bleibt, die Lebenslänglichen aber bis zu ihrem Tode Gebrauch machen dürfen. 4) Bewilligen Wir dem Reichsrathe die gebetene Uniform, und erwarten deswegen die Vorschläge der Kammer. Indem Wir dem Ersten Präsidenten des Reichraths hievon Nachricht ertheilen, ohnverhalten Wir zugleich Allergnädigst, daß Unser Gesammt-Staats-Ministerium und Unsre Hofstäbe von gegenwärtiger Unsrer Allergnädigsten Ver-

fügung der weitern Anordnung und Ausschreibung halber in Kenntniß gesetzt worden seyen. Königl. allerh. Entschließung dd. München den 30. Juni 1819, die den Reichsräthen zu bewilligenden Ehren-Vorzüge betr. Allg. Intll.-Bl. für das Königreich Bayern vom J. 1819. St. XXXII. S. 625.

Reichsräthe. Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die in dem Titel VI. §. 2. Ziff. 6., dann §. 4. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Bildung der Kammer der Reichs-Räthe zu erläutern, und durch Zusätze zu ergänzen, und verordnen dem zufolge nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt: Art. I. Bei der Beimessung des in dem Titel VI. §. 4. der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Zahlen-Verhältnisses zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen, sind bei den ersteren außer den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien und den vom Könige mit Verleihung des Vererbungs-Rechtes ernannten Reichs-Räthen (Verfassungs-Urkunde Titel VI. §. 2. Ziff. 4. und 6., dann §. 3.) auch noch zu zählen; 1) die beiden Erzbischöfe; 2) der von dem Könige aus der Zahl der Bischöfe ernannte Reichsrath, und der jedesmalige Präsident des protestantischen Ober-Consistoriums. Dagegen sind a) die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses und b) die Kronbeamten,

welche

welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichs-Räthe sind, — weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen. — Art. II. Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben, oder von adelicher Geburt sind, oder Vermögen besitzen. Hinsichtlich der Verleihung des Vererbungs-Rechtes hat es außerdem bei den Bestimmungen des Titels VI. §. 3 der Verfassungs-Urkunde zu verbleiben. Art. III. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grund-Gesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden. Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und kann nur in der durch den Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden. Gesetz dd. München den 9. März 1828, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr. G. Bl. vom J. 1828. St. II. S. 9.

Reichsräthe, deren Theilnahme an den Landräthen; siehe Landräthe.

Reichsverwesung; siehe Verfassungs-Urkunde in den §§. von 9 bis 22, und Königliche Familie S. 9159 im Tit. I. §. 3. im T. V. §. 1. im Tit. IX.

Rektor der Universität zu München. Seine Majestät der König haben zum Beweise Allerhöchstihrer großen Liebe für Kunst und Wissenschaft sich bewogen gefunden,

funden, dem jemaligen Rector Magnificus der Ludwigs-Maximilians-Universität zu München für die Dauer seines Amtes die Hoffähigkeit zu bewilligen. Rggsbl. vom J. 1826. Nro. 53. S. 918.

Religionsedict. I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse. Erstes Capitel. Religions- und Gewissens-Freiheit. §. 1. Jedem Einwohner des Reichs ist durch den 9. §. des IV. Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert. — §. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haus-Andacht untersagt werden. — §. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert. — §. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten. — Zweites Capitel. Wahl des Glaubens-Bekenntnisses. §. 5. Die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen. §. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben. §. 7. Da diese Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie

nur

nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüths-Zustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht. — §. 8. Keine Parthei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten. — §. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungs-Behörde den Fall zu untersuchen, und an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu berichten. — §. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden. — §. 11. Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertrit zu einer Religions-Parthei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürger-Rechte gestattet ist. — Drittes Capitel. Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen. §. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden. — §. 13. Die Gültigkeit solcher Ehe-Verträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen

Gesetzen

Gesetzen zu beurtheilen. — §. 14. Sind keine Ehe-Pacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen. — §. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte. — §. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder. — §. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben. — §. 18. Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind. — §. 19. Pflegkinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten. — §. 20. Durch Heirath legi-

legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleich geachtet. — §. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen. — §. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthei des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Orts. — §. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwaudten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darübe zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern. — II. Abschnitt. Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften. Erstes Capitel. Ihre Aufnahme und Bestätigung. §. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt. — §. 25. Den nicht christlichen Glaubens-Genossen

ist

ist zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freiheit gestattet; als Religions-Gesellschaften und in Beziehung auf Staats-Bürger-Recht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln. — §. 26. Religions- oder Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht eingeführt werden. — §. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubens-Formeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staats-Ministerium des Innern vorlegen. — Zweites Capitel. Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften. §. 28. Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften genießen der Rechte öffentlicher Corporationen. — §. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden. — §. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten. — §. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats. — §. 32. Eine Religions-Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privat Gesellschaft geachtet. — §. 33.

Es

Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet. — §. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privat-Wohnungen der Mitglieder. — §. 35. Den Privat-Kirchen-Gesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben. — §. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen genießen als solche keiner besondern Vorzüge. — §. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemessen werden. — §. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft, kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staats-Gewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenstände: a) der Glaubenslehre, b) der Form und Feier des Gottesdienstes, c) der geistlichen Amtsführung, d) des religiösen Volks-Unterrichts, e) der Kirchen-Disciplin, f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener, g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe, h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens

wissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung. — §. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchen-Gesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt. — §. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Corrections-Recht nach geeigneten Stufen aus. — §. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen. — §. 42. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen. — §. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen. — §. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben. — §. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften

ten wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt. — §. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt. — §. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden. — §. 48. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchen-Bedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religions-Theiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden: a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen, und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen; b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchen-Diener, oder c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarr-Stellen; d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten; e) zu Unterhalts-Beiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchen-Dienst unfähig gewordenen geistlichen Personen. —

§. 49.

§. 49. In so fern für diese Zwecke vom Kirchen-Vermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Ober-Behörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden. — III. Abschnitt. Verhältnisse der im Staate aufgenommmenen Kirchen-Gesellschaften zur Staats-Gewalt. Erstes Capitel. In Religions- und Kirchen-Sachen. §. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreise nie gehemmt werden, und die Königl. weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religions-Lehre sich nicht einmischen solle, als in so weit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichts-Recht dabei eintritt. Die Königlichen Landes-Stellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen. — §. 51. So lange demnach die Kirchen-Gewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungs-Kreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staats-Gewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landes-Stellen nicht versagt werden darf. — §. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert wer-

den,

den, die Befugniß zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen. — §. 53. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden. — §. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staats-Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde, das Geeignete darauf verfügen. — §. 55. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen. — §. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bei einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen. — §. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen. — §. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen

oder

oder sonstige Anordnungen der Kirchen-Gewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun. — §. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung. — §. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchen-Gewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam seyn, damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden. — §. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen. Zweites Capitel. In ihren bürgerlichen Handlungen und Bezie-

ziehungen. §. 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten. — §. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen. — §. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt: a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen; b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc. fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen; c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben; d) Ehe-Gesetze, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen; e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchen-Gesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genossen, oder der dem Religions-Dienste gewidmeten Orte und Güter, in so ferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren; f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude; g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchen-Pfründen; h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen-Listen als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Civil-Standes und über die Legalität der pfarrlichen Documente. — §. 65. In allen

diesen

diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu. — §. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften rc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben. — §. 67. Sie genießen nach Titel V. §. 5. der Verfassungs-Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand. — §. 68. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße rc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist. — §. 69. Die Criminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu. — §. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete dar-

darnach verfügen zu können. — §. 71. Keinem kirchlichen Zwangs-Mittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staats-Gewalt im Staate gestattet. — §. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden. — §. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staats-Lasten, irgend eine Befreiung ansprechen. — §. 74. Alle ältern Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt. — §. 75. Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Königlicher oberster Aufsicht. — Drittes Capitel. Bei Gegenständen gemischter Natur. §. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben. Dahin gehören a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ɛc. b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Neben-Andachten, Ce-

 remonien,

remonien, Kreuzgänge und Bruderschaften; c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde; d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten; e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarr-Sprengel; f) alle Gegenstände der Gesundheits-Polizei, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren. — §. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen. — §. 78. Der Staats-Gewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigne Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte. — §. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die specielle Königliche Bewilligung erholt werden. — IV. Abschnitt. Von dem Verhältnisse verschiedener Religions-Gesellschaften gegeneinander. Erstes Capitel. Allgemeine Staats-Pflichten der Kirchen gegeneinander. §. 80. Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig, gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt. — §. 81. Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern

dern aller übrigen Religions-Partheien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen. — §. 82. Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religions-Theil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottes-Dienstes des andern Theiles und ohne, daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80. jede Religions-Gesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist. — §. 83. Der weltlichen Staats-Polizei kömmt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religions-Partheien es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben. — §. 84. Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten. — §. 85. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Functionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religions-Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten können. — §. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten

Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden. — §. 87. Diesen auf solche Art der Orts-Pfarrei einverleibten fremden Religions-Verwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen ist. — §. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen. — §. 89. Das Verhältniß der Staats-Einwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privat-Gottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchen-Gewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtiget werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche. — Zweites Capitel. Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen. §. 90. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religions-Partheien zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach

nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden. — §. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe. — §. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staats-Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird. — §. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter. — §. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sey, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe. — §. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen. — §. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dieß die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe. — §. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher

steher dazu nachsuchen. — §. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchen-Vermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staats-Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden. — §. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden. — §. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müssen. — §. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten. — §. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden. — §. 103. Der Glocken auf den Kirch-Höfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bei ihren Leichen-Feierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen. Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt, in Ansehung der Re-

ligions-

ligions-Verhältnisse der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religions-Ausübung. In Ansehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817 und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenem Edicte enthalten. Edict über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften dd. München den 26. Mai 1818. G. Bl. v. J. 1818. St. IX. S. 149.

Religionsänderung bei Individuen sekularisirter Dom- und Mediat-Stifte und aufgehobener Klöster zieht den Verlust der Kanonikal- oder Kloster-Pension nach sich; siehe Ehestand. S. 6178.

Religionseigenschaft, Einfluß derselben auf die Wahlen zur Ständeversammlung und zu Gemeinde-Stellen; siehe Ständeversammlung, Gemeinden und Magistrate.

Religiosen, Eigenthums- und Erbfähigkeit derselben; siehe Geistliche. S. 7405.

Religion, ob die Berufung auf dieselbe den Dolus ausschließe; siehe Vorsatz.

Religion, Mißbrauch derselben zur Ausübung eines Betruges; siehe Betrug. S. 1945. im Art. 264.

Re-

Religion, Mißbrauch oder Vorwand derselben zur Störung der öffentlichen Ruhe. Wer zur Verletzung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen Gesetze des Staats oder Rechte der Mitbürger unter dem Vorwande der Religion auffordert; wer für betrüglich vorgegebene Religionssätze, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, aus Eigennutz oder andern Privatabsichten Anhänger zu werben sucht: soll, wenn seine Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen, als Unruhstifter zu ein- bis dreijährigem Arbeits-Hause verurtheilt werden. Arglose Schwärmer sind durch Belehrung zu bessern, oder durch polizeiliche Sicherungsmittel gefahrlos zu stellen. Str.-G.-B. Th. I, B. II. Tit. II. Cap. III. Art. 325. S. 128. — Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen oder gehässige Beschuldigungen zwischen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Gesellschaften Religionshaß zu wecken, oder zu unterhalten suchen, sollen ihres Amtes entsetzt werden a. a. O. Art. 326.

Religionsdiener; siehe Gottesdienst S. 7912. Siehe auch Religionsfriede.

Religionsfriede. Wer in eine Kirche oder andern religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottes-Dienstes gewaltthätig einfällt; wer die Religions-Diener während ihrer Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt, oder durch Zwang und Gewalt gottesdienstliche Verrichtungen zu verhindern sucht, soll, wenn diese That nicht in ein schwereres Verbrechen über-

übergeht, mit zwei- bis sechsjährigem Arbeitshause bestraft werden, Str.-G.-B. Th. I. B. II. Tit. II. Cap. IV. Art. 336. S. 132. Siehe auch Religionsdiener.

Religions-Meinungen; siehe Religion, Mißbrauch oder Vorwand derselben zur Störung der öffentlichen Ruhe. S. 12728.

Religionsschwärmer; siehe Schwärmer.

Rentämter, Errichtung derselben; siehe Land-Gerichte. S. 9692, dann wegen Aufhebung der gegenseitigen Controlle gegen die Rentbeamten. S. 9772.

Rentämter können die grundherrlichen Renten des Staates in Patrimonial-Distrikten selbst beitreiben. — Wir vernehmen, daß einige Patrimonial-Gerichte Unsern Rentämtern das Exekutions-Recht um Unsere grundherrlichen Gefälle bei Unsern in Patrimonial-Gerichts-Bezirken gelegenen Grund-Unterthanen streitig machen wollen, und in solchen Fällen vorerst eine Exekutions-Imploration von Seite Unsers Rentamtes zu verlangen sich anmassen. Da aber in dem organischen Edikte über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit vom 8. September 1808 §. 20. den Gerichts-Herren das Pfändungs-Recht nur über ihre liquiden Gerichts- und grundherrlichen Gefälle, und andere unbestrittene, gutsherrliche Prästationen belassen worden ist, und in der Aufzählung der übrigen belassenen Effekte der neu konstituirten Patrimonial-Gerichtsbarkeit von einem Rechte, Unsere Grund-Unterthanen, um Unsere grundherrlichen Gefälle auf vorläufige

sige Imploration Unsers Rentamtes zu exequieren, nichts vorkommt, sondern vielmehr, wenn hiebei die Frage über die Liquidität dieser Unserer grundherrlichen Abgaben streitig würde, die Sache nach dem §. 22. des Edikts schon ganz offenbar nicht mehr zur Competenz des Patrimonial-Gerichts gehören würde; so erklären Wir hiemit, daß die in Unserm Mandate vom 27. Februar 1807 (Rggsbl. desselben Jahres S. 407) Unseren Rentämtern eingeräumte, exekutive Beitreibung Unserer grundherrlichen Gefälle, sich auch auf Unsere in Patrimonial-Gerichts-Bezirken entlegenen Grund-Unterthanen, oder die Natur grundherrlicher Abgaben tragenden Renten erstrecke. Jedoch haben auch die Rentbeamten bei diesen von Grund-Herrschaftswegen vornehmenden Exekutionen jene Schranken nicht zu überschreiten, welche in dem Edikte über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit §. 20. und 21. den Gutsherren bei der Beitreibung ihrer grundherrlichen Gefälle vorgeschrieben sind. Gegenwärtige Erklärung soll mit der nachfolgenden, welche wegen der Rekurse gegen die Rentämter zu den Appellations-Gerichten untern 4. Februar l. J. an die sämmtlichen Appellations-Gerichte ergangen ist, durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. Allg. Verordn. dd. München den 12. September 1809, die exekutive Beitreibung der in Patrimonial-Gerichts-Distrikten gelegenen königlich-grundherrlichen Renten betr. — Es ist Uns zu vernehmen gekommen, daß von Unsern Appellations- als ehemaligen Hofgerichten einige Beschwerden der Unterthanen gegen das Verfahren

fahren der Rentämter diesen administrativen Unterbehörden um Verantwortung mit Instands-Befehlen zugeschlossen worden sind. Wenn Wir gleich Unsern Unterthanen, im Falle sie sich von gedachten Unter-Behörden an ihren Rechten gekränkt zu seyn glauben, und von der obern Administrativ-Stelle keine Abhilfe erlangen, es nicht versagen, in Sachen, die zum Rechtswege sich eignen, sich zu Verfolgung ihres Rechts an die Gerichtshöfe zu wenden, und gegen Unsern Fiskus aufzutreten, so kann doch in solchen Fällen eine administrative Unterbehörde weder als Kläger noch Beklagter vor Gerichte stehen, noch hat sie den Fiskus gegen die Ansprüche der Unterthanen selbst zu vertreten. Wir befehlen daher Unsern Appellations-Gerichten in derlei Fällen sich aller direkten Weisungen an diese Unterbehörden zu enthalten, und die gegen Unsern Fiskus einkommenden Klagen oder Beschwerden in dem durch Unsere Verordnungen bereits vorgezeichneten Wege fortschreiten zu lassen. München den 4. Februar 1809. Rggsbl. vom J. 1809. St. LXVI. S. 1537.

Rentämter, Verwesung derselben. Zur Beseitigung aller Zweifel und Streitigkeiten über die Dienstes-Bezüge und deren Auseinandersetzung bei eintretenden Rentamts-Verwesungen finden wir Uns bewogen zu verordnen, wie folgt: 1. Für definitiv Angestellte, zu Verwesern Ernannte, giebt §. 3. der Verfassungs-Urkunde, Beilage IX. die Norm. — 2. Bei einer bloß vorüber gehenden Verwaltung ohne Ernennung zum Amtsverweser, behalten Angestellte den Gehalt ihrer

ihrer Stelle; zur Verwesung berufene Quiescenten beziehen ihre Pension fort; Diurnisten und andere Unangestellte aber die Hälfte des, nach der neuen Aemter-Classification festzusetzenden rentamtlichen Geld-Gehaltes. — 3. Sämmtliche Verweser, ohne Unterschied, treten in den Genuß aller Amts-Functions-Bezüge an Bruttoprocent, freier Wohnung, Holz und der Diäten eines Rentbeamten bei den zur Aufrechnung geeigneten Geschäftsreisen. — 4. Dagegen haben sie auch alle, den Rentbeamten obliegende Dienstes Ausgaben zu bestreiten. — 5. Die Auseinandersetzung zwischen dem Verweser und dem abtretenden Beamten oder dessen Relicten, geschieht nach folgenden Normen: a. der Abgehende bezieht den fixen Geldgehalt bis zum Tag der Amtsabnahme, oder dem Eintritt in den Gehalt einer neuen Stelle. — b. Die Relicten beziehen ihn für den Sterbe-Monat. Der Bezug des Nachmonats findet auf den Pensions-Etat statt. — c. Der Verweser, sofern ihm, nach den obigen Bestimmungen, der ganze oder halbe Geld-Gehalt zukömmt, tritt in den Genuß von dem Tage der Einweisung an. — d. Das Bruttoprocent gebührt den Abgegangenen und deren Relicten, von aller durch sie und für ihre Rechnung wirklich erhobenen Geldeinnahme; von den, nach den Normal-Preisen zu berechnenden Natural-Vorräthen, erhalten sie solches zur Hälfte; die andere Hälfte geht auf den neu eintretenden, die Vorräthe übernehmenden Beamten über. — e. Die Amtswohnung, oder die dafür bestimmte Entschädigung, bezieht der letztere

tere mit dem Dienstesantritt. — f. Das Besoldungs=Holz wird vertheilt mit Rücksicht auf die Jahreszeit, so daß drei Viertheile auf die Monate October bis März fallen, ein Viertheil auf die Monate April bis September. — 6. Die vorräthigen Schreibmaterialien, Quittungs=Bücher s. a. hat der Neueintretende nach dem Ankaufspreise zu übernehmen. — 7. Nach denselben Grundsätzen erfolgt die Auseinandersetzung bei provisorisch oder definitiv wirklich ernannten Beamten. — 8. Dem eintretenden Verweser oder Beamten liegt noch gepflogener Abrechnung ob, die Rechnung des laufenden Jahres selbst herzustellen und zu erledigen. — 9. Eben so hat er für die Relicten verstorbener Beamten die rückständigen Rechnungen und Revisionsbedenken zu bearbeiten und zu erläutern, in so fern aber daraus Haftungen hervorgehen, sich mit den Betheiligten zu benehmen und deren Erklärung beizubringen. Diesen bleibt auch überlassen, wenn sie es wünschen, die Rechnungen selbst zu stellen, oder durch solche Individuen, zu welchen sie ein besonderes Vertrauen haben, auf ihre Kosten stellen zu lassen. — 10. In Ruhestand versetzte, oder sonst abtretende Beamte haben diese Rechnungsrückstände in der Regel selbst aufzuarbeiten, so fern die vorgesetze Stelle nicht gerathener findet, sie dem neuen Beamten zu übertragen. In jedem Falle muß dieser dem Abgegangenen mit den erforderlichen Behelfen an die Hand gehen, bei eigener Verantwortlichkeit für alle durch seine Zögerung oder Versäumnisse entstehenden Nachtheile. —

11. Alle die Rechnungslegung nicht unmittelbar angehende Arbeiten gehen auf den neuen Beamten über. Sie können den Abgehenden nur Ausnahmsweise; Relicten niemals übertragen werden. — 12. In wie weit bei Abtretungen, welche in Folge von Amtsvernachläßigungen statt haben, den Abtretenden die Kosten der aufzuarbeitenden Rückstände zu überbürden seyen, hängt von dem, auf die Visitation gegründeten Bescheide der vorgesetzten Stelle ab. Wenn Unsere Kreisregierungen die ihnen obliegende Controlle der Rentämter nach allen bestehenden Vorschriften pflichtmäßig führen, und überall rechtzeitig einschreiten, so können bedeutende Rückstände nicht anschwellen, und eben darum werden Wir nie gestatten, die Kosten ihrer Nacharbeitung Unserm Aerar überweisen zu lassen. Wir beauftragen Unser Finanz-Ministerium mit der Vollziehung dieser Verordnung. Königl. allerh. Entschließung dd. München den 19. Mai 1820, die Zahlungs-Normen für Rentamts-Verwesungen betr. Allg. Intll.-Bl. für das Königreich Bayern vom J. 1820. St. XIX. S. 411.

Rentämter. Die Rentbeamten dürfen nicht mit Holz handeln; siehe Holzhandel. S. 8185.

Rentämter, Pensionsbestimmung für die Wittwen und Kinder der Rentbeamten; siehe Landgerichte. S. 9711.

Rentämter, Gehalts-Erhöhung der Rentbeamten; siehe Landgerichte. S. 9723.

Replick. In Replicis soll man sich gegen die Exception eben so, wie mit der Exception gegen die Klage verhalten, mithin auch alles, was man sowohl in

Facto,

Facto, als Jure dagegen anzubringen hat, gleich auf einmal bei Vermeidung der Präclusion anbringen, sofort beschließen, und auf den Endsbescheid submittiren. Bayer. Ger.-Ordn. Cap. VI. §. 12. S. 27.

Requisitorialien. Sie (die Strafgerichte) sind verbunden, die an sie gelangenden Hülfs- oder Ersuchungs-Schreiben (Requisitorialien) ungesäumt zu erledigen. Str. G. B. Th. II. Einleitung. Art. 17. S. 189. — Siehe auch Ladung S. 9603 im Art. 115. Dann Abwesende S. 244 im Art. 412.

Res judicata; siehe Sententia.

Residenzen, was zur Einrichtung und Zierde derselben gehört, ist unveräußerliches Staatsgut; siehe Staatsgut, auch Haus- und Staats-Fideikommißpragmatik. S. 8069.

Restitutio des Pupillen; siehe Vormundschaft im §. 30.

Restitutio in integrum gegen die Obligation. Wie weit man sowohl minderjährigen als anderen Personen Restitutionem in integrum in Judicialibus angedeihen lasse, ist mit Mehrerem in Codice Judiciario versehen. Soviel die Extrajudicial-Handlungen und Obligationen betrifft, wird zwischen Minderjährigen und anderen ein Unterschied gemacht. Jene pflegen andergestalt nicht, als nach Maßgabe obigen 1sten Theils, 7ten Kapitels, 30sten §s hierinfalls restituiret zu werden; bei diesen aber ist in hiesigen Landen Restitutio in integrum weder gebräuchig, noch nöthig oder zulässig; denn wenn sie enormiter lädirt

sind,

sind, so kommt ihnen nach gestalten Dingen die oben in Cap. 3. §. 19. et seq. beschriebene Querela Laesionis enormis zu Gutem; beschweren sie sich aber über Zwang, Irrthum, Betrug und andere dergleichen den Consens zum Theile, oder ganz ausschließende Umstände, so wird nur das richterliche Amt implorirt, und hierauf nach dem Befinden entweder die ganze Handlung für nichtig und ungültig erklärt, oder sonst nach Verordnung obigen 1sten Kapitels, 24sten und 25sten §s hierunter verfahren. Bayer. Landrecht Th. IV. Cap. 15. §. 13. S. 469.

Restitutio in integrum. Restitutio in integrum kann zwar sowohl gegen Extrajudicial- als Judicial-Handlungen, von minderjährig- und anderen Personen, aus Rechtserheblichen Ursachen, in gewisser Maaß und Zeit, principaliter und incidenter gesucht werden. Wann man sich aber dessen, als ein Remedium Juris contra sententias gebraucht, so ist folgendes zu beobachten. 1mo. Hat selbe weder bei minderjährig noch anderen statt, so lange noch ein Remedium ordinarium, z. E. Appellatio, Revisio, Possessorium plenarium aut petitorium noch übrig ist. 2do. Kann sie andergestalt nicht, als aus solchen Novis ergriffen werden, welche die Hauptsach selbst in Facto merklich alteriren, mithin nicht nur an sich erheblich, sondern auch vollständig und genugsam erwiesen seynd. Nebst deme muß der Impetrant auf gegentheiliges Begehren mit seinem Eid oder in anderweg darthun, daß er von sothanen Novis entweder nichts gewust, oder solche wenigst legaliter bei-

zubringen

zubringen ante sententiam nicht vermögt habe. Minderjährige selbst sollen sich der Restitution contra sententiam andergestalt nicht, als ex Novis zu erfreuen haben, es seye dann, daß zu ihren merklichen Nachtheil in Processu etwas ihrer Seits unterlassen, oder anderer Seits gefährlicher Weis begangen worden zu seyn, sich äußeren wolte. 3$^{tio.}$ Soll sie von der Zeit an, da sich verstandene Nova vermög abgelegten Eids hervorgethan haben, oder da es noch währender Minderjährigkeit geschehen, von der Zeit der nach hiesigen Landrechten, oder sonst aus Specialgnad erlangter Majorennität, längst inner vier Monat sub poena desertionis angebracht werden, und zwar 4$^{to.}$ allzeit vor dem Richter erster Instanz, ohngeachtet etwan die Sentenz bei dem obern Richter ergangen ist. 5$^{to.}$ Soll man niemand ohne vorläufige Vernehmung des Gegentheils, dann genugsamer Untersuchung und vollständiger Prob der eingewendeter Restitutionsursachen in integrum restituiren. 6$^{tio.}$ Kirchen, Gemeinde, Causae piae, und dergleichen sollen den Minderjährigen hierinfalls gleich geachtet werden, ausgenommen so viel den Lauf des Fatalis Quadrimestris belangt, welches bey ihnen von der Zeit, da sich die angebliche Nova hervorgethan haben, oder wann sie nicht ex Capite novorum, sondern ob laesionem ex propria negligentia vel dolo adversarii restituirt zu werden verlangen, a die publicatae sententiae, oder falls sich sothane Laesion erst nach der Hand geäußert hätte, von solcher Zeit seinen Anfang nehmen solle. 7$^{mo.}$ Hat gegenwärtiges Reme-

dium nur in so fern Effectum suspensivum, als es noch vor wirklicher Execution gebührend interponirt, und annebens die Causa Restitutionis, oder das angebliche Novum so weit deducirt und bescheiniget ist, daß der Richter solches nicht ohne Grund zu seyn, leicht erachten kann. Durch muthwillig an obgedachten Requisiten offenbaren Mangel leidendes Restitutionsgesuch aber soll 8$^{vo.}$ die Execution nicht nur nicht gehemmt, sondern solches vielmehr gleich von Amtswegen ohne vorläufiger Communication abgewiesen werden. Und wie nun 9$^{no.}$ nebst dem Puncto restitutionis auch allzeit zugleich die Hauptsach verhandelt und instruirt werden solle, also auch soll am Ende allzeit über beedes zugleich gesprochen werden. Und obwohl 10$^{mo.}$ jeder Parthei, welche durch Abschlag- oder Bewilligung der Restitution beschwert zu seyn vermeynt, der Appellationsweg an den höheren Richter annoch bevor stehet, so soll doch über die Restitution keine weitere Restitution in den nämlichen Punkten, ohne daß sich Nova in obiger Maaße hervorthun, mehrmal gestattet werden. So viel aber 11$^{mo.}$ Restitutionem in integrum betrift, welche nur contra lapsum Fatalium, Termini praejudicialis, oder sonst incidenter gesucht wird, ist erstlich die bloße Minderjährigkeit, oder andere Rechtserhebliche und genugsam bescheinigte Ursach dazu hinlänglich, zweitens soll solche contra lapsum Fatalium aut Termini praejudicialis allemal inner so viel Zeit, als man zuvor re adhuc integra gehabt hätte, und zwar erstenfalls bei dem höheren Richter, letztenfalls

falls aber bei dem Richter, welcher den Terminum praejudicialem ertheilt hat, gesucht werden. Drittens soll die Untersuchung respective Prob hierinfalls nur summarie geschehen, sofort gestalten Dingen nach nicht nur Minderjährigen, sondern auch anderen auf beygebracht-genugsame Bescheinigung ihres Alters, oder anderer erheblicher Restitutionsursachen allenfalls auch ohne Vernehmung des Gegentheils, zu Latein: brevi manu mit der gebettener Restitution willfahrt werden. Endlich kann 12mo. Restitutio ex capite minorennitatis sowohl contra sententiam, als sonst in anderweg den volljährigen Litis Consorten nur so weit zu Guten kommen, als sich die Gerechtsame des Minderjährigen von der Ihrigen nicht absöndern läßt: Bayer.-Ger.-Ordnung. Cap. XVI. §. 1. S. 69. — Wir haben bei Unserer höchsten Stelle gnädigst resolvirt, daß gleichwie Unserm Fiskus die privilegia et jura minorum zu gaudiren zukömmt, also auch demselben in allem Falle contra lapsum fatalium die restitutio in integrum, und zwar nach Anleitung des Cod. jud. cap. 16. §. 1. n. 11. wie andern dergleichen für minderjährig geschätzten Personen angedeihen zu lassen, und zuzugestehen sey. Und wie nun solche Unsere gnädigste Verordnung sowohl Unserm Revisorio und Hofrath, als auch den Regierungen kund und zu wissen gemacht worden ist, also auch lassen Wir dir solches zu dem Ende gnädigst unverhalten, damit du in künftigen dergleichen Fällen dich hienach gehorsamst zu achten weißt, auch Unsern Fiskal hierauf ebenfalls anweisest. Versehen Uns

dessen und sind ꝛc. München den 6. März 1759. M. G. S. Bd. V. S. 748. — Weil bisher öfters geschehen ist, daß der Fiskus binnen den bestimmten Terminen oder Fatalien nicht eingelangt, sondern nach Verfluß derselben die Nothdurft übergeben, respektive die Appellation ergriffen, und nur unter dem generalen Vorwande der vielen Geschäfte die restitutionem in integrum contra lapsum terminorum vel fatalium appellationis gebeten habe, so ist zwar in der Hauptsache, wie Rechtens ist, weiters zu verfahren, dieser Saumsal und willkührliche Dispensation aber höchster Orten anzuzeigen, damit der Fiskus für die Zukunft zur Beobachtung der Gebühr mit Nachdruck angewiesen, und zu Erstattung des der Gegen-Partei allenfalls verursachten Schadens angehalten werden möge. u. s. w. München den 16. August 1779. M. G. S. Bd. I. S. 163. — Demnach Wir allschon in verschiedenen Gelegenheiten mißfälligst wahrzunehmen gehabt haben; was gestalten das sonst sehr heilsam angeordnete beneficium restitutionis in integrum sowohl von Parteien als Advokaten dergestalt mißgebraucht wird, daß fast kein Bescheid mehr in ultima instantia ergehet, dessen Vollzug man nicht durch gedachtes Restitutions-Gesuch unter allerhand angeblichen und meistentheils ganz unerfindlichen oder unerheblichen novis hinterstellig zu machen sucht; so haben Wir Uns zu Abstellung dieses groben Mißbrauchs, wodurch nicht nur die Justiz gehemmt, sondern auch Unsern Dikasterien und subordinirten Obrigkeiten die Arbeit unnöthiger

Weise

Weise erschwert wird, hiemit entschlossen, gedachtem beneficio restitutionis den in Cod. jud. cap. 16. §. 1. n. 7. fundirten effectum suspensivum so weit zu benehmen, daß die executio rei judicatae hinfüro nicht mehr dadurch aufgehalten werden soll, sofern nur der obsiegende Theil, gegen welchen restitutio gesucht wird, hinlängliche Kaution auf den Fall, wenn er in judicio restitutorio sukkumbiren sollte, zu leisten vermögend ist. Nebstdem wollen Wir auch, daß das unfundirte Restitutions-Gesuch hinfüro weder an den Parteien noch Advokaten und Rechts-Beiständern, oder Schriftstellern mehr ungestraft bleiben, sondern allemal mit einer wohlergiebigen und nach dem Betrage des Prozesses, und verübten Muthwillens abgemessener Geld, oder soviel die unvermögliche Parteien betrifft, mit empfindlicher Leibes-Strafe belegt werden soll. München den 24. September 1766. M. G. S. Bd. I. S. 36. — Das königl. Oberappellationsgericht hat in neuerer Zeit die Frage: ob die Restitution gegen Nothfristen der Appellation bei dem nächst höheren Richter gesucht werden sollte, bei jenem nämlich, an welchen die Sache durch die Appellation devolvirt worden wäre, wenn der Appellant den Termin eingehalten hätte, oder ob sie bei dem obersten Richter, folglich allemal in dritter Instanz gesucht werden müsse? dahin entschieden: daß jenem höheren Richter, an welchen die Sache durch die Appellation vermittelst der Restitution gegen die verabsäumte Nothfrist gebracht werden soll, die Cognition über das

das Restitutionsgesuch ausschließend zustehet, folglich bei diesem das Restitutionsgesuch angebracht werden muß, und unter dem Worte: höherer Richter im Kapitel XVI. §. 1. Nr. 11. jedesmal der nächst höhere Richter zu verstehen ist. Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Bayern. Bd. II. S. 251.

Restitutoria actio; siehe Senatus consultum vellejanum.

Retention. Die Retention, vermöge welcher das, was man von des Debitors Sachen in Händen hat, demselben nur in so lange aufgehalten wird, bis man von ihm nach der Gebühr befriediget ist, gehört zwar nicht soviel unter die Modos, eine Obligation aufzuheben, als dieselbe in Sicherheit zu stellen, hat aber gleichwohl mit der Compensation große Aehnlichkeit, und ist Folgendes hievon zu merken: 1mo Wird auf Seite des Retentors nicht nur die Possession oder Detention der aufgehaltenen Sache, sondern auch, daß 2do solche nicht vitiose und ungerechter Weise erlangt worden sey, erfordert. 3tio Hat das Jus Retentionis in Re Tertii niemal statt, sondern sie muß dem Debitor zugehören, und ist im Uebrigen 4to gleichgültig, ob sie in beweglichen oder in unbeweglichen, körperlichen oder unkörperlichen Dingen bestehe, so weit solche nicht besonders ausgenommen sind, wie z. E. Sachen, welche zur Alimentation gehören, oder todte Leichname und dergleichen. 5to Hindert auch nicht, daß selbe dem Retentor weder jemal verpfändet, oder von dem Debitor selbst eingehändiget, noch von einer-

lei

kei Art und Gattung mit dem Debitum, oder mit solchem in gar keiner Connexion sind. 6to Braucht zwar das Debitum, warum man Jus Retentionis exercirt, eben nicht so richtig und liquid, wie in der Compensation zu seyn, sondern es findet sothanes Recht auch um Debita illiquida, sofern sie nur wahrscheinlich und nicht von offenbarem Ungrunde sind, allerdings Platz. 7mo Dauert selbes nur so lange, bis entweder das Debitum selbst bezahlt ist, oder ein Dritter im Concurse etwa ein stärkeres Recht darauf darthun kann. 8vo Kann sich auch der Retentor dessen mit Worten oder Werken begeben, oder ihm endlich 9no solches wegen schuldhaften und merklichen Abschleifes von der Obrigkeit auf Instanz des Debitors abgenommen werden, massen sich 10mo allerwegen gebührt, daß der Retentor mit der Sache hauswirthschaftlich handle, die allenfalls davon erhobenen Früchte und Nutzungen über Abzug aller nöthigen und nutzbaren Kosten, dann abgetragenen Bürden dem Debitor nach abgezahlter Schuld restituire, und getreulich verrechne. Bayer. Landrecht Th. IV. Cap. 15. §. 2. S. 459.

Retorsion. Da ein benachbarter oder auswärtiger Stand in seinem Gebiete den Fremden nicht gleiches Recht, wie seinen eignen Unterthanen wiederfahren läßt, so soll man gegen einen solchen Stand, und seine Unterthanen hier zu Land das nemliche in ihren hiesigen Angelegenheiten, jedoch allerwegen mit Vorwissen gnädigster Landes-Herrschaft, beobachten. Bayer. Landrecht Th. I. Cap. II. §. 18. S. 9. Siehe auch Indigenat S. 8567 in den §§. 17 und 18.

Retorsion in Injurien; siehe Injurie. S. 8578 im §. 18.

Retorsion im Concurse; siehe Prioritätsordnung im §. 34.

Retractus, siehe Einstandsrecht. S. 6367.

Retrovenditio; siehe Wiederkauf.

Reue; siehe Strafbarkeit einer That, Maßstab derselben im Art. 94.

Reue; siehe Verhör des Angeschuldigten.

Reue; siehe Brandlegung. S. 3093 im Art. 253.

Reue thätige; siehe Diebstahl. S. 5244.

Revision gegen Ungehorsams-Erkenntnisse; siehe Ungehorsams-Verfahren im Art. 425.

Revision der Staatsbeamten gegen die erkannte Special-Inquisition; siehe Special-Inquisition im Art. 436.

Revision hat im Standrechte nicht statt; siehe Stand-Recht im Art. 442.

Revision gegen Kriminal-Erkenntnisse. Wenn der Angeschuldete zur Todes-, Ketten- oder mindestens zwanzigjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, so soll das Erkenntniß des Kriminalgerichts, ohne daß es hiezu einer besondern Einwendung des Rechts-Mittels bedarf, und ohne daß dagegen eine Entsagung des Inquisiten Statt haben kann, dem Ober-Appellationsgerichte zur Prüfung und Entscheidung in zweiter und letzter Instanz von Amtswegen eingesendet werden. Doch ist zuvor das Urtheil dem Inquisiten zu verkünden, damit rücksichtlich der Darstellung und Ausführung der Beschwerde wider das Erkennt-

kenntniß erster Instanz dasjenige beobachtet werden werden kann, was in den Art. 373. ff. verordnet ist. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. V. Cap. III. Art. 366. S. 335. — Außer den im vorhergehenden Art. 366 bestimmten Fällen findet die Einsendung des Spruchs zum Oberappellationsgerichte nur alsdann Statt, 1) wenn von dem Inquisiten das Rechtsmittel der Revision ausdrücklich in gesetzlicher Ordnung eingewendet worden ist; auch ist 2) der Vorstand des Kriminalgerichts aus den in dem nächstfolgenden Artikel bestimmten Gründen die Revision gegen den Angeschuldeten einzuwenden berechtiget. a. a. O. Art. 367. — Der Vorstand des Kriminalgerichts ist das Rechtsmittel der Revision wider das Erkenntniß des Kriminalgerichts einzuwenden berechtiget: 1) wegen Unförmlichkeit derjenigen Gerichtshandlungen, auf welche das Urtheil gegründet worden ist, so ferne der Angeschuldete durch solche Unförmlichkeiten gesetzwidrig begünstiget erscheint; 2) wenn der Angeschuldete gesetzwidrig losgesprochen oder von der Instanz entlassen worden ist; 3) wenn derselbe in eine gelindere Strafe verurtheit worden ist, als er gemäß der Beschaffenheit seiner Handlung verschuldet hat. a. a. O. Art. 368. — Will der Gerichtsvorstand von seinem durch Art. 367. §. 2. ihm zugestandenen Rechte Gebrauch machen, so ist er unmittelbar nach der Abfassung des Urtheils hierüber sich zum Protokoll zu erklären verbunden: wobei jedoch demselben vorbehalten bleibt, seine Gründe innerhalb vier bis acht Tagen schriftlich auszuführen und zu den Akten zu geben. a. a. O. Art. 369. —

Dem

Dem Angeschuldeten, oder an seiner Statt dessen Vertheidiger, Vater, Vormund oder Ehegatten, ist das Rechtsmittel der Revision gestattet, 1) gegen ein Erkenntniß, wodurch derselbe bloß von der Instanz entlassen ist; 2) gegen ein verurtheilendes Erkenntniß, so ferne er sich dadurch aus was immer für einem Grunde für beschwert erachtet, oder von den ihn vertretenden Personen für beschwert erachtet wird. a. a. O. Art. 370. — Sogleich nach Verlesung des Urtheils ist der Angeschuldete von dem Untersuchungsrichter über das ihm zustehende Rechtsmittel deutlich zu unterrichten und zu befragen: ob er sich desselben bedienen wolle oder nicht? Auf Verlangen ist ihm selbst oder den ihn vertretenden Personen eine Bedenkzeit, jedoch nicht länger, als auf vier und zwanzig Stunden zu gestatten. Ist derselbe zu einer schwereren Strafe, als zum Arbeits-Hause verurtheilt, so wird, wenn er selbst und sein Vertheidiger sogleich in dem Verkündungs-Termine dem Rechtsmittel entsagt, solche Entsagung nicht eher rechtsgültig, als wenn sie, nach Ablauf eines Zeitraums von vier und zwanzig Stunden, vor Gericht wiederholt worden ist. a. a. O. Art. 371. — Nach geschehener rechtsgültiger Entsagung, oder wenn nach Verlaufe der gesetzlichen Bedenkzeit, die Revision für den Angeschuldeten nicht ausdrücklich eingewendet worden ist, auch der Gerichtsvorstand sich dieses Rechtsmittels nicht bedient hat; so geht das Erkenntniß unmittelbar in Rechtskraft über, vorbehaltlich dessen, was rücksichtlich der Wiederaufnahme der Untersuchung im Kap. V. des gegenwärtigen Titels verordnet ist. a. a. O. Art. 372. — Der

Ange-

Angeschuldete, oder wer dessen Stelle vertritt, führt die Gründe, aus welchen er das Erkenntniß für beschwerend erachtet, sogleich in dem Vertheidigungstermine mündlich zum Protokolle aus; so ferne er sich nicht ausdrücklich eine besondere schriftliche Ausführung vorbehält, wesfalls ihm zur Einsicht der Akten und Verfertigung der Beschwerdeschrift eine Frist von acht bis sechzehn Tagen gestattet wird, welche, außer im Falle unvorhergesehener unvermeidlicher Hindernisse, nicht erstreckt werden darf. In Ansehung des Vertheidigers zur Ergreifung eines Rechtsmittels oder zur Ausführung der Beschwerden, kommt übrigens Alles dasjenige zur Anwendung, was in den Art. 142. f. verordnet ist. a. a. O. Art. 373. — Wenn das erste Erkenntniß wegen verletzter Förmlichkeiten der Untersuchung oder Entscheidung mit einer Nichtigkeit behaftet ist, oder wenn sich wesentliche Lücken der Untersuchung offenbaren, welche noch eine nachträgliche Ergänzung zulassen; so ist der erste Spruch von dem Oberappellationsgerichte als ungültig aufzuheben, wo sodann nach geheilter Nichtigkeit oder eingeholten Ersetzungen von Neuem in erster Instanz erkannt wird. Hiebei ist das Oberappellationsgericht ermächtiget, nach Befinden der Umstände, die weitere Untersuchung einem andern Untersuchungsgerichte, oder auch das neue Erkenntniß einem andern Kriminal-Gerichte zu übertragen. a. a. O. Art. 374. — Ein an sich gültiges Erkenntniß des Kriminalgerichts ist das Oberappellationsgericht in jedem Falle ermächtiget, entweder zu bestätigen, oder aber, es sey

zum

zum Vortheile oder Nachtheile des Angeschuldeten abzuändern. a. a. O. Art. 375. — Bei dem Ober-Appellationsgerichte wird, in Ansehung des Vortrags, der Berathung und Abstimmung, so wie bei der ersten Instanz verfahren a. a. O. Art. 376.

Revision. Zwischen der Appellation und Revision soll, wie bishero, also noch ferner kein Unterschied, sondern sowohl der Fatalien halber, als sonst in allandern Weg eine durchgängige Gleichheit seyn, ausgenommen, daß über die Revisions-Erkenntniß keine weitere Appellation, oder Superrevision mehr Platz greift. Bayer. Ger. Ordn. Cap. XV. §. 12. S. 69. Das Uebrige siehe unter Appellation.

Revolution, siehe Aufruhr S. 1556 u. f. und Staatsverrath.

Richter, siehe Gerichte S. 7702 und folgende.

Richtplatz, siehe Todesstrafe und Todesurtheil.

Ritterlehen-Pferde, siehe Lehen S. 11278 im §. 80 u. f., dann S. 11321. und 11345, insbesondere aber S. 11347 im §. 1, wo die Verbindlichkeit zur Stellung von Lehenpferden, oder die Zahlung einer Ablösungstaxe hiefür aufgehoben wurde.

Rückfall, siehe Strafe, Veränderung derselben durch Schärfung, auch Warnung.

Rückstandzinsen dürfen nicht in verzinsliche Capitalien umgewandelt werden; siehe Gutsherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit. S. 7924 im §. 14.

Rural-Capitel, Wahlen derselben. Um den Anständen zu begegnen, welche sich bei den Dechantwahlen

der

der Rural=Kapitel manchmal noch ergeben, haben Wir über die Form derselben auf folgende Art näher zu bestimmen beschlossen: 1. Bei Abgang eines Rural=Capitel=Vorstandes, es sey durch den Tod, Resignation oder Promotion auf eine andere Kirchenpräbende, hat der andere Capitel=Vorstand, und im Falle beyde zugleich mangelten, der Senior Capituli, sich an die betreffende Landesdirektion zu wenden, den Abgang des Vorstandes anzuzeigen, und einen zur Wahl schicklichen Tag in Vorschlag zu bringen. 2. Die Erlaubniß, eine Wahl halten zu dürfen, wird dem Rural=Capitel durch das einschlägige Landgericht, in dessen Bezirke der Haupt=Ort des Capitels liegt, und von welchem es den Namen führt, kund gemacht werden. 3. An dem zur Wahl bestimmten, und allen Capitels=Mitgliedern vom Vorstande schriftlich bekannt gewordenen Tage versammeln sie sich nach eigenem Gutbefinden an einem Orte, der ihnen zu der vorhabenden Handlung am geeignetsten scheint. 4. Der Landrichter erscheint bei der Wahl, leitet selbe, ohne sich in die Wahlfreiheit auch nur im Geringsten einzumischen, und bezieht außer den bestimmten Tagesgebühren nichts. — Wollten die bischöflichen Ordinariate und Vikariate auch in ihrem Namen einen geistlichen Kommissär zu solchen Verhandlungen abschicken, so bleibt es ihnen unbenommen; er hat aber mehr nicht als Unser Landrichter vom Capitel zu fodern. 5. Der Vorstand mag nach der bisherigen Observanz eines jeden Rural=Capitels entweder durch die Mehrzahl der versammelten Stimmen, oder per majora absoluta respectu totius Capituli gewählt werden.

den. Dieser Umstand ist jedesmal in dem über das ganze Geschäft zu erstattenden Berichte anzumerken. 6. Das Protokoll über die Wahl wird vom Landgerichte abgehalten, und von diesem, vom geistlichen Kommissär, wenn er will, zugleich aber auch vom Capitel=Vorstande, und den zwei Senioren des Capitels, oder im Falle beyde Vorstände mangelten, von den drei Aeltesten derselben unterschrieben. 7. Will der bischöfliche Kommissär eine Abschrift vom Wahl=Protokolle nehmen, so ist ihm selbe nicht zu verweigern. 8. Das Wahl=Protokoll ist hierauf mit Bericht des Landrichters zur betreffenden Landesdirektion einzusenden, und das Capitel hat in seinem sowohl als des gewählten Vorstandes Namen Unsere landesherrliche Bestättigung nachzusuchen, die jedesmal schleunig erfolgen wird, wenn anders keine Bedenklichkeiten dagegen obwalten. 9. In jenen Ordinariats=Bezirken, wo bisher keine Wahlen üblich waren, sondern die Rural=Dechante und übrige Capitels=Vorstände gleich unmittelbar von den Ordinariaten ernannt wurden, sollen die zu diesen Stellen zu Befördernden doch vorläufig jedesmal der betreffenden Landesdirektion zur Bestättigung angezeigt werden. 10. Wir wollen durch gegenwärtige Verordnung die Bischöfe, wenn sie aus kanonischen Gründen gegen ein gewähltes Subjekt Einwendungen haben könnten, solche geltend zu machen, nicht verhindern. Darnach ist sich aufs Genaueste zu achten, damit Wir nicht genöthigt werden, den gewählten Subjekten Unsere landesfürstliche Bestättigung zu versagen. Königl. allerh. Verordn. d. d. München den 10. Jänner 1807,

die

die Wahlen der Rural-Capitel btr. Rggsbl. vom J. 1807. B. IV. S. 147.

Rushütten werden der Brandassekuranz nicht einverleibt; siehe Brandassekuranz S. 3031. im Art. 9.

Rußland, die nach Rußland abgehenden Briefe müssen sogleich bey der Aufgabe bis Hof franco gestellt, und bis dahin nach der Taxe des inländischen Tarifs bezahlt werden. Bekanntmachung der königl. General-Postdirektion d. d. München den 26. Februar 1811, die nach dem Königreiche Sachsen und über dasselbe abgehende Correspondenz btr. Rggsbl. vom J. 1811. B. XVI. S. 310.

Rußland, bedingte Freizügigkeit mit selbem. Durch eine, nach Allerhöchster Anordnung mit dem Kaiserl. Russischen Ministerium ausgewechselte Erklärung de dato St. Petersburg den 1. November 1824 ist in Gemäßheit der Kaiserl. Russischen Ukase vom 2. Juny 1823, das zum Vortheil des Allerhöchsten Aerars ausgeübte Abzugsrecht, für die Fälle wechselseitig abgeschafft, wo Erbschaften oder anderes Vermögen aus Rußland an diesseitige, so wie aus Bayern an Kaiserl. Russische Unterthanen ausgeantwortet werden sollen. — Dieses wird hiemit, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mit dem Anhang bekannt gemacht, daß 1) diese Befreyung sich vor der Hand noch nicht auf das Königreich Polen erstreckt; daß 2) dieselbe in der vorstehenden Art nicht blos für alle künftige, sondern auch für jene Fälle statt finden soll, wo vom 1. November dieses Jahrs an gerechnet, die gedachten Abzüge noch nicht wirklich und definitiv erhoben

hoben worden sind; daß übrigens 3) nach einer ausdrücklichen Erläuterung die bisherigen Abzäge bey Auswanderungen noch fortbestehen sollen. — Bekanntmachung des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern d. d. München den 17. Dezember 1824, bedingte Freizügigkeit mit Rußland btr. Rggsbl. vom J. 1825. Nro. 1. S. 7.

Ruthe, siehe Züchtigung körperliche.

S.

Saalbuch. Die Grundsteuer= und Umschreib=Kataster gelten als Saal= und Lagerbücher mit Beweiskraft; siehe Steuer, Grundsteuer im §. 95.

Sachsen, die nach diesem Königreiche abgehende Correspondenz. Mit dem 15. des Monats März l. J. angefangen, hört aller Frankatur=Zwang für die Briefe, welche nach dem Königreiche Sachsen gehören, oder über dasselbe ablaufen, auf. Diejenigen Briefe, welche nach dem Königreiche Sachsen gehören, können nach Belieben der Aufgeber, entweder ganz unfrankirt ablaufen, oder aber bis Hof frankirt werden. Im letzten Falle ist hiefür das Porto bis Hof nach der Taxe des Brief=Tarifs für das Inland zu erheben. Diejenigen Briefe, welche nach der Mark Brandenburg, preußisch oder schwedisch Pommern, dem Königreiche Preußen, nach Mecklenburg und Danzig ablaufen, können entweder unfrankirt abgeschickt, oder aber bis Leipzig frankirt werden; im letzten Falle ist für solche 6 kr. mehr vom einfachen Briefe zu erheben, als die Taxe des inländischen Tarifs bis Hof ausweiset. Die nach dem Großherzogthume Warschau und nach preußisch Schlesien abgehenden Briefe können ebenfalls unfrankirt abgeschickt, oder aber bis Dresden frankirt

 werden.

werden. Im letzten Falle ist für dieselben 8 kr. mehr vom einfachen Briefe zu erheben, als der Tarif für das Inland bis Hof ausweiset. Die nach Rußland abgehenden Briefe müssen sogleich bei der Aufgabe bis Hof franko gestellt, und bis dahin nach der Taxe des inländischen Tarifs bezahlt werden. Man bringt hiemit diese Verordnung auf Befehl der allerhöchsten Stelle zur allgemeinen Wissenschaft. Bekanntmachung der königl. General=Post=Direktion dd. München den 26. Februar 1811, die nach dem Königreiche Sachsen und über dasselbe abgehende Korrespondenz betr. Rggsbl. vom J. 1811. St. XVI. S. 310.

Sachsen, Auswanderungen dahin, siehe Auswanderung S. 1663 und 1675.

Sachsen Königreich und Sachsen=Weimar, Uebereinkunft mit denselben wegen der Kriminalkosten; siehe Kriminalkosten S. 9471 und 9472.

Sachsen Krone und Sachsen=Koburg=Saalfeld, Militärkartel mit selben; siehe Militärkartel.

Sachsen Königreich, Sachsen=Meiningen und Sachsen=Koburg=Saalfeld, Uebereinkunft wegen Uebernahme der Vaganten, siehe Vaganten.

Sachsen=Meiningen, Uebereinkunft wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten. Nachstehende Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachsen=Meiningenschen Regierung wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten wird durch das Regierungs=Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Die Königlich Bayerische und die Herzoglich Sachsen=Meiningensche Regierung

sind

sind wegen der durch vorkommende Requisitionen beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten übereingekommen, daß 1) in allen strafrechtlichen Verhandlungen, bei denen die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staats, oder der Gerichtsherren, oder die für einzelne Communen bestehenden Gerichts-Kassen übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn, für Verpflegungsgebühr, Transport und Bewachung der Gefangenen, zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle andern Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschrift-Gebühren, sowie für die an die Gerichtspersonen, oder an die Kassen sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen; 2) in Gantsachen die gerichtlichen Requisitionen gegenseitig kostenfrei vollzogen und nur für unvermeidliche baare Auslagen, welche die Vollziehung der Requisitionen etwa nach sich zieht, gegenseitig Ersatz geleistet werden soll; 3) in allen Fällen die requirirende Stelle ihre Schreiben bis an den Abgabeort zu frankiren hat, wogegen die Requirirte in unfrankirten Schreiben antwortet. Gegenwärtige Uebereinkunft, welche mit dem ersten Februar laufenden Jahres in Wirksamkeit tritt, soll in dem gewöhnlichen Wege zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es sollen die beiderseitigen Gerichts-Behörden zu deren Beobachtung in vorkommenden Fällen angewiesen werden. Bekanntmachung des Staats-Ministeriums des königl. Hauses und des Aeußern dd. München den 30. Januar 1832, die Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachsen-Meiningen

 schen

schen Regierung wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichts-Behörden entstehenden Kosten betr. Rggsbl. vom. J. 1832. Nro. 8. S. 150.

Sachsen-Meiningen, Uebereinkunft zur Verhütung der Forstfrevel. Nachdem die am 27. Juni 1829 zwischen der Regierung des Untermainkreises und der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Landesregierung über die Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen abgeschlossene Uebereinkunft (Regierungsblatt vom 5. Juni 1830 Stück XX. S. 795—798) auch auf die Landesgrenze zwischen dem Obermainkreise und dem Herzogthume Sachsen-Meiningen ausgedehnt worden ist, so wird solches durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bekanntmachung des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern dd. München den 12. Februar 1832, Uebereinkunft mit Sachsen-Meiningen zur Verhütung der Forstfrevel betr. Rggsbl. vom J. 1832. Nro. 9. S. 171.

Sachverständige, siehe Augenschein S. 1569 in den §§. 235 bis 240.

Sachverständige, Beweis durch selbe. Eine Thatsache über deren Daseyn oder Nichtdaseyn bloß nach Regeln einer besondern Wissenschaft oder Kunst, die in dem Umfang der einem Richter pflichtmäßig obliegenden Kenntnisse nicht gehört, mit zuverlässiger Gründlichkeit geurtheilt werden mag, wird durch ein in rechtlicher Form ertheiltes Gutachten der Sachverständigen erwiesen. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. IV. Cap. II. Art. 263. S. 288. — Zur vollen Beweiskraft eines

solchen Gutachtens wird erfordert: 1) daß die Sachverständigen, von welchen es abgegeben worden, alle Eigenschaften vollgültiger Zeugen an sich haben; 2) daß dieselben in gehöriger Art (Art. 237) beeidet worden; 3) daß das Gutachten durch Gründe gehörig unterstützt sey, und endlich 4) durch keine Einmischung falscher Thatsachen, durch Widersprüche, Unbestimmtheiten und andere dergleichen Mängel den Verdacht einer Parteilichkeit oder Ungeschicklichkeit wider sich habe. a. a. O. Art. 264. — Unter mehreren Sachverständigen entscheidet die Stimmenmehrheit. Sind aber die Meinungen derselben über das Resultat des Gutachtens gleich getheilt, oder ist dieses wegen des Mangels an Gründlichkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit unbefriedigend, so ist die Entscheidung anderer Sachverständigen von höherer Ordnung, wie bei ärztlichen Gutachten der Medizinal-Komitee und zuletzt der Ober-Medizinal-Behörde, bei Handwerksgutachten der Innung, einzuholen. Wenn keine Sachverständigen einer höheren Ordnung zu haben sind, so sollen andere in verdoppelter Anzahl über den Gegenstand vernommen werden, wo denn unter diesen gleichfalls die Mehrheit, und bei vorhandener Gleichheit der Stimmen, die dem Angeschuldeten günstigere Meinung entscheidet. a. a. O. Art. 265. — Der Betrag der Entwendung, Veruntreuung oder Beschädigung ist durch Sachverständige, wenn dieses nicht geschehen kann, durch Personen, welchen die fragliche Sache und deren Werth bekannt ist, oder, wo auch dieses unthunlich, durch eidliche Schäzung des Beschädigten oder desjenigen, welcher die

Sache

Sache in Besitz oder Verwahrung hatte, zu erheben. Ist das Verbrechen an Geld oder an solchen Sachen verübt, zu deren Schätzung die gemeinen Kenntnisse des Lebens zureichen, oder rücksichtlich welcher der Angeschuldete vermög seines Gewerbes oder Geschäftes als Sachverständiger zu betrachten ist, so genügt in Ermanglung anderer Beweise das Bekenntniß des Angeschuldeten zur Herstellung des Betrags. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. IV. Cap. IV. Art. 293. S. 301.

Salpeterwesen. Da Wir Uns nichts so sehr angelegen seyn lassen, als den Wohlstand Unserer getreuen Nation nach Thunlichkeit der Zeitumstände und der Sachen zu befördern: so haben Wir auch aus landesväterlicher Huld eine Revision der über das Salpeter-Wesen in Bayern bestehenden Verordnungen nach rechtlich- und politischen Grundsätzen veranstaltet, und zur Erleichterung der Unterthanen, aber auch zur nothwendigen Erhaltung des Salpeter-Regales einsweil folgende provisorische Bestimmungen über das Salpeterwesen als Gesetz verbindlich getroffen, bis über die zweckmäßige Errichtung künstlicher Salpetereien eine definitive Verfügung gemacht werden kann. — 1. Die Bestimmungen über den jedesmaligen Bedarf des Salpeters, über die Erhaltung und Bereitung desselben werden von Unserer Artillerie-Zeughaus-Kommission unter dem Vorsitze des Generals der Artillerie getroffen; welcher Kommission in dieser Hinsicht die oberste Leitung und Administration des Salpeter-Wesens übertragen ist. — 2. Die politische Leitung des

des Salpeterwesens behält aber Unsere General-Landes-Direktion dergestalt, daß sie die nachfolgenden Bestimmungen, sofern sie nicht zur Administration unmittelbar gehören, durch Unsere Landrichter aufrecht erhalten läßt. Wir verordnen deßwegen pragmatisch, daß alle und sämmtliche Unsere Unterthanen gleich den Salitern und deren Gehilfen in allen eigentlichen Salpeter-Gegenständen, in Beschwerden der Saliterer gegen die übrigen Unterthanen, und dieser gegen jene über Hindernisse oder Bedrückungen ausschließend unter Unsern Landrichtern in erster Instanz zu stehen haben. Unsere Landrichter haben in allen diesen Fällen allezeit auf der Stelle die Untersuchung zu veranstalten, die Entscheidung und Exekution nach dieser Verordnung selbst bei eigener Verantwortlichkeit vorzunehmen; es mögen die Unterthanen oder Saliterer unmittelbar unter dem Landgerichte, oder unter einem Patrimonial-Gerichte stehen. Die Beschwerden über solche landrichterliche Verfügungen gehen sodann an Unsere General-Landesdirektion, die jedesmal binnen drei Tagen nach instruirter Sache die letzte Entscheidung trifft. Diejenigen Unserer Unterthanen, welche bisher nicht unmittelbar unter der Land- oder der Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu stehen hatten, gehören gleich in erster und letzter Instanz, unter die General-Landesdirektion. — 3. Da nach den folgenden Bestimmungen die Saliterer meist auch noch eine andere Realität besitzen, so haben sie von dieser die gewöhnlichen Staats- und Gutsabgaben unweigerlich zu entrichten, und deßwegen unter der ordentlichen Guts-Obrigkeit zu stehen. Die bloße

Guts-

Guts-Obrigkeit, als solche, darf sich aber nie mit dem Salitergeschäfte, oder dessen Geräthen, bei schwerer Ahndung befassen. — 4. Da aber die Erhaltung des Salpeters ein wesentliches Bedingniß zur öffentlichen Sicherheit ist, so wollen Wir nach der Beschaffenheit des Distrikts, und der zu liefernden Quantität jedem Saliterer eine bestimmte Anzahl von Gehilfen durch die Artillerie-Zeughaus-Kommission festsetzen, und diese allezeit namentlich in ein Kataster eintragen lassen. Die nun namentlich eingetragenen Gehilfen, sind von dem Kapitulantenzuge befreyet; jeder nicht eingetragene Gehilfe, oder derjenige Gehilfe, den ein Saliterer außer der bestimmten nothwendigen Zahl bloß zum bequemen Betriebe der Arbeit gebraucht, bleibt der Militär-Pflichtigkeit nach den Gesetzen unterworfen. Um aber dieses nothwendige Privilegium keinem Mißbrauche Preis zu geben, so verordnen Wir weiters, daß jedem Saliterer zu seinen nothwendigen Gehilfen, von seinen allenfallsigen Söhnen, nur ein einziger Sohn, wie den übrigen Bauersleuten, gelassen werden solle. Zu einem andern Gehilfen darf nur derjenige in das Kataster eingetragen werden, der entweder unter dem Militär-Maaße stehet, oder die Jahre der Militär-Pflichtigkeit schon vorbei gelebt hat. Doch versteht sich diese Freiheit für die eingetragenen Gehilfen nur so lange, als sie in wirklichem Arbeitsdienste stehen. — 5. Die Zeughaus-Artillerie-Kommission besorgt die Abtheilung des Landes in ordentliche Saliter-Bezirke, sie setzet für jeden Bezirk einen Saliterer, und fertiget in Unserm Namen jedesmal die Saliter-Patente unentgeldlich aus,

die

die von dem Vorstande derselben unterschrieben werden müssen. Diese Patente gewähren gar nicht die Natur erblicher oder sonst veräußerlicher Gerechtigkeiten, sie sind bloße landesherrliche Bewilligungen, die der Saliterer lebenslänglich nur so lange ausüben darf, als derselbe die ihm gesetzten Bedingnisse erfüllet, oder er das Befugniß nach gegenwärtiger Verordnung nicht verworcht hat. — 6. Zur Fähigkeit eines solchen Saliter-Patents bedarf es gar nicht mehr eines besondern Lehr-Briefes, da unter den Saliterern hiemit alles zunftmäßige Behandeln oder Verbinden, schärfest verbothen wird; sondern Jedermann, der ein Saliter-Patent für einen Bezirk erhalten will, muß von der angeordneten Salpeter-Administration zuerst geprüft werden. Findet diese die Ertheilung eines Patents, oder die Wiederbesetzung eines Distriktes für nothwendig, so ist zuerst der Vermögensstand desjenigen, der um ein Saliter-Patent bittet, durch dessen bisherige Obrigkeit genau herzustellen, indem in Zukunft nur derjenige zur Prüfung zugelassen werden darf, der entweder eine eigene Realität, oder ein Vermögen von wenigstens dreihundert Gulden gerichtlich ausweisen kann. — 7. Ein auf diese Art richtig bestellter Saliterer muß sich bei der angesetzten Kommission schriftlich über die Quantität, die er jährlich liefern kann, verpflichten, und diese Quantität, so viel es möglich ist, rein und trocken liefern, deßwegen wird auch jeder Saliterer weiters verbunden, allezeit bei dem Zentner um drei Pfund mehr zu liefern. Um sich hier von aller Gefährde zu sichern, so wird in dem Falle des Verdachtes einer

nicht

nicht guten, und verfälschten, oder mit Kochsalz gemengten Lieferung in dem Zeughause zu München, allezeit ein Theil des von einem Saliterer gelieferten Salpeters getrocknet und geprüfet werden, und demselben, ehe und bevor die ganze Lieferung nicht annehmbar erkannt ist, dafür nicht mehr, als die Hälfte des ganzen Preises bezahlt werden. — 8. Die Saliterer müssen ihren Salpeter in den Monaten März, Junius September und Dezember liefern, wo sie zugleich ihre Abrechnungs-Bücheln allezeit vorlegen sollen, um darin die für die gemachte Lieferung ihnen gleich entrichteten Bezahlungen eintragen zu können. — 9. Der Preis des Salpeters, der den Saliterern dafür bezahlt wird, wird allemal von dem Landrichter, in dessen Bezirke der Saliterer sich befindet, in seinen Bestandtheilen besonders dargethan, es werden hier allemal die in der Gegend üblichen laufenden Preise des Holzes, der Asche, des Fuhr- und Arbeitslohnes bestimmt angegeben, und dann gemeinschaftlich zwischen Unserer General-Landesdirektion, und der Artillerie-Zeughaus-Kommission, der eigentliche Preis gehörig festgesetzt. — 10. Damit nun ein richtig bestellter Saliterer sein Geschäft vollkommen verrichten könne, so darf er in dem ihm angewiesenen Bezirke auf dem Lande nach den ihm besonders gegebenen Vorschriften in den Ställen, Remissen, Schupfen, leeren Kellern oder andern unterirdischen Gewölbern, in den Mistbehältern, auch alten Schlössern und unbewohnten Gebäuden bei jedem Gutsbesitzer, und Unterthane, er sey von welchem Stande und Würde er wolle, ohne Ausnahme,

nahme, selbst in dergleichen churfürstlichen Eigenthume überall (außer der Erndtezeit) graben, und Salpeter suchen. Gleichwie aber bisher die bewohnten Gebäude der Angesehenern, und der Pfarrer, dann die Scheunen und Städel, während der Zeit, als in diesen Früchte aufbewahret liegen, oder solche ausgedroschen werden, von diesem Graben ausgeschlossen waren, und noch seyn sollen; so werden hiemit auch sämmtliche von Unsern Unterthanen jeder Klasse bewohnte Häuser davon jetzt ausgenommen, und verbothen, in diesen auf Salpeter zu graben. — 11. Bei diesem Graben dürfen die Saliterer niemals zu nahe an den Mauern, oder Holzgebäuden — und noch weniger in den Grund unter den Gebäuden eingraben; auch haben sie bei diesem Graben sorgfältig sich zu hüten, daß dem Eigenthümer durch Ausheben des Pflasters, oder der hölzernen Böden, an diesen kein Schade zugefüget werde, indem die Saliterer allemal den zugefügten Schaden selbst zu ersetzen haben. Auch müssen die Saliterer die Kuffen oder Fässer zum Auslaugen an solche Plätze stellen, wo sie die Landleute nicht an ihrer Arbeit hindern. — 12. Wenn daher die Saliterer auf Salpeter graben, so müssen sie die vorfindigen Pflaster-Steine, oder hölzernen Böden behutsam herausnehmen, und neben der Grube ordentlich aufrichten. Haben sie ihr Geschäft geendiget, so müssen sie alles wieder in den vorigen Stand herstellen, wie sie solches gefunden haben; in beyden Fällen soll der Eigenthümer gegenwärtig seyn, und ihm unbenommen bleiben, selbst gemeinschaftlich mitzuwirken; so ferne er das Geschäft dem

dem Saliterer allein nicht überlassen wollte. Die Gruben sind aber nicht früher auszufüllen, als bis die ausgelaugte Erde wieder trocken seyn wird, wenn die Saliterer nicht frische Erde oder Beschütt in Vorrath halten können, um die gemachten Gruben sogleich damit zur Ersparniß der Zeit, und selbst reichlicherer Gewinnung des Salpeters aus der, vor der Ablaugung noch einige Zeit unter schicklichen Umständen liegen gelassenen ausgegrabenen Erde, mit erster auszufüllen. — 13. Wir vertrauen uns hinfür ausschließlich auf die Geschicklichkeit und Treue der Saliterer, und machen dieselben gegen jede Exzesse, Veruntreuung oder Ungeschicklichkeit ihrer Mitarbeiter, Söhne oder Knechte, persönlich verantwortlich, indem diese Gehilfen als bloße Dienstbothen zu betrachten, und lediglich an die für die Dienstbon bestehenden Verordnungen angewiesen sind. — 14. Um den Mißbräuchen, oder Unrichtigkeiten auf eine zweckmäßige Art selbst vorzubeugen, so soll jeder Bezirk eines Saliterers in mehrere Theile nach dem Verhältnisse der Größe, und Ergiebigkeit derselben, zu der jedesmal angewiesenen Salpeter-Lieferung abgetheilet, darin jeder Unterthan ohne Unterschied auf Würde und Stand, namentlich eingetragen, und nach diesen also eine Anordnung getroffen werden, vermöge welcher der Saliterer von Jahr zu Jahr in seinem Bezirke wechseln kann, daß also ein Theil seines Bezirkes immer bestimmte Jahre hindurch (wenn nicht außerordentliche Fälle eintreten) von dem Salpetergraben gesichert ist. Um aber auch hierin den Unterthanen noch mehrere Sicherheit zu gewähren, so wird

wird weiters verordnet, daß bei einem jeden Landgerichte das erwähnte Saliter-Kataster aufbewahret werden solle. Kömmt nun für den Saliterer die Zeit des Grabens, so hat er dieses allezeit dem Landrichter in Zeiten anzuzeigen, damit derselbe wenigst 14 Tage voraus, in den betreffenden Theil, den Verruf erlassen kann. In diesem Verrufe muß der Name des Saliterers, und die Namen seiner Gehilfen genau angegeben seyn, damit nicht ein anderer bei Gelegenheit dieses Grabens sich unberechtigterweise unterfangen könne, unter dem Vorwande eines Salitergehilfen, das Eigenthum der Unterthanen zu stören. Einen solchen unberechtigten Gräber sollen die Unterthanen allemal dem Landrichter übergeben, der ihn als einen Vagabunden zu bestrafen hat. — 15. Damit aber auch jeder einzelne Unterthan in dem besondern Theile, wo in einem Jahre gegraben werden soll, vor weiteren Unordnungen oder Bedrückungen sicher gestellet werde, so soll allemal wenigst zwei Tage zuvor dem Unterthane die Anzeige gemacht werden, ehe das Graben angefangen werden darf; bei dieser Anzeige muß bei schwerster Verantwortlichkeit des Saliterers, diejenige Person ausdrücklich genannt seyn, welche bei diesem oder jenem Unterthane gräbt, und die richtig in dem landgerichtlichen Verrufe enthalten seyn muß. Wird dieses vernachläßiget, so hat der Unterthan keine Pflicht, den auch sonst Berechtigten graben zu lassen. Bei dem wirklich vorgenommenen Graben verstehet es sich von selbst, daß mit dieser Arbeit keine längere Zeit fortgefahren werden darf, als das Ausgraben, und Auslaugen der Erde erfodert.

erfodert. Zu noch mehrerer Sicherheit hat am Ende jeden Jahres der Saliterer dem Landrichter das Verzeichniß zu übergeben, bei welchen Unterthanen, und wie lang er gegraben habe? um sodann mit dem Kataster die Vergleichung anstellen zu können. Findet der Landrichter hier Abweichungen, so hat er die Sache zu untersuchen, und zu verbescheiden. — 16. Dabei kann aber auch kein Saliterer seine Hütte von dem Platze, wo er sie einmal errichtet hatte, willkührlich auf einen andern Ort versetzen, noch weniger mehrere errichten. Findet aber dessen ungeachtet ein Saliterer die Versetzung oder Vermehrung seiner Hütten für räthlich, oder gar nothwendig; so hat er sämmtliche Ursachen dazu genau aufzuzeichnen, und die geeigneten Plätze dafür dem Landrichter anzugeben. Dieser prüfet die rechtliche und politische Thunlichkeit dieser Versetzung oder Vermehrung, und schicket das Ganze mit allen Umständen, Hindernissen und Begegnungen derselben, mittels eines eigenen Berichtes, zur Zeughaus-Artillerie-Kommission. Diese hat dann über die Versetzung oder Vermehrung der Saliterer-Hütten zu entscheiden, und bis eine solche Entscheidung erfolgt seyn wird, bleibt jede solche eigenmächtige Versetzung oder Vermehrung schärfest verbothen. — 17. Um aber den Saliterern die gehörigen weiteren Materialien zu verschaffen, und ihren Betrieb zu befördern; so befehlen Wir Unsern Landrichtern, daß sie den Saliterern den Aschenbedarf in dem Bezirke richtig verschaffen, und deßwegen immer die zweckmäßigen Anstalten bei schwerer Verantwortlichkeit treffen, damit den

Sali-

Saliterern guter und hinlänglicher Asche, ohne Verzögerung immer schnell genug geliefert werde. Die Landrichter haben zu der obigen Bestimmung die Preise der Asche gehörig aufzuzeichnen, und bei den allenfallsigen Anweisungen auf keinen Unterschied der Personen, und ihres Standes zu sehen. — 18. In Hinsicht des Holzbedarfes, sollen die Saliterer alle Jahre an die Artillerie-Zeughaus-Kommission schriftlich sich erklären, wie viel Holz sie für das ganze Jahr zu ihrer Arbeit nöthig haben, worauf ihnen diese einen förmlichen Vorweis für den Holzbedarf übergiebt. Die Forstämter werden hiemit nach den schon bestehenden Verordnungen angewiesen, jedem Saliterer nach vorgezeigtem Vorweise, das benöthigte Holz, und zwar so viel es möglich ist, aus den ihren Saliter-Hütten nahen Gehölzen, gegen die gewöhnlichen Forst-Verkaufs-Preise und derselben baaren Bezahlung abfolgen zu lassen. Die Forst-Kontrollämter sollen auf der Rückseite des von der Artillerie-Zeughaus-Kommission den Saliterern ertheilten Vorweises attestiren, daß jene ihr erhaltenes Holz richtig bezahlt haben. Diese Vorweise müssen sofort zu Ende des Jahres bei der letzten Lieferung von den Saliterern an die genannte Kommission allezeit eingeschicket werden. In Fällen, wo das benöthigte Holz aus nicht churfürstlichen Gehölzen ausgezeigt, und hergegeben werden muß, haben die einzelnen einschlägigen Forestal-Obrigkeiten diese Attestirung zu verfügen. — 19. Wenn ein Saliterer seine bestimmte Anzahl Salpeter zur gehörigen Zeit nicht liefern kann, so muß er dieses vorher, und mit richti-

ger Angabe der Ursachen, welche ihn an der ganzen Lieferung hinderten, und die Menge des Salpeters, so er in seinem Magazine vorräthig hat, der Artillerie-Zeughaus-Kommission anzeigen. Diese läßt die angegebenen Ursachen von dem Landrichter untersuchen, und wird den Saliterern hiemit schärfest aufgetragen, alle einzelne Hindernisse, welche von den Unterthanen denselben entweder im Graben, oder durch Salpeter-Erde-Ausführen, oder Verhinderung der Erzeugniß, oder Zerstörung seiner verschiedenen zweckmäßigen Anrichtungen, entgegen gesetzt werden, allemal sogleich bei dem Landrichter anzugeben, damit noch in Zeiten dem Ganzen geholfen werden könne. Sind es aber Hindernisse, die nicht in den einzelnen Handlungen der Unterthanen ihren Grund haben, sondern allgemeiner werden, so müssen die Saliterer dieses fördersamst der Artillerie-Zeughaus-Kommission anzeigen, damit diese entweder selbst verfügen, oder nach Beschaffenheit des Gegenstandes Unsere General-Landesdirektion einschreiten lassen kann. — 20. Es wird jedem Saliterer verbothen, den Saliter zu verkaufen, oder zu verschenken, an wem es immer seyn könnte, und sie werden hierüber zugleich für ihre Gehilfen und Dienstbothen verantwortlich gemacht. Jeder Saliterer ist gehalten, seine ganze Erzeugniß, zu der er sich verbindlich machen muß, zur Artillerie-Zeughaus-Kommission nach diesen Verordnungen, vollständig einzuliefern. Sollte aber wider alle Erwartung ein Saliterer selbst, oder durch seine Gesellen einer solchen Veräußerung sich unterstehen, so soll ihm das Erstemal eine angemessene

Leibes-

Leibesstrafe zugefügt werden, wird er aber zum Zweitenmale einer solchen verbothenen Veräußerung überwiesen, so soll ihm unnachläßig das Saliter = Patent von der Kommission abgenommen werden. — 21. Die Saliterer haben sich aber nicht nur der Salpeter = Veräußerung an andere zu enthalten, sondern ein Gleiches ist streng, und unter den obigen Strafen verbothen, in Hinsicht des Holzes und der Asche, letztere mag ausgelaugt seyn oder nicht. Unsere Landrichter, und Mauthämter werden hiemit schärfest angewiesen, gegen diesen verbothenen Handel, stets wachsames Aug pflichtmäßig zu halten, um diese verbothene Veräußerungen jeder Art zu verhindern. Die erstmalige Uebertretung bestraft der Landrichter selbst, und macht nur zur Artillerie=Zeughaus=Commission die Anzeige, die zweitmalige Uebertretung hat der Landrichter nur mehr zu instruiren, die Sache aber zur erwähnten Kommission der Entscheidung wegen, einzusenden. — 22. Wenn nun ein Saliterer die gegebenen Vorschriften in Hinsicht der Aufbewahrung der Salpetererde u. dgl. überschreitet, und der Ueberschreitung überwiesen ist, so hat der Landrichter nach Befund der Sache zu entscheiden, sofort in einem solchen Falle, entweder der Natur des Gegenstandes gemäß auf allenfallsigen Schadenersatz oder auf eine angemessene Leibsstrafe gegen den Saliterer zu erkennen. Wird ein Saliterer zum Drittenmale der Ueberschreitung dieser Gebothe überwiesen, so muß die Sache der Artillerie=Zeughaus=Kommission übergeben werden, damit diese entweder eine Versetzung oder Patents = Abnahme bestimmen kann. Den ent-

deckten Betrug bey der Salpeterlieferung entscheidet die genannte Kommission selbst, und nimmt dem Saliterer bey dem dritten Betrug das Patent ab. — 23. Endlich wird jedem Saliterer bei Strafe der Patents-Abnahme verbothen, seine Geräthschaften zu verkaufen, oder zu versetzen, deßwegen sich auch Niemand derselben, nach bestehenden Gesetzen, für Handwerkzeuge, bemächtigen darf. — 24. Bei diesen strengen Vorschriften und neuen Maaßregeln, zur bessern Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen, versehen Wir Uns aber auch zugleich von ihnen, daß sie sich zur Aufrechterhaltung des für die Staats-Sicherheit unentbehrlichen Salpeter-Regales keineswegs unterfangen werden, der Erzeugniß, der Grabung des Salpeters, oder den zweckmäßigen Anrichtungen der Saliterer, nach obigen Bestimmungen Hindernisse in den Weg zu legen. Wir befehlen daher, daß keiner Unserer Unterthanen, ohne Unterschied, an die Orte, welche noch dem Salpetergraben nothwendig ausgesetzt seyn müssen, Materialien hinzubringen sich unterstehen solle, welche die Salpeter-Erzeugniß in demselben verhindern, oder gar unmöglich machen, wie zum Beispiele: Steine, Gries, Sand, Leimerde, und dergleichen; doch können Kalk, Mörtl, Beschütt mit Ausschluß der Ziegelsteine, Sägekleyen und andere der Fäulniß besonders untergebenen Materialien, als Schlamm- Damm- und Moorerde, kalkichter Lahm ꝛc. ungehindert an solche Orte hingeführet werden. Das Ausführen der Saliter-Erde auf die Gründe, Aecker oder Wiesen, zu was immer für einen Gebrauch, bleibt aber forthin bei Strafe des Ersatzes, ver-

verbothen. — 25. Wenn der Saliterer, oder dessen Gehilfen nach den oben angegebenen Bestimmungen zum Graben ordentlich kömmt, so dürfen ihm keine Hindernisse entgegen gesetzt werden. Wir versehen Uns aber zugleich, daß sich kein Unterthan künftig beigehen lasse, das Graben durch Bestechung von seinen Gebäuden abzuhalten, da durch die Abtheilung des Bezirkes selbst solche Bestechungen leichter entdeckt, und also schärfer gestrafet werden. Zugleich befehlen Wir allen Unsern Unterthanen ohne Unterschied des Standes, und der Würde, sich den zweckmäßigen Aschen-Lieferungen, um den gegendüblichen laufenden Preis keineswegs zu weigern. — 26. Gleichwie die Saliterer keinen Salpeter, Holz oder Asche veräußern dürfen, so verbiethen Wir den Ankauf oder die Annahme dieser Artikel von den Saliterern sämmtlich Unsern Unterthanen. Wird einer der Unterthanen der Annahme oder des Ankaufes eines Salpeters von Unsern Saliterern überwiesen, so ist nicht nur der wirklich vorgefundene Saliter als Kontrebande zu betrachten, und zu konfisziren, sondern, wenn überhaupt eine solche verbothene Handlung erwiesen ist, die bestimmte Quantität der Artillerie-Zeughaus-Kommission von dem Unterthan im Werthe zu ersetzen. — 27. Wenn Unterthanen, bei welchen gegraben werden solle, gegen die obigen Vorschriften einer Uebertretung überwiesen sind, so hat der einschlägige Landrichter in einem solchen Falle gleichfalls entweder auf eigentlichen Schadenersatz, oder eine angemessene Geldstrafe zu sprechen; zugleich bestimmen Wir noch, daß derjenige Unterthan,

der sein Haus, oder andere Gebäude einreißen will, dieses sogleich bei dem Landrichter zu dessen zweckmäßigen Verfügung, und bei dem in seinem Bezirke sich befindlichen Saliterer bei angemessener Geldstrafe anzeigen solle. Der Saliterer soll sodann bei Leibes-Strafe auf das Eiligste den Beschütt und die Erde auszulaugen suchen, und der Unterthan ist sechs Tage nach gemachter Anzeige, auf den Saliterer zu warten, nicht mehr verbunden. — 28. Da nun diese provisorische Verordnung nur auf das bisherige nothwendige Graben in den Unterthans-Gebäuden gegründet ist, so werden Wir den Bedacht nehmen, daß künstliche Salpeter-Plantagen errichtet werden sollen. Es wird zu diesem Erfolge einem jeden Saliterer ein besonderer Unterricht mitgetheilt, damit diejenigen, so die hinlänglichen Mittel dazu haben, solche sich errichten können. Werden sie diese Instruktion für sie nicht hinreichend belehrend finden, so wird ihnen bei der Artillerie-Zeughaus-Commission der gehörige Unterricht ertheilt werden. Es hängt sodann lediglich von den Gemeinden ab, in wie ferne sie durch alle Unterstützung der künstlichen Salpeterien an allen Erforderlichen sich seiner Zeit von der Saliterer-Gräberei allmählig befreien wollen, so bald durch erstere der Saliterer hinlänglich gedeckt seyn wird. Sollten sich aber inzwischen einzelne Personen außer den ordentlichen Saliterern mit der künstlichen Salpeter-Erzeugung beschäftigen wollen, so haben sie sich bei dem einschlägigen Land-Richter aufschreiben zu lassen, und zur Artillerie-Zeughaus-Kommission die Anzeige zu machen. Dabei versteht

steht sich aber von selbst, daß sich solche Personen aller Rechtsverletzungen strenge zu enthalten, den Polizei-Verfügungen der Landrichter, und den für die Saliterer noch übrigen Verordnungen, genauest zu fügen haben. Ueber diese Unsere provisorische Verfügung haben nun sämtliche Unsere Unterthanen ohne Unterschied des Standes und Würde haben derselben bei den bestimmten Strafen, und Unserer Ungnade den vollkommensten Gehorsam zu leisten, damit Wir nicht die schäfern vorigen Maßregeln ergreifen müssen. Höchstlandesherrliche Verordnung dd. München den 6. Juli 1803, provisorische Verordnung, das Salpeterwesen in Bayern und der obern Pfalz betr. Rggsbl. vom J. 1803. St. XXVIII. S. 449.

Salpeterwesen. Wir haben Uns sowohl über den Bericht, den Unsere unmittelbare Saliter-Special-Kommission unterm 17. Hornung dieses Jahres, in Betreff des Saliterwesens, erstattet hat, als über den Bericht Unserer Landes-Direktion in Bayern vom 23. März dieses Jahres, eben denselben Gegenstand betreffend, und über die desfallsigen Vorschläge Unseres Kriegs-Oekonomie-Rathes ausführlichen Vortrag erstatten lassen. Da die Zeitumstände, welche den Salpeter zu einem dringenden Bedürfniß Unserer Armee machen, keine Veränderung mit dem im Jahre 1803 erlassenen Salpeter-Mandate gestatten, wodurch auch eine nur vorübergehende Verminderung der Salpeter-Lieferung verursacht werden könnte, sondern vielmehr dessen einstweilige Aufrechthaltung und sogar dessen Ausdehnung nothwendig erfodern; so behalten Wir

Uns zwar vor, zu seiner Zeit diesen Gegenstand in nähere Untersuchung zu nehmen, und darüber die den staatswirthschaftlichen und militärischen Rücksichten genauer angemessenen Verfügungen in Verbindung mit der künstlichen Salpeter-Erzeugung zu treffen. Vor der Hand jedoch finden Wir Uns bewogen: 1. Das bestehende Salpeter-Mandat, wie es unter dem 6. Juli 1803 erlassen, und in das XXVIII. Stück des Regierungsblattes vom gedachten Jahre eingerückt worden ist, nicht allein für Unsere älteren Provinzen zu bestätigen, sondern auch auf Unsere neu erworbenen Provinzen, und auf sämtliche mediatisirte Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften auszudehnen. 2. Verbieten Wir alle Ausfuhr des Salpeters in das Ausland, unter derselbigen Strafe, die im 25. Artikel der neuen Zoll- und Mautordnung vom 7. Dezember 1804 festgesetzt ist. — 3. Bleibt dem Unterthan noch zur Zeit die Verwendung der Salpeter-Erde zum ökonomischen Gebrauche bei einer Geldstrafe von fünf Gulden für jeden Uebertetungsfall verboten. — 4. Zur Ermunterung der Saliterer wird demjenigen, welcher mehr liefert, als das ihm angesetzte Quantum beträgt, für jeden mehrgelieferten Zentner eine Prämie von fünf Gulden zugetheilt; die Mehrlieferung mag durch künstliche Salpeter-Erzeugung, oder auf die gewöhnliche Art durch größeren Fleiß bewirkt worden seyn. — 5. Um zugleich die künstliche Salpeter-Erzeugung, worauf Wir schon im Salpeter-Mandate vom Jahre 1803 Unsere Aufmerksamkeit gerichtet hatten, mehr auszubreiten, und dadurch das Graben des Salpeters in den Unterthans-

thansgebäuden allmählig zu vermindern, werden Wir einen leichtfaßlichen Unterricht über die zweckmäßigste Art dieser Salpeter-Erzeugung entwerfen, und nach seinem Abdrucke unter die Saliterer und Gemeinden vertheilen lassen. — 6. Jeder Gemeinde steht es frei, sich durch die Lieferung einer Quantität Salpeters, welche derjenigen gleich ist, die bisher daselbst gegraben wurde, gegen Empfang des für die Saliterer festgesetzten Geldpreises von dem Graben der Saliterer in ihren Gebäuden zu befreien. Auf einzelne Unterthanen ist aber dieses nicht anwendbar. Auch muß eine strenge Aufsicht hiebei eintreten, daß keine Mißbräuche von Seiten der Saliterer durch Lieferung des in andern Gemeinden gegrabenen Salpeters an solche befreite Gemeinden unterlaufen, und entweder zum Drucke der Unterthanen, oder zur Verminderung des möglichen Lieferungs-Quantums gereichen. Sämtliche Landes-Direktionen und Mautämter werden in Kenntniß dieser Verordnung gesetzt; und Unsere unmittelbare Special-Saliter-Kommission hat sich die einschlägige Befolgung derselben ernstlich angelegen seyn zu lassen. Allg. Verordnung dd. München den 26. Juni 1807, die Salpeter-Erzeugung betr. Rggsbl. vom J. 1807. St. XXIX. S. 1108.

Salpeterwesen. Wir haben in der Absicht, bei Ausübung des Salpeter-Regals alle mögliche Erleichterung eintreten zu lassen, beschlossen, die bereits in den Mandaten vom 6. Juli 1805, und 26. Juni 1807, unter gewissen Voraussetzungen bewilligten Begünstigungen nicht nur hiemit zu bestätigen, sondern auch näher

näher zu bestimmen und zu erweitern. Wir verordnen demnach: §. 1. Jedem Unterthan steht frei, nach vorläufiger Anzeige bei seiner Polizei=Behörde, auf seinem Eigenthum, den Rechten Dritter, und den Polizei=Gesetzen unbeschadet, Plantagen zur Erzeugung künstlichen Salpeters, mit oder ohne Siedereien, anzulegen. Zu solchen Anlagen bedarf es weder einer besondern Konzession, noch werden davon Gewerbs=Abgaben entrichtet. — §. 2. Auch den Gemeinden auf dem Lande kommt eine gleiche Berechtigung zu, Salpeter=Plantagen anzulegen, und sie können diese Berechtigung entweder unmittelbar, durch allgemeine Zusammenwirkung, oder durch Privat=Unternehmer, mit welchen sie übereinkommen, in Ausübung bringen. — §. 3. Jede Gemeinde, welche an die Saliterer des Bezirks so viel künstlich zubereiteter, zum Sieden tauglicher Erde liefert, als bisher daselbst gegraben wurde, erwirbt sich die vollständige Befreiung von allem Salpeter=Graben in ihren Gebäuden, und genießet diese Befreiung so lange, als mit der Lieferung der nämlichen Quantität in den sonst bestimmten Grab=Terminen fortgefahren wird. — §. 4. Wenn die Mehrheit der Gebäude=Besitzer in einer Gemeinde, um die Befreiung vom Salpeter=Graben zu erhalten, die Anlegung von Plantagen verlangt; so darf sich die Minderheit der Mitwirkung hiezu nicht entziehen. — §. 5. Städte, welche mit eigenen Polizei=Direktionen oder Polizei=Kommissariaten besetzt sind, bleiben zwar vom Salpeter=Graben frei, werden aber, damit auch sie zu dem desfallsigen Staats=Bedürfnisse das Ihrige beitragen, verbindlich gemacht, eigene Salpeter=

peter=Plantagen, auf Rechnung der Kommunal=Kassen, nach einem von den General=Kreis= und Lokal=Kommissariaten benehmlich mit der Zeughaus=Hauptdirektion zu bestimmenden Verhältnisse, anzulegen und zu unterhalten. — §. 6. In Städten der ersten Klasse, so wie in allen Kreis=Hauptstädten sollen mit den Plantagen zugleich Siedereien verbunden werden. Zur ersten Anschaffung der Geräthe wird aus den Staats=Kassen ein verhältnißmäßiger Beitrag entrichtet, worüber die General=Kreis= und Lokal=Kommissariate, unter Vorlegung der Kostenverzeichnisse, nähern gutächtlichen Antrag zu erstatten haben. — §. 7. Die Einleitungen zu den in den §§. 5 und 6 bezeichneten Anlagen sollen unverzüglich getroffen, und die Plantagen längstens bis zum 1. März 1816, die Siedereien aber sobald als die Erträgnisse der Plantagen es zulassen, in Gang gesetzt werden. — §. 8. Die Plantagen und Siedereien in den benannten größern Städten sollen denjenigen Landbewohnern, und Privat=Unternehmern, welche sich über das Verfahren bei der künstlichen Salpeter=Erzeugung durch Augenschein näher unterrichten wollen, als Muster=Anstalten jederzeit offen stehen. — §. 9. In der Haupt= und Residenzstadt München wird auf Rechnung der Staats=Kasse, eine besondere Muster=Plantage und Siederei, als Attribut der physikalischen Klasse der Akademie, zu neuen Versuchen, errichtet, und die daselbst gemachten gemeinnützlichen Erfahrungen sollen von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. — §. 10. Vorläufig wird — von der im Verlage des J. Leonhard Schrag zu Nürnberg her=

herausgekommenen Schrift, unter dem Titel: „Faßliche Anleitung zur Salpeter-Erzeugung, besonders für Bewohner des platten Landes," eine verhältnißmäßige Anzahl von Exemplaren an die General- Kreis- und Lokal-Kommissariate, abgegeben, und von diesen an die Polizei-Bezirke und Gemeinden unentgeldlich vertheilt. — §. 11. Bis auf weiters darf zur künstlichen Salpeter-Erzeugung keine Erde aus Stallungen, Scheunen, Schupfen, und andern zur natürlichen Hervorbringung des Salpeters bestimmten Orten genommen, noch weniger dürfen diese Orte dem Wachsthume des Salpeters durch Ueberschüttung mit Steinen, Lehmerde, Sand, Gries und dergleichen entzogen, oder die Salpetererde zu ökonomischem Gebrauche verwendet werden; bei Strafe des Ersatzes. — §. 12. Was in den Plantagen der Privaten, oder der Stadt- und Landgemeinden an Salpeter-Erde gewonnen, und nicht zum vollendeten Salpeter verarbeitet wird, darf vor der Hand nirgends, als in den öffentlichen Siedereien, welche die Zeughaus-Hauptdirektion hiezu bestimmt, abgesetzt werden. — §. 13. Desgleichen darf noch zur Zeit der in den Siedereien der Privaten und Städte hervorgebrachte Salpeter nur an die von eben dieser Behörde bezeichneten Niederlagen verkauft werden. — §. 14. Jeder anderweite Handel und Unterschleif mit Salpeter-Erde und Salpeter, sowohl im Inlande als mittels Vertriebs nach dem Auslande, bleibt bei Konfiskation, und einer Geldbuße, welche dem ein- bis dreifachen Werth des unrechtmäßig abgesetzten Vorraths gleich kommt, untersagt.

sags. — §. 15. Die Preise des eingelieferten Salpeters richten sich nach denjenigen, welche den Saliterern bezahlt werden. Die Preise der eingelieferten Erde werden durch Uebereinkommen mit den Saliterern festgesetzt. — §. 16. Zur Beförderung der künstlichen Salpeter-Erzeugung werden einsweilen auf sechs Jahre, vom Jahre 1816 anfangend, für diejenigen Privat-Unternehmer oder Land-Gemeinden in jedem Kreise, welche die größte Quantität reinen Salpeters oder gut zubereiteter Salpeter-Erde einliefern, Prämien, und zwar in den ersten drei Jahren von 15, in den letzten drei Jahren aber von 10 Prozent des Werthes zugesichert, und aus den Staats-Kassen bezahlt. — §. 17. In jedem Kreise werden in den drei ersten Jahren zwei, in den drei folgenden Jahren aber eine Prämie dieser Art vertheilt. — §. 18. Die Zeughaus-Hauptdirektion wird zu diesem Ende die Einleitung treffen, daß die eingelieferten Quantitäten künstlich erzeugten Salpeters oder künstlich erzeugter Salpeter-Erde genau verzeichnet, und mit Ende jeden Jahres die geeigneten Auszüge zur Vertheilung der Prämien vorgelegt werden, welche sofort öffentlich bekannt gemacht wird. Um Unterschleife zu verhüten, müssen diejenigen, welche wegen gelieferten Salpeters um den Preis konkurriren, durch obrigkeitliche Zeugnisse hinlänglich nachweisen, daß dieser Salpeter wirklich künstlich erzeugt, und nicht auf gewöhnlichem Wege gewonnen worden sey. — §. 19. Von den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande sollen über alle in ihren Bezirken schon errichteten, oder neu entstehenden Plantagen und Siede-

reien

reien Verzeichnisse angelegt, und Auszüge davon mit dem 1. Oktober des Jahres 1815 den General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten, und durch diese der Zeughaus-Hauptdirektion mitgetheilt, auch derselben jährlich am nämlichen Termine die Zu- und Abgänge eröffnet werden. — §. 20. Den Land- und Herrschafts-Gerichten liegt ob, die untergebenen Gemeinden zur Beförderung dieser auf ihren eignen Vortheil berechneten Anordnungen zu ermuntern; die Art und Weise, wie nach den Lokal-Verhältnissen die Ausführung entweder durch gemeinschaftliche Zusammenwirkung der Gemeindeglieder, oder durch Vereinigung mehrerer Gemeinden, oder durch Uebereinkommen mit Privat-Unternehmern, am leichtesten und zweckmäßigsten bewirkt werden kann, zu vermitteln; und in dem Falle, wo entweder ein Beitrag aus den Kommunal-Kassen, oder die Verwendung eines in Kommunal-Eigenthum befindlichen Grundstückes nothwendig oder nützlich seyn sollte, die geeigneten Anträge an die vorgesetzten General-Kreis-Kommissariate zu erstatten. §. 21. Wenn über die Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen zwischen den Mitgliedern einer und derselben Gemeinde, oder zwischen verschiedenen Gemeinden, besonders in Ansehung des Maßstabes der Konkurrenz, oder in Ansehung des Uebereinkommens mit den Privat-Unternehmern und dergleichen, Streitigkeiten entstehen sollten, so haben hierüber die untern Polizei-Behörden in erster, und die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate in zweiter und letzter Instanz nach administrativen Rücksichten und Lokal-Verhältnissen zu entscheiden. —

§. 22.

§. 22. Eben diese Kreisstellen sollen ihre Bemerkungen und Beobachtungen über den Gang und die Fortschritte der künstlichen Salpeter-Erzeugung, und über die allenfallsigen Hindernisse und Beförderungsmittel derselben in ihre Jahresberichte mit aufnehmen, und überhaupt diesem Gegenstande alle Aufmerksamkeit und eine fortwährende thätige Vorsorge widmen. — §. 23. Schlüßlich hat es in allen durch die gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten, bei den Bestimmungen der Mandate vom 6. Juli 1803, und 26. Juni 1807, über die Verhältnisse des Salpeterwesens, provisorisch sein Verbleiben. Verordn. dd. München den 28. Jänner 1815, das Salpeterwesen, und insbesondere die künstliche Salpeter-Erzeugung btr. Rggsbl. vom J. 1815. St. VI. S. 97.

Salpeterwesen. Sorge für die Vollziehung der über das Salpeterwesen und die Pulver-Fabrikation bestehenden Verordnungen; Entscheidungen über Salpeter-Defraudationen; Beförderung der künstlichen Salpeter-Erzeugung; Entscheidung der Streitigkeiten der Gemeinden und Bezirke in Ansehung der Anlagen von Salpeter-Pflanzungen. Verordn. dd. München den 27. März 1817, die Formation, den Wirkungs-Kreis, und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. unter dem Wirkungs-Kreise der Kammer des Innern §. 8. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. — Die Kompetenz der dermaligen Kreisregierungen hinsichtlich des Salpeter-Wesens sie unter Kreisregierungen S. 9359 im §. 32.

Sal-

Salpeterwesen, oberste Leitung desselben ressortirt zum Armee=Ministerium; siehe Ministerium der Armee in §. 108.

Salpeterwesen. Nur die Ausfuhr des Salpeters bleibt besondern Anordnungen unterworfen, welche immer besonders bekannt gemacht werden sollen. Verordnung über das Zollwesen und die übrigen verwandten Abgaben im Königreiche mit Ausschlusse des Rheinkreises dd. Baden-Baden am 22. Julius 1819. §. 4. G. Bl. vom J. 1819. B. IX. S. 99. — Auch bleibt es der Regierung vorbehalten, die Ausfuhr des Salpeters und des Pulvers zu verbieten, wenn sie dieses nöthig erachtet. Gesetz dd. Bad Brückenau den 15. August 1828, die Zollordnung btr. §. 10. G. Bl. vom J. 1828. St. X. S. 185. — Die Strafen der Uebertretung des Verbots der Ausfuhr des Salpeters siehe unter Zollordnung im §. 961. Siehe auch unter Zoll, Vereinszollordnung in §. 10.

Salvus conductus, siehe Geleite sicheres S. 7429.

Salz. Bedarf der Bewohner des Amtes Ostheim und Königsberg; siehe Zollverein, die Inklanirung des Großherzoglich=Sachsen=Weimar=Eisenachischen Vordergerichts Ostheim in den bayerisch=würtembergischen Zollverein.

Salz. Ausgenommen ist die Einfuhr und Durchfuhr des Salzes und aller jener Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, in so fern letztere nicht in den bestehenden Einfuhrtarifen namentlich bezeichnet sind, oder für Rechnung der Regierung eingeführt werden. Die verbothenen Stoffe sind zuvor öffentlich bekannt

zu

zu machen. Der Regierung bleibt es vorbehalten, die Einfuhr und Durchfuhr des ausländischen Salzes in Folge und in Gemäßheit besonderer Staatsverträge zu gestatten. Die Bestimmungen dieses §. finden auch auf den Rheinkreis Anwendung. Gesetz dd. Bad Brückenau den 15. August 1828, die Zollordnung btr. §. 8. G. Bl. vom J. 1828. St. X. S. 185. — In der Macht der Regierung liegt es ferner, die Einfuhr oder Durchfuhr anderer ausländischer Artikel aus sanitätspolizeylichen Rücksichten auf bestimmte Zeit allgemein oder örtlich zu verbieten. Sie kann auch auf den Grund besonderer Staatsverträge die Ausfuhr des Salzes nach jenen Staaten verbieten, mit welchen solche Verträge geschlossen wurden. a. a. O. §. 9. — Die Strafen der Uebertretung siehe unter Zollordnung in den §§. von 96 und 106.

Salz. Die Einfuhr des Salzes aus Würtemberg durch Private, bleibt auch fernerhin verboten, und findet nur in so weit statt, als sie auf besonderen Salzlieferungs-Verträgen der beyderseitigen Staats-Regierungen für eigene Rechnung der einen oder der andern derselben geschieht, und die Salzfuhren mit Pässen oder Certifikaten der competenten Verwaltungs-Behörden begleitet sind. Königl. allerh. Verordn. dd. München den 29. August 1828, die Einfuhr des Bieres und Malzes, dann des Salzes aus dem Königreiche Würtemberg btr. §. V. Rggsbl. vom J. 1828. Nro. 34. S. 465.

Salz. Bestimmungen über den Salzhandel zu Folge des bayerisch-würtembergischen Zollvereins. Die Salz-

Rega-

Regalien der an dem Verein theilnehmenden Staaten werden aufrecht erhalten, und von den Regierungen gegenseitig geschützt. Zur Sicherstellung derselben ist a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden werden kann, aus fremden nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereins-Staaten verboten, in soweit dieselben nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe bei ihren Salzämtern, Factorien, oder ihren Niederlagen geschieht. b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Salz-Nebenprodukte aus den dem Vereine nicht beitretenden Ländern in andere solche Länder für Rechnung von Privaten ist ganz verboten, für Rechnung einer auswärtigen Regierung aber kann diese Durchfuhr, wenn sie sich nicht schon auf bestehende Verträge gründet, nur nach erfolgter Zustimmung aller Vereins-Regierungen und unter den Vorsichtsmaßregeln statt haben, welche dieselben nothwendig erachten werden. c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frey, und den einzelnen Vereins-Regierungen bleibt vorbehalten, hierüber mit auswärtigen Regierungen oder mit Privaten Verträge abzuschließen, in so ferne sie keine Modificationen des gemeinschaftlichen Zollsystems enthalten. Was den Salzhandel innerhalb der Vereins-Staaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem der vereinten Staaten in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Salzlieferungs-Verträge abgeschlossen werden. Diese

Salz-

Salzlieferungs-Verträge können sich entweder auf die Staats- oder auf die Privat-Salinen beziehen. Auch die letzteren können nur mit Regierungen solche Contrakte abschließen, und ist denselben jeder Salz-Verkauf an Private verboten. Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereins, sey es nun aus Staats- oder aus Privat-Salinen, Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden. Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, welcher den Salz-Handel derselben überhaupt zu beobachten hat. Wo es die Lage der verschiedenen Staaten mit sich bringt, daß ein Vereins-Staat aus einem andern durch einen dritten Vereins-Staat sein Salz-Bedürfniß beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde — nicht zum Verein gehörige Staaten versenden muß, soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden können; doch sollen durch vorläufige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln festgesetzt werden, insoferne dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist. Die beiden contrahirenden hohen Staats-Regierungen machen sich gegenseitig für die Dauer des Vereins verbindlich, den Salzhandel en gros im Innern ihrer Staaten fortan nur auf amtliche Regie führen zu lassen. Bekanntmachung des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern dd. München den 6. Februar 1828, den zwischen den Königreichen Bayern

und Würtemberg über die gegenseitigen Zollverhältnisse abgeschlossen Vertrag betr. Art. XXXV. Rggsbl. vom J. 1828. Nro. 5. S. 49.

Salz, Verkauf desselben durch Salzkärrner. Nach der in den ältern Theilen Unsers Königreichs bestehenden Verfassung, ist es den sogenannten Salzkärrnern, oder den inländischen Fuhrleuten, welche zu Traunstein und Reichenhall unmittelbar Salz laden, erlaubt, dasselbe überall im Lande wieder zu verkaufen; jedoch in Orten, wo sich berechtigte Salzhändler, oder Salzkrämer befinden, nicht unter fünfzig Pfunden, und nur in den übrigen Orten in kleineren Quantitäten. Da diese Einrichtung den Absatz des inländischen Salzes erleichtert, ohne das Nachtheilige des Hausierhandels mit sich zu führen; so wollen Wir solche auf alle Kreise Unsers Reiches hiemit ausdehnen, jedoch mit dem Beisatze, daß die salzladenden Fuhrleute schuldig sind, ihre von dem Salzamte erhaltenen Salz-Polleten jedesmal vor dem Verkaufe in Orten, wo sich eine Polizeistelle befindet, dieser, in Dörfern und Weilern aber, dem Gemeinde-Vorsteher vorzuzeigen, und durch Visirung derselben die örtliche Polizei-Aufsicht, daß es inländisches Salz sey, und das vorgeschriebene Maß nicht überschritten werde, zu bewirken. Allg. Verordn. dd. München den 1. November 1809, den Salzverkauf durch Salzkärrner betr. Rggsbl. vom J. 1809. St. LXXVII. S. 1777.

Salz, Handel nach Würtemberg. Nachdem für die königlich würtembergischen Lande von der unterzeichneten Stelle ein eigener Salzkontrakt abgeschlossen worden ist,

ist, so bleibt es sämtlichen königlich Bayerischen Unterthanen verbothen, einigen Salzhandel auf was immer für eine Art dahin zu treiben, und diejenigen, welche hierauf betreten werden sollten, werden von den diesseitigen königlichen Stellen auf die nämliche Art bestraft werden, wie es in Ansehung der Salz-Defraudation in der neuesten Zoll- und Mautordnung bestimmt worden ist; wonach sich also Jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Bekanntmachung der königl. General-Administration der Salinen dd: München den 7. März, 1808, den Salzhandel mit dem Königreiche Würtemberg betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. XII. S. 634.

Salz, Handel mit demselben. Zu Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 23. dieses soll es für die Zukunft sämtlich königlichen Unterthanen freistehen, ihren Salzbedarf entweder bei der Saline zu Reichenhall und Traunstein, oder auch bei der Saline zu Hall in Tyrol anzukaufen, dagegen auf die bestehenden Einfuhr-Verbothe von jedem andern auswärtigen Salze auch noch ferners strenge gehalten werden soll, wozu vorzüglich die Mautämter und Zollstationen nachdrücklich angewiesen worden sind. Selbst dasjenige Salz, welches von auswärtigen Unterthanen um etwas wohlfeilere Preise erkauft worden seyn sollte, darf über die Gränze nach den bayerischen Landen bei Strafe und Konfiskation nicht mehr zurückgebracht werden. Die Salzpreise sind vom 1. Julius an bei der Saline zu Reichenhall, und bei der Saline zu Hall ganz gleich regulirt, und zu

3 fl. 45 kr. Reichswährung für den Zentner, inclusive des Landkollektes und der Aufschläge, festgesetzt. Bei den sogenannten Verschleißämtern sind die Salzpreise mit Zugrundlegung des bei der Saline bestehenden Preises zu 3 fl. 45 kr. pr. Zentner, und mit Dazuschlagung der Verpackungs- und Transportkösten an einem jedem Orte regulirt. Die Regie oder Lokalkösten der Speditions-Aemter werden dem Käufer nicht eingerechnet, und fallen also bloß der Aerarialkasse zur Last; welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird. Ausschreibung des königl. General-Landes-Kommissariats als Provinzial-Etats-Kuratel dd. München den 30. Juni 1806, den Salzhandel btr. Rggsbl. vom J. 1806. St. XXIX. S. 240.

Salzburg, die von Bayern übernommenen salzburger Schulden. Nach Inhalt der Bekanntmachung vom 14. vorigen Monats (Regierungs-Blatt Seite 361 ff.) §. 17. hat Bayern von den Salzburgischeu Schulden die in der Beilage A. jener Bekanntmachung verzeichneten Kapitalien übernommen. In Gemäßheit dieser hinsichtlich der Verzinsung mit dem 1. Jänner 1830 in Wirkung tretenden Uebernahme wird weiter Folgendes bekannt gemacht. 1) Die zu sechs und fünf von Hundert verzinslichen Kapitalien werden den Gläubigern hiemit aufgekündet. — 2) Dieselben können vom 2. Jänner 1830 an bei der Königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kasse dahier gegen Rückgabe der Obligationen und gehörig gestempelte Quittung das Geld erheben, oder, wenn sie es vorziehen, vierprocentige Mobilisirungs-Obligationen (mit Zins-Coupons und au

porteur

porteur oder auf bestimmte Namen lautend) erhalten. 3) Eine Verzinsung dieser Kapitalien von Seite der Bayerischen Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt findet demnach nicht statt, weil dieselben in Folge gegenwärtiger Bekanntmachung vom Zeitpunkte des wirklichen Ueberganges auf diese Anstalt an, täglich erhoben werden können. 4) Die übrigen Kapitalien werden der genannten Kasse zur Verzinsung nach dem bisherigen Zinsfuß vom 1. Jänner 1830 an eingewiesen. Die seinerzeitige Rückzahlung derselben richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des für die Staats-Schuld bestehenden Tilgungs-Planes. 5) Die genannte Kasse wird angewiesen, auch hinsichtlich dieser Kapitalien die alten Obligationen einzuziehen, und nach Verschiedenheit des Zinsfußes Mobilisirungs- oder Umschreibungs-Obligationen dagegen auszustellen. Die Gläubiger können sich vom 2. Jänner 1830 an zu diesem Zweck bei derselben melden. 6) Der Inhaber der noch weiter gemäß §. 16. No. 2. übernommenen 300 fl. nebst Zins-Rückständen kann sich wegen Berichtigung dieses besondern Gegenstandes täglich an die unterzeichnete Stelle wenden. Bekanntmachung der königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission dd. München den 3. Juny 1829, die von Bayern übernommenen salzburgischen Schulden btr. Rggsbl. vom J. 1829. Nro. 24. S. 473.

Salzburg, Vereinigung des bayerischen Theiles der salzburger Diözes mit der passauer und münchner, siehe Concordat.

Sardinien. Freyzügigkeit mit demselben. Die nachfolgenden

folgenden Bestimmungen des mit dem Königreiche Sardinien unterm 5. Oktober v. J. abgeschlossenen Freyzügigkeits-Vertrages werden hiemit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Artikel 1. Zwischen den gegenwärtigen Staaten Seiner Majestät des Königs von Bayern, und jenen Seiner Majestät des Königs von Sardinien sind und bleiben für immer aufgehoben die Heimfallsrechte, welche schon durch die Uebereinkunft vom 3. September 1772 abgestellt wurden, die Nachsteuern, welche die nämliche Uebereinkunft beibehalten hatte, und alle anderen Gebühren gleicher Art. Demzufolge werden die gegenseitigen Unterthanen von nun an nicht nur alle schon durch die Artikel 1. und 3. der Uebereinkunft vom 3. September 1772 stipulirten Erleichterungen genießen, sondern sie werden für das Vermögen, welches ihnen durch testamentarische oder Intestat-Erbfolge, oder durch Vertrag, Vermächtniß oder Schenkung zufallen wird, dann für die Ausführung des beweglichen Eigenthums und des Erlöses aus dem unbeweglichen Eigenthum, welches sie auf solche Art überkommen oder erworben haben, keiner Gebühr mehr unterworfen seyn, und zwar weder unter dem Namen der Nachsteuer, noch unter einer andern Benennung. — Artikel 2. Die Aufhebung der Nachsteuer findet sohin Statt, welches auch der Beweggrund oder die Ursache der Ausführung der Güter, des Geldes und andern beweglichen Eigenthumes sey. Sie erstreckt sich nicht allein auf die Gebühren, welche in die Kassen des Staates oder des Souveräns, sondern auch auf jene,

welche

welchem die Kassen der Gemeinden, Städte, Märkte, frommen Stiftungen, Ritterorden, Patrimonialgerichtsbarkeiten, Korporationen und moralischer Personen oder welch' immer für Individuen fließen, so zwar, daß keine der besagten Kassen irgend eine der unter dem Namen Nachsteuer begriffenen Gebühren fordern oder erheben kann, ohne daß jedoch die Betheiligten sich entschlagen könnten, die nämlichen Gebühren zu bezahlen, welchen in ihrem Lande die Eingebornen selbst in Ansehung ihres Eigenthums und ihrer Erbschaften unterworfen sind oder unterworfen werden sollen. — Artikel 3. Zu diesem Ende erklären Ihre Majestäten der König von Bayern und der König von Sardinien durch gegenwärtige Uebereinkunft ausdrücklich die Stipulationen des Artikels 5. und des Separat- und Zusatzartikels der Uebereinkunft vom 3. September 1772, so wie alle Edikte, königliche Patente, Gesetze, Verordnungen, Statuten, Beschlüsse, Gewohnheiten und Privilegien, welche entgegenstehen könnten, von nun an für kraftlos; sie sollen den beiderseitigen Unterthanen gegenüber, für die in den beyden vorstehenden Artikeln bezeichneten Fälle als nicht geschehen und erlassen angesehen werden. — Artikel 4. Die besagten Erben, Legatarien, Erwerber oder Donatarien, nachdem sie sich in den Besitz der durch Erbschaften, Legate, Geschenke oder in anderer Art erworbenen Gegenstände gesetzt haben, sollen, wenn sie im Besitze und Genuße dieser Gegenstände bleiben wollen, deßhalb nicht gehalten seyn, sich Naturalisations-Dekrete zu verschaffen; ihre Personen und ihr Eigenthum sollen

in

in diesem Falle keiner andern Auflage oder irgend einer Steuer als denen unterworfen seyn, welchen die Personen und das Eigenthum der eigenen und eingebornen Unterthanen des Landes unterworfen sind, oder unterworfen werden sollen, und man wird sich auch in den beyderseitigen Gerichtshöfen nach den Bestimmungen des Artikel 4. der besagten Uebereinkunft von 1772 richten. — Artikel 5. Die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sollen jedoch in beyden Staaten den Gesetzen über die Auswanderung und die Militärpflicht ihrer beyderseitigen Unterthanen keinen Abbruch thun. — Artikel 6. Die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft sind auf alle in den gegenwärtig zu den Staaten der beyden contrahirenden Mächte gehörigen Gebietstheilen seit der Convention von 1772 eröffneten Erbschaften, so wie auf alle seit dieser Epoche in diesen Ländern sich ergebenen Fälle gleichmäßig anwendbar, unbeschadet jedoch bereits entschiedener Sachen und rechtskräftiger Vergleiche. Bekanntmachung des königl. Staats-Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern dd. München den 9. Jänner 1831, den Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Königreich Sardinien btr. Rggsbl. vom J. 1831. Nro. 3. S. 27.

Sammlungen zum Besten der Armenpflegen; siehe Armenpflegen im Art. 62.

Satisfaction, siehe Schadensersatz.

Satisfaction. Die Satisfaction begreift zwar im gemeinen Verstand nicht nur die Bezahlung, sondern auch mehrern andere Modos solvendi Obligationem unter

unter sich, im eng= und eigentlichen Verstand aber nur jenen Modum allein, da man eben nicht in der nemlichen Maß, wie es die Obligation mit sich bringt, sondern auf andere Weis begnügt und befriediget wird, welches jedoch nur in drei Fällen zu geschehen pflegt, nemlich da man 1mo das nemliche in Naturâ nicht mehr praestiren kann, z. E. Sachen, welche gar nicht, oder wenigst nicht mehr in Commercio existiren. 2do Da man gleich anfänglich zur Natural-Praestation nicht verbunden ist, sondern freye Wahl hat, ob man statt selber etwas anderes, oder nur Interesse praestiren wolle, z. E. in obverstandenen Obligationibus faciendi. 3tio Da sich der Creditor selbst statt des nemlichen auf ein anderes gutwillig einläßt. Im übrigen hat die Satisfaction so viele Wirkung, als eine Bezahlung, und wer bezahlen, oder bezahlt werden kann, der kann auch respective Satisfaction leisten oder empfangen. Bayer. Landrecht. Th. IV. Cap. XV. §. 9. S. 466.

Schaden bei einem Verbrechen; siehe Strafbarkeit, Maaßstab derselben.

Schadensersatz. Bei einer anhängigen Untersuchungssache richtet sich zugleich die Untersuchung und Entscheidung 1) auf privatrechtliche Zwischenpunkte, die eine Vorfrage rücksichtlich des Untersuchungs-Gegenstandes betreffen; 2) auf die aus der Uebertretung oder dem Prozesse entstandenen privatrechtlichen Foderungen wegen Kosten, Wiedererstattung, Schadens-Ersatz oder Genugthuung, so ferne der Betheiligte, als wozu der Untersuchungs-Richter von Amtswegen ver=

verbunden, hierüber vernommen und solches Erkenntniß von demselben verlangt worden ist, außerdem aber, oder wenn sich die Sache rücksichtlich solcher privatrechtlichen Foderungen noch nicht hinreichend instruirt findet, ist der Betheiligte deßhalb zur besonderen civilrechtlichen Verhandlung zu verweisen. Str. G. B. Th. II. Einleitung Art. 7. S. 185.

Schadensersatz. Mit Ausübung der polizeylichen Strafgewalt ist den Polizeybehörden auch die Zuerkennung des Schadensersatzes überlassen. Siehe Polizeydirektionen, Instruktion für dieselben im §. 91.

Schadensersatz, wie weit die Gemeinde-Ausschüsse zu demselben verurtheilen können. Siehe Gemeinden S. 7464 im §. 118.

Schaden, siehe Actio legis aquiliae. S. 316. Actio noxalis S. 367. Actio de damno infecto S. 320. Actio de effuso S. 336. Actio aquae pluviae arcendae S. 315.

Schafzucht, Veredlung derselben durch Merinos-Widder. Seine Majestät der König, in Beachtung der Vortheile, welche durch Aufnahme der Schafzucht in Bayern und vorzüglich der Veredlung derselben für die Landwirthschaft des Landes entstehen müssen, haben bereits vor einigen Jahren zwei Stämme reiner Merinos-Schafe angekauft, und dieselben zur Fortpflanzung der königlichen Landwirthschafts-Administration Schleißheim in der Absicht übergeben, durch die aus diesen Heerden seiner Zeit entsprossenen reinen Merinos-Widder die Veredlung der Schafzucht in Bayern begründen

zu

zu können. Diese Allerhöchste Absicht haben nun Seine Königliche Majestät durch ein allerhöchst eigenhändig unterzeichnetes Rescript vom 20. November vorigen Jahres dadurch zu realisiren anbefohlen, daß aus den königl. Stammschäfereien in Schleißheim und Weihen-Stephan jährlich Einhundert Widder an innländische Besitzer geeigneter Schäfereien, und zwar unter folgenden Bedingnissen abgegeben werden sollen: 1) Bis zur möglichen Disposition über eine größere Zahl reiner Veredlungs-Widder sollen diese vorerst an Besitzer von Schäfereien, welche schon einen gewissen Grad der Veredlung erhalten haben, vorzugsweise abgegeben werden; — 2) Muß die Schäferei geordnet seyn, d. i. durch einen eignen Schäfer geführt und gewartet werden; — 3) muß die zu veredelnde Heerde für sich allein bestehen, ohne in Berührung mit andern Heerden zu kommen, so lange die für veredelte Schäfereien so sehr zu befürchtende Raude durch geeignete Anordnungen und Mittel nicht wird verbannt werden. Ferner wird erfodert, daß 4) die zu veredelnde Heerde nicht allein für sich gesund, sondern auch für die Gesundheit durch Weide, Stallung und Umgebung nichts zu befürchten sey, und 5) muß das Bestehen dieser Bedingnisse durch obrigkeitliche Zeugnisse des betreffenden königl. Landgerichts-Physicats nachgewiesen seyn; 6) sollten mehrere Stamm-Widder zur Veredlung in Anspruch genommen werden, als bisher zu diesem Zwecke ausgesetzt sind, oder die königl. Stamm-Schäfereien zu liefern im Stande wären, so ist denjenigen Schäferei-Inhabern, welche bei Nachweisung obiger Bedingnisse die feinere

Heerde

Heerde besitzen, der Vorzug einzuräumen. Deßwegen sind dem Gesuche um Erhaltung von Veredlungs-Widdern sogleich Wolle-Proben von der zu veredelnden Schäferei beizulegen. Seine Majestät der König im gerechten Vertrauen, durch die, die Veredlung begründenden Landwirthe in dem das Beste des Landes beabsichteten Unternehmen thätigst unterstützt zu werden, glauben, selbe verbinden zu dürfen; 7) die einmal begonnene Veredlung bis zum möglich höchsten Grad der Vollkommenheit durchzuführen; zu dem Ende jede erneuerte Zuzucht abstammend von Stamm-Widdern, durch Böcke der königl. Stamm-Heerde belegen zu lassen, und dieses auch noch dann zu thun, wenn die dritte Generation bereits erzielt seyn sollte. Dieselben verbinden sich ferner 8) zur Belehrung und zum aufmunternden Beispiele für diejenigen Landwirthe ihrer Umgegend, welchen örtliche Verhältnisse die Begründung geordneter Schäfereien gestatten, und kommen diesen so wie ihnen der Staat dadurch begünstigend entgegen, daß sie selben einige Widder dritter oder höherer Generation zur ersten Veredlung der Urrace unentgeldlich überlassen, und ihnen bei dem Veredlungsgeschäfte sowohl als bei andern schwierigen Ereignissen in der Schäferei belehrend an die Hand gehen; 9) Eben so behält sich der Staat das Recht vor, jährliche Einsicht von den Fortschritten der Veredlungs-Anstalten im Lande zu nehmen, und diejenigen, welche das Veredlungs-Geschäft thätig betreiben, und dem Zwecke des Staates entsprechen, belehrend zurück auf andere Schäferei-Besitzer wirken, durch ehrende Auszeichnung zu

zu lohnen. Diejenigen Schäferei-Besitzer, welche nach dem Geiste obiger Verordnung das Veredlungs-Geschäft beginnen wollen, haben ihr Gesuch mit den nöthigen Belegen versehen, bei der königl. Landwirthschafts-Administration in Schleißheim einzureichen. Wer Widder erhält nimmt sie 1) am bestimmten Orte und Tage auf seine Kosten in Empfang, sorgt 2) für ihre Nahrung und Wartung während der Zeit des Gebrauches bestens, und haftet 3) für alle durch eigenes Verschulden entstandenen Beschädigungen und Unfälle; 4) Unfälle ohne eigenes Verschulden entstanden, sind der königl. Administration sogleich anzuzeigen, und eben dahin auch 5) die Böcke nach Verlauf von längstens 8 Wochen wieder unentgeldlich zurück zu liefern; deren Empfang die königl. Administration, so wie den Zustand derselben durch ein amtliches Zeugniß bestätigen wird. Bekanntmachung der königl. Staatsgüter-Administration dd. Schleißheim den 7. Juli 1818, Veredlung der Schafzucht durch Merinos-Widder btr. Allg. Intll.-Bl. für das Königreich Bayern vom J. 1818, St. XXXVI. S. 766. — Zur Veredlung der Schaafzucht in Bayern ist auch dieses Jahr die bestimmte Anzahl Widder bereit. Indem man dieses zur Kenntniß des landwirthschaftlichen Publikums bringt, und was die Verpflichtungen betrifft, sich im Allgemeinen auf die Ausschreibung vom 7. Juli 1818 (Allgemeines Intelligenzblatt Jahrgang 1818, S. 766 — 769) bezieht, ist noch anzufügen, daß Seine Majestät der König allergnädigst gestattet haben, daß auch Widder von jener Merinos-Heerde, welche unmittelbar

aller-

allerhöchstes Eigenthum ist, zum vorgesetzten Zweck verwendet werden dürfen. Die Gesuche mit den nöthigen Belegen versehen, sind hierorts baldigst einzureichen. Bekanntmachung der königl. Staatsgüter-Administration dd. Schleißheim den 7. Juni 1819, Merinos-Widder btr. Allg. Intll. Bl. für das Königreich Bayern vom J. 1819. St. XXVI. S. 529.

Schandsäule, siehe Hochverrath.

Schankung. §. 1. Von Schankungen überhaupt, insonderheit wie die Donationes inter Vivos et Mortis causâ unterschieden seynd. — Handlungen, wodurch man aus bloßer Gnad und Freygebigkeit, ohne Entgeld etwas von dem anderen erlangt, werden Schankungen genannt, und geschehen entweder per Actum inter Vivos oder Mortis causâ. Ist nun die Schankung ihrem Inhalt nach so beschaffen, daß sie noch in Lebzeiten des Donatoris ihre Kraft und Beständigkeit erlangt, so heißt es Donatio inter Vivos, kommt sie aber erst durch den Tod desselben zu Kräften, so ist es nach Anleitung obigen 1ten cap. 1ten $§^{vi}$ ein letzter Will und Donatio Mortis causâ. Der weitere Unterschied zwischen beeden erhellet mit mehreren aus folgenden $§^{vis.}$ und wird auch in Zweifel allzeit mehr Donatio inter Vivos als Mortis causâ praesumirt. — §. 2. Von Donationibus Mortis causâ. — Eine Schankung von Tod wegen ist entweder realis oder conventionalis. Durch die letztere, welche nemlich mittels bloßer Zusage geschiehet, erlangt 1mo der Donatarius vor dem Tod des Donatoris weder Obligationem noch Actionem, sondern nur die alleinige Hoffnung zur geschenkter Sache (nudam Spem debi-

tum iri) weil die Schankung, wie jeder anderer letzter Wille von dem Donatore allemal wiederum bis auf den letzten Augenblick zuruckgenommen werden kann. Durch die Donationem realem aber, welche nemlich mittels wirklicher Uebergab gepflogen wird, erlangt zwar 2do Donatarius das Eigenthum der geschenkter Sach, jedoch, solang der Donator lebt, andergestalt nicht als wiederruflich, und falls sich dieser etwan bei der Uebergab das Eigenthum Lebenslänglich vorbehalt, so hat sich auch Donatarius in Lebzeiten des Donatoris mehr nicht als des bloßen Detentions=Rechts in Re donatâ zu erfreuen. — §. 3. Wie sie von Vermächtnussen unterschieden? — Legata und Schankungen von Tod wegen seynd zwar dem gemeinen Recht nach in einigen Stücken unterschieden, welcher Unterschied aber heut zu Tag nicht mehr beobachtet wird. — §. 4. Von Donationibus inter Vivos. — Schankungen unter Lebendigen werden nicht nur in Reales et Conventionales, sondern auch in Simplices et Remuneratorias getheilt. Reales und Conventionales distinguiren sich obverstandenermassen darin, daß jene mittels wirklicher Uebergab, und diese durch bloße Zusage geschehen. Simplex et propria Donatio ist, welche aus bloßer Freygebigkeit herrührt, remuneratoria et impropria hingegen, welche sich auf ganz besondere Verdienst gründet, mithin nicht soviel für eine Gnad und Freygebigkeit, als wohl verdiente Belohnung anzusehen ist. — §. 5. Requisita derenselben. — 1mo Ist der Wille sowohl auf Seiten des Donatoris, als auch 2do auf Seiten des Donatarii, wie

wie nicht weniger 3^{tio} nach Gestalt der Schankung die gerichtliche Insinuation erforderlich. Ad 1^{mum} legt sich zwar der Will sowohl mit Worten als Werken zu Tage, doch wird aus der Uebergab allein niemal eine Schankung gemuthmasset, wo nicht andere Merkmale dazu kommen, und Animum donandi deutlich zu erkennen geben, z. E. da man Indebitum wissentlich bezahlt, und dergleichen. Von dem 2ten und 3ten Requisito siehe $\S^{vos}$ seq. — §. 6. Consens und Acceptation des Donatarii. — 1mo Muß die Acceptation auf Seiten des Donatarii geschehen, und zwar 2do münd= oder schriftlich, für sich selbst, oder durch einen anderen, welch = letzterenfalls jedoch 3^{tio} das Mandatum, oder wenigst die erfolgende Ratification vonnöthen ist. 4to Liegt allenfalls dem Donatario der Beweis ob, daß er die Donation auf obige Weis acceptirt habe, ausgenommen 5to in Donatione reali oder auch in conventionali, sofern sie in Gegenwart des Donatarii geschehen ist, oder aber in Donatione liberatoria, Kraft welcher der Debitor nur seiner Obligation entbunden wird, massen man in all diesen Fällen den Consens solang praesumirt, bis der Dissensus deutlich hierunter erklärt worden. 6to Stirbt der Donator oder Donatarius noch vor der Acceptation, so kann solche von des Donatoris Erben noch ersetzt werden. 7mo Hat die Reue auf Seiten des Donatoris, ehe und bevor die Schankung erweislichermassen acceptirt worden, allzeit noch Platz. — §. 7. Gerichtliche Insinuation einer Donation inter Vivos. — Wer 1mo an Geld oder Werth über tausend Gulden

hiesiger

hiesiger Landswehrung verschenken will, der muß die Schankung vor ordentlicher Obrigkeit insinuiren lassen, wornach man sich auch hinführo in der Oberen Pfalz ohne Unterschied unter beweg- oder unbeweglichen Gütern zu achten hat. Es ist aber 2do die ordentliche Obrigkeit hierinfalls, worunter der Donator auch sonst seiner Person halber zu stehen hat, doch kann in Verschenkung unbeweglicher Gütern die Insinuation auch coram Judice Loci Rei sitae geschehen. 3^{tio} Mündliche Insinuationes sollen protocollirt werden, damit sie Actenmäßig constiren, und wenn man 4to die Insinuation nicht selbst, sondern nur durch einen anderen verrichtet, so muß sich dieser mittels einer Special-Gewalts ad Acta legitimiren. 5to Soll die Obrigkeitliche Bestättigung andergestalt nicht als praevia Cognitione Causae, das ist, nach vorläufiger Einsicht der Donation und gnugsamer Ermäßigung aller hierunter zu betrachten kommender Umständen ertheilt werden, damit so leichterdings keine Verschwendung oder andere zu Praejuditz eines Drittens gereichende Ungebühr mitunterlaufen möge. 6to Erlangt die bestättigte Donation quo ad Summam excedentem ihre Kraft und Gültigkeit nicht erst von Zeit der Bestättigung, sondern der Insinuation an, welche letztere auch 7mo noch in Lebzeiten des Donatoris geschehen muß, sonst ist die Donation ungültig, und wird durch die nachfolgende Insinuation oder Bestättigung nicht mehr bekräftiget. 8vo Kann Donator auf die Insinuation weder renunciren, noch diesen Mangel durch den Eid ersetzen. 9no Hat die ex Defectu Insinua-

tionis ungültige Donation nur quo ad Summam excedentem keine Kraft, im Ueberrest aber bleibt sie beständig, und werden 10mo die Fructus oder Interessen in die Summam diesfalls nicht eingerechnet. 11mo Verstehet sich obige Summa allzeit nur von einer einzigen Donation, falls aber mehr Schankungen an die nemliche Person gemacht werden, so ist wohl zu unterscheiden, ob sie zu gleicher Zeit, oder zu unterschiedlichen Zeiten mit einem merklichen Intervallo geschehen. Erstenfalls pflegt man selbe sammentlich nur für eine einzige Donation anzusehen, folglich auch die Summam hiernach auszurechnen. Letzterenfalls aber seynd es mehr Schankungen, und wird also nur die Summa einer jeder besonders betrachtet. — §. 8. Fälle, worin jetztgedachte Insinuation nicht nöthig ist. Obbemelte Insinuation ist unnöthig 1mo in Schankungen, welche von Fürstlichen oder an Fürstliche Personen gemacht werden, 2do in Schankungen ad pias Causas, oder 3^{tio} zu Wiederbau- oder Verbesserung eines abgebrannt- oder sonst ruinirten Hauses oder Verbesserung oder Gründen, 4to in Donationibus propter Nuptias, 5to in Remunerationen sonderbar- und erweislicher Verdiensten, 6to wenn einem Soldaten oder Kriegsmann in Ansehen, daß er sich währenden Krieg besonders wohl verhalten und distinguirt hat, etwas geschenkt wird, 7mo in Schankungen, wodurch Donatarius nur seiner Obligation von dem Donante liberirt wird, und endlich 8vo in Schankungen, welche vor fünf Gezeugen geschehen. — §. 9. Wer Donationem inter Vivos machen oder acquiriren könne?

1mo

1mo Kann jeder von dem Seinigen nach Belieben verschenken, jene allein ausgenommen, welche entweder von Natur aus Mangel genugsamen Verstands oder Willens daran gehindert seynd, z. E. Kinder und Unsinnige, oder welche in ihren Sachen keine freye Disposition haben, z. E. Pupillen, Minderjährige, declarirte Verschwender und dergleichen. 2do Kann auch kein Vormund, Curator oder Administrator dem Pupillen oder Pfleg=Befohlenen etwas verschenken, außer soweit es die Nothwendigkeit, Billigkeit oder Gewohnheit mit sich bringt. Vielweniger ist dieses 3^tio einem bloßen Anwalt ohne Special-Gewalt erlaubt. Dahingegen kann 4to regulariter ein jeder nicht nur für sich selbst, sondern auch ex Consensu praesumpto für andere eine Schankung erlangen. Im übrigen siehe 5to von denen Schankungen unter Eheleuten das mehrere in Part. 1. cap. 6. §. 31. An uneheliche Kinder oben cap. 3. §. 13. Item von Schankungen an Obrigkeiten oder Beamte in Cod. Crim. P. 1. cap. 9. §. 6. — §. 10. In was für Sachen dieselbe Platz greife. 1mo Können alle Sachen verschenkt werden, soweit sie Donatori zugehörig seynd. Fremde Sachen mag man 2do weiter nicht als ad Effectum Praescriptionis verschenken, und leistet Donator ohne besonderen Geding keine Gewehrschaft hievor. 3^tio Ist zwar Donatio omnium Bonorum nicht verbothen, doch haftet solchenfalls Donatarius nicht nur Donatori, wenn er sich selbst nicht mehr erhalten kann, um die Alimenta, sondern auch denen Creditoribus desselben um alle bereits vor der Dona-

 tion

tion vorhanden geweste Schulden und Forderungen, soweit Donator nicht mehr solvendo ist, wie nicht weniger denen Noth-Erben um ihre zu suchen habende Legitimam. — §. 11. De Conditione, Die, Modo, Demonstratione etc. in Donatione inter Vivos. Mit denen Bedingnussen und anderen dergleichen Zusätzen hat es bei Donationibus inter Vivos die nemliche Beschaffenheit, wie in anderen Pactis laut P. 4. cap. 1. §. 8. 9. 10. — §. 12. Von ihrer Wirkung. 1mo In Donatione merè conventionali ist Donator schuldig seine Zusag zu vollziehen, mithin die Schankung in Natura, oder wenn dieses nicht wohl mehr seyn kann, im Werth an Donatarium selbst, oder nach seinem Tod an die hinterlassene Erben, und zwar à Die Morae cum Fructibus vel Usuris auszuliefern. In Donatione reali erlangt 2do Donatarius das Eigenthum von der geschenkten Sach, ohngeacht solche vorhin schon per Conventionem an Jemand anderen verschenkt war, als welchem gleichwohl der Regreſs an Donatorem um gebührender Satisfacirung wegen bevorbleibt. Die Gewehrschaft kann 3^tio Donatarius auf den Fall, wenn die verschenkte Sach evincirt worden, nur in Donatione remuneratoria, nicht aber in simplici bei Donatore suchen. Im übrigen hat 4to das Jus accrescendi, wie in all anderen Actibus inter Vivos, also auch in dergleichen Schankungen unter mehr Condonatariis nicht Statt, ausgenommen in Fürstlichen Schankungen. Endlichen siehe auch 5to von dem Beneficio Competentiae, welches dem Donatori allenfalls zukommt, Cod.

Cod. Jud. cap. 18. §. 10. n. 1. — §. 13. Wiederrufung derselben. Schankungen unter Lebendigen werden entweder ganz oder nur zum Theil revocirt, das letzte geschiehet nur in Donationibus inofficiosis, das erste aber auch nur wegen Donatarii Undankbarkeit, oder aber wenn Donator erst nach der Donation ein oder mehr Kinder bekommt, welches sich jedoch nur de Donatione simplici verstehet, dann Remuneratoria wird weder per Ingratitudinem Donatarii, noch Superventientiam Liberorum revocirt. — §. 14. Sonderbar in Donatione inofficiosa. — Donatio inofficiosa heißt, welche so excessiv ist, daß die Noth-Gebührniß dadurch geschmählert wird. Dergleichen Schankungen können 1mo von dem Noth-Erben per Querelam inofficiosae Donationis soweit umgestoßen werden, als er dadurch in seiner Legitima verkürzt wird, welches auch 2do Statt hat, wenn die Donation allem Anschein nach in einen anderen Contractum simulatum verkleidet worden ist. 3^{tio} Kann zwar Legitima regulariter erst nach dem Tod des Donatoris gefordert werden, nichtsdestoweniger siehet man bei Donationibus inofficiosis auf das Vermögen nicht, wie es sich Tempore Mortis befunden, sondern wie es Tempore Donationis gewest, und wird hiernach die Legitima ausgerechnet. 4to Hat obgedachte Querela nicht Statt. Erstens wenn der Noth-Erb gegen den Donatorem so undankbar gewest, daß er deßwegen hätte gar enterbt werden können. Zweytens wenn er den Willen des Donatoris ausdrücklich oder stillschweigend schon einmal agnoscirt hat,

hat, welch=letzteres jedoch aus der bloßen Erbschafts=Antretung allein ohne anderen Merkmahlen nicht gemuthmasset wird. Drittens wenn nach Absterben des Donatoris bereits fünf Jahr verstrichen seynd, ohne sich mit dieser Klag hierunter gemeldet zu haben. Viertens wenn noch andere Remedia Juris ordinaria vel extraordinaria für den Noth=Erben noch übrig seynd, um zu dem Seinigen zu gelangen. Fünftens wenn der Noth=Erb nur ein Bruder oder Schwester des Donatoris, annebens aber von der nemlichen schlechten Qualität, wie Donatarius ist. — §. 15. Oder Undanks halber. — Ist Donatarius gegen Donatorem undankbar, so kann dieser die Schankung per Actionem revocatoriam wiederum zurucknehmen, es muß aber 1mo eine große und solche Undankbarkeit seyn, wodurch Donator an Leib, Ehr oder Gut grob angegriffen wird, welches auf richterliche Ermäßigung ankommt. 2do Ist sothane Klag oder Wiederrufung ein bloßes Personale, welches weder active noch passive auf die Erben gehet, ausgenommen, wenn die Sach schon einmal in Lebzeiten des Donatoris angebracht worden ist. 3^tio^ Hat sie auch nur soweit Statt, als die geschenkte Sach noch bei Donatario oder dessen Erben wirklich vorhanden ist, folglich gehet solche auf verzehrt= oder bona Fide veräußerte Sachen nicht mehr. Vielweniger wird 4to einem Dritten an dem bereits vor der Wiederrufung erlangten Pfands=Recht hierauf praejudicirt. 5to Stehet die zweite Ehe der Mutter niemal im Weg, um von undankbaren Kindern die ihnen vorher ge=

machte Schankungen wiederrufen zu können. 6to Wird verstandene Klag mit der Exception, daß die Schankung eidlich geschehen, oder mit dem Pacto de non revocando ob Ingratitudinem verclausulirt seye, nicht abgeleint, wohl hingegen 7mo wenn die begangene Undankbarkeit von Donatore wiederum ausdrücklich oder stillschweigend verziehen und nachgelassen ist. — §. 16. Oder wegen erst hernach überkommener Kindern. — Bekommt Donator erst nach der Donation ein oder mehr Kinder, so wird diese 1mo ipso Facto und dergestalt dadurch aufgehoben, daß Donator das Eigenthum der verschenkten Sache, soweit solche bei Donatario oder dessen Erben noch findig ist, alsofort wiederum erlangt, und solche mithin von ihme oder seinen Erben vindiciren und zuruckforderen kann. Wohingegen 2do die bereits vor der Geburt des Kinds genossene Früchten Donatario unwiederruflich verbleiben. 3^{tio} Verstehet sich solches nur von ehelichen, oder wenigst per subsequens Matrimonium legitimirten, nicht aber von anderen unehelich- oder angewunschenen Kindern. 4to Reconvalescirt die Donation nicht, wenn die nachgebohrne Kinder wiederum absterben. 5to Gehet die Klag auch auf die Erben des Donatoris. Hat aber derselbe 6to schon zur Zeit der Donation ein oder mehr Kinder gehabt, so wird solche auch durch die weiters nachgebohrne Kinder nicht mehr entkräftet, desgleichen bleibt 7mo die Schankung non obstante Supervenientia Libarorum bei Kräften, wenn der Vater es ausdrücklich gewollt hat, daß die Donation derwegen nicht

umge-

umgestoßen werden solle, welchenfalls jedoch 8vo denen Kindern obverstandene Querela inofficiosae Donationis, falls sie in Legitima laedirt wären, gleichwohl noch bevor bleibt. 9no Ist auch die Rede allhier nur von merklich = großen Schankungen, welche Summam Insinuationis excediren, dann die kleinere werden durch mehr erwähnte Superveniantiam Liberorum niemal gehoben. Bayer. Landrecht. Th. III. Cap. VIII. S. 271.

Schankung unter Eheleuten; siehe Ehe S. 6140 im §. 31.

Schankung in Freunds= oder Gnadenkauf; siehe Kauf, S. 9050 im §. 10.

Schankungen an ausländische Stiftungen. Auf eine in Betreff der Vermächtnisse und Schankungen an auswärtige Stiftungen von der unterfertigten königlichen Stelle geschehene Anfrage haben Seine königliche Majestät unterm 2. laufenden Monats allergnädigst zu beschließen geruht, daß die über diesen Gegenstand am 9. Hornung 1787 erfolgte allerhöchste Verordnung in analoge Anwendung und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll. Diesem gemäß ist in den gesamten königlichen Staaten zu dem wahren Besten und der mehreren Aufnahme der hierländischen milden Stiftungen verordnet, daß 1) „über alle außer Land gehenden Legaten und frommen Stiftungen, sie mögen per actus inter vivos, vel mortis causa gemacht werden, die höchstlandesherrliche Bewilligung eingeholt werden solle; sollte sich aber 2) Jemand beigehen lassen, per actum inter vivos eine fromme Stiftung ohne höchst=

landes=

landesherrliche Bewilligung heimlicher Weise außer Landes zu machen, so soll nicht nur allein das außer Land zu verschicken gedachte Geld, wenn selbes noch irgendwo vindizirt werden kann, in Commissum verfallen seyn, sondern auch ein solch freventlicher Uebertreter mit der poena dupli bestraft werden. — Würde aber 3) das Vermächtniß per dispositionem mortis causa ohne landesherrliche Genehmigung geschehen, so soll selbes als null und nichtig angesehen werden. — Sucht Jemand 4) die höchst landesherrliche Bewilligung nach, so soll ihm vorzüglich obliegen, jederzeit von der Landes- und Orts-Obrigkeit, wohin er die fromme Stiftung zu machen gedenkt, Reversales de observando reciproco beizubringen. 5) Versteht sich von selbst, daß solche durch die landesherrliche Bewilligung erst geltend werdenden Vermächtnisse der gehörigen Nachsteuer, und den sonst gewöhnlichen Abzügen unterworfen sind. Die sämtlichen königlichen Landgerichte, Polizei-Kommissariate, Mautämter und übrigen Behörden haben sich hiernach genau zu achten, und man erwartet insbesonders von Seite der Geistlichkeit, daß sie diese für die inländischen Kirchen, und milden Stiftungen wohlthätige allerhöchste Verordnung nach Kräften unterstützen werde. Alle jene Personen, welche zu Umgehung dieser allerhöchsten Verordnung mit beitragen, sind als Mitschuldige analog nach den enthaltenen Straf-Bestimmungen zu behandeln. Bekanntmachung des königlichen General-Kommissariats des Innkreises dd. Innsbruck den 10. November 1811, die Vermächtnisse und Schankungen an auswärtige Stiftungen

gen betr. Rggsbl. vom Jahre 1811. St. LXXIV. S. 1720.

Schankung unter Lebendigen, dazu ist der zum Tode Verurtheilte unfähig; siehe Todesstrafe.

Schankungen betrügliche; siehe Betrug S. 1942 im Art. 260.

Schankungen, Vorzugsrecht der hieraus entstandenen Forderungen; siehe Prioritätsordnung S. 12575 im §. 27.

Schärfung der gesetzlichen Strafe; siehe Strafbarkeit, Maßstab derselben.

Scharwerk. §. 1. Was die Scharwerk seye? — Die Frohn, Robold oder Scharwerk bestehet in Diensten und Arbeiten, welche der Unterthan seinem Gerichts- oder Vogt-Herrn zur Leibs- und Haus-Nothdurft mit Vieh oder Leib verrichten muß. — §. 2. Wie vielerley? — Jetztgedachte Vogtei oder Jurisdictions-Scharwerk wird hauptsächlich in die Lands-gebräuchig- und ungebräuchige, gemessen- oder ungemessene, dann Hand- und Roß-Scharwerk getheilt. Von der ersten siehe §vum seq. 3. Die gemessene ist, welche der Unterthan in gewiß bestimmter Maaß zu verrichten hat, ohngeacht der Gerichts-Herr etwan ein mehr- oder minderes vonnöthen hätte. Die ungemessene hingegen, welche ohne gewisser Maaß, Zeit oder Anzahl, soweit es die Nothdurft der Herrschaft erfordert, und der Lands-Gebrauch zulaßt, verrichtet werden muß. Die Hand- und Roß-Scharwerk aber wird genannt, nachdem sie entweder mit der Hand, oder mit Pferd und Vieh verrichtet wird. — §. 3. Von

Lands-

Landsgebräuchig- und ungebräuchiger Scharwerk. — Ungebräuchige Scharwerk ist überhaupt alle Arbeit, welche jeder Haus-Vater durch gebrödte Diener und Ehehalten verrichten zu lassen pflegt, insonderheit werden folgende Gattungen hierunter gerechnet. 1mo Das gehackt- und geschnittene Holz klieben, Holz oder Wasser in die Kuchen tragen, Brod backen oder kneten, Obst schälen oder schneiden, Spän machen, Besen binden, fegen, waschen, auskehren, einheitzen, Stall säubern, 2do Weyher räumen, 3^tio^ Wasser schöpfen und führen, ausgenommen an Orten, wo auf den Berg-Häusern solcher Mangel an Wasser ist, daß man selbes aus tiefen Brunnen schöpfen, oder aus den Thälern in Fässern auf den Berg führen muß. 4to Hund halten, dreschen, spinnen, es seye dann von Alters Herkommens, oder bedungen, oder in Saal-Büchern begriffen, welchenfalls man jedoch gebührende Maaß damit brauchen, und soviel die Gespunst insonderheit betrifft, bei dem Mittel-Garn verbleiben, mithin den Unterthan zur feinen Garn-Gespunst nicht anhalten soll. 5to Die Schloß-Wacht, außer wo selbe zu Verhütung gemeiner oder der Herrschaft besonderer Gefahr im Schloß oder Dorf bestellt wird, dann diese ist man, solang es die Noth erheischt, umgehend zu verrichten schuldig, und keiner, sogar jene, welche sonst die Roß-Scharwerk verrichten, nicht davon befreyt. 6to Getreid schneiden oder sammeln hingegen, wie auch das Anbauen, Ackern, Eggen, und all anderes zum Herrschaftlichen Hof-Bau Gehöriges nebst der Einfuhr des geschnitten- und gesammleten Getreids ge-

gehört nicht unter die ungebräuchige Scharwerk. 7mo Bothen laufen ist zwar eine gebräuchige Scharwerk, jedoch dergestalt, daß man jene, welche über eine Meilwegs also verschickt werden, einen obschon etwas geringeren Lohn als sonst üblich ist, von denen übrigen Meilen verreiche. 8vo Alle Scharwerk außer Lands ist ebenfalls ungebräuchig, jedoch mit der im folgenden neunten §vo gemachter Limitation. Desgleichen, 9no die Hand-Scharwerk in Ansehen derjenigen, welche mit Rossen scharwerken, und hingegen auch die Roß-Scharwerk in Ansehen deren Hand-Fröhnern, wo nicht ein oder anderes besonders Herkommens ist. 10mo Hopfen brocken, Obst abnehmen, Ruben häupten oder schälen, wie auch Haar riffen, spreiten, brechen und dergleichen Haar-Arbeit gehört unter die gebräuchige Scharwerk. Gleiche Beschaffenheit hat es 11mo mit nothwendiger Reparation des Schloß-Gebäu und denen hierzu erforderlichen Stein- Holz- und Sand-Fuhren. 12mo Mag endlich durch eine dreißig- oder mehr-jährige Observanz alle gebräuchige Scharwerk zur ungebräuchiger und vicissim alle ungebräuchige zur gebräuchigen werden. — §. 4. Wer solche forderen könne? — Die Scharwerk kann 1mo nur jener allein mit Recht forderen, der die Niedergerichtsbarkeit über die Frohn- und Scharwerker zu exerciren hat. Nach seinem Tod mögen 2do unvertheilte Erben die Scharwerk von dem Unterthan in der Maaß und Gestalt forderen, als wäre der Erblasser noch bei Leben. Seynd sie aber 3tio sowohl denen Gütern als der Gerichtsbarkeit nach getheilt, so wird auch die Scharwerk

werk hiernach abgetheilt. — §. 5. Wer sie zu verrichten habe? — 1mo Wird die Scharwerk nur von Bauers-Leuten und Gerichts-Unterthanen auf dem Land, nicht aber von Bürgern und Innwohnern in Städten und gebahnten Märkten, vielweniger von adelichen oder sonst gefreyten Personen verrichtet, es seye dann daß 2do dergleichen Personen ein mit solchem Onere behäftetes Bauern-Gut besitzen, welchenfalls sie die Scharwerk, wie jeder anderer, der dieselbe in Person entweder nicht verrichten kann oder nicht will, per Substitutum leisten zu lassen haben. Hinterlassene Erben eines verstorbenen Unterthans scharwerken 3^{tio} solang sie unvertheilt bleiben, nur insgesammt für ihres Erblassers Gut oder Person auf Art und Weis, wie es ihm selbst in Lebzeiten obgelegen gewest, nach der Vertheilung scharwerken 4to jene allein, welche sonderbare Haushaltung haben, nicht aber die, welche nur in Diensten oder eines anderen Pfleg und Unterhalt seynd. Zur Roß-Scharwerk seynd 5to jene Unterthanen allein verbunden, welche mit Mönath versehen seynd, wohingegen die Hand-Scharwerk denen übrigen, so sich mit der Handarbeit fortzubringen pflegen, obliegt. — §. 6. Wie sie erlangt werde? — Das Scharwerks-Recht hangt obverstandenermassen lediglich von der Niedergerichtsbarkeit ab, und wird mithin andergestalt nicht als mittels selber erlangt. Die übrige Dienst und Arbeiten aber, welche man auch ohne Jurisdiction über blosse Grund oder andere fremde Gerichts-Unterthanen durch Geding der Verjährung öffters zu erlangen pflegt, seynd nicht soviel für Scharwerken, als andere

dere unbenannte Gerechtigkeiten anzusehen. — §. 7. Wie sie verrichtet werde. — Soviel die gemessene Scharwerk betrifft, bleibt es hierinfalls bei der einmal regulirter Maaß, dergestalt, daß solche ohne beiderseitiger Einstimmung weder in ungemessene oder andere abgeändert, noch unter dem Vorwand, daß die Herrschaft mehr oder weniger vonnöthen hat, eingeschränkt, oder erweitert werden mag. Ihro Churfürstliche Durchlaucht versehen sich dabei gänzlich, daß keine Herrschaft den Unterthan durch Vergleich, oder sonst hierin soweit zu treiben suchen werde, daß die bedungene Scharwerk nebst anderen gleich- oder mehr privilegirten Abgaben nicht bestehen möge. Mit der ungemessener Scharwerk aber hat man sich folgendermassen zu verhalten. 1mo Soll solche der Herrschaft lediglich zur Leibs- und Haus-Nothdurft, nicht aber zum Gewinn und Gewerb dienen. 2do. Ist man selbe andergestalt nicht, als auf Begehren der Herrschaft, und zwar 3^tio^ nur bei Tag, nicht aber zu Nacht, weniger an gebothenen Kirchen-Feyertägen zu leisten schuldig. 4to Muß unter sammentlichen Unterthanen in Corpore eine solche Gleichheit und Proportion beobachtet werden, daß sich keiner vor dem anderen einer merklicher Ueberlegung mit Fug beschweren mag. 5to Hat man auch überhaupt solche Bescheidenheit und Moderation in Erforderung der ungemessener Scharwerk zu gebrauchen, daß dennoch der Unterthan seinem Feld-Bau und anderer nothwendiger Arbeit abwarten, sohin auch sowoh seine als der Seinigen Nahrung suchen möge. — §. 8. Ob statt der Natural-Scharwerk Geld gefordert werden

den möge? — 1mo Leistet man die Scharwerk regulariter in Natura, folglich ist 2do keine Herrschaft befugt, statt der Natural-Scharwerk Geld oder anderes zu forderen, und da sich dem ohngeacht 3tio die Unterthanen einhellig auf eine Geld- oder andere Praestation mit der Herrschaft verstehen, so hat doch jeder Theil freye Wahl, dieselbe wiederum alle Jahr aufzukünden, sofort die Natural-Scharwerk zu leisten, oder respective zu fordern, es seye dann, daß man 4to auf ein Beständig- und Unwiederrufliches sich ausdrücklich miteinander verstanden, oder die Natural-Scharwerk einerseits geweigert, und anderseits dreißig ganzer Jahr acquiescirt habe. 5to Ist niemal zu gestatten, daß sich die Herrschaft mit einigen Unterthanen auf Geld, mit anderen auf die Natural-Scharweek verstehe, sondern es soll hierin eine Gleichheit gehalten werden, außer wo die Herrschaft mehr Hofmärchen oder einschichtige Unterthanen hätte, dann da mag dieselbe sich bei einer Hofmarch oder einschichtigen Gut wohl auf Geld, und bei denen anderen auf die Natural-Scharwerk mit denen Unterthanen vergleichen. 6to Wenn der Vergleich alternative gefaßt ist, so hat der Unterthan die Wahl, ob er eins oder anderes praestiren wolle, sofern nicht aus den Worten oder Umständen klar erscheint, daß die Wahl von beiden der Herrschaft zugemeint seye. 7mo Unterlaßt der Unterthan die obliegende Scharwerk, so muß er solche billiger Schätzung nach der Herrschaft mit Geld ersetzen, ausgenommen, wenn die Arbeit dennoch von anderen geschehen ist, welchenfalls sich der säu-

säumige Unterthan zwar nicht mit der Herrschaft, wohl aber mit jenen, welche ihn vertreten haben, auf ein billiges Vergleichen, annebens auch 8vo wegen unterlassener Gebühr, wenn anderst eine geflissene Bosheit und Renitenz mitunterlauft, bestraft werden soll. — §. 9. Von der Scharwerk außer Landes. — Außer Land ist 1mo kein Lands-Unterthan seiner Gerichts-Herrschaft zu scharwerken schuldig, es seye dann 2do so nahe an der Grenze, daß er von Haus oder dem Ort, wo die Fuhr aufgenommen wird, zu einer Stadt, Schrannen oder Anschütt nicht über sechs oder höchstens sieben kleine Meilen zu fahren hätte, welchenfalls er zwar das Herrschaftliche Gilt und Zehend-Getreid-, nicht aber andere Fuhren dahin zu thun hat. Desgleichen kann man ihn auch 3tio wider Willen nicht aufbürden, daß er sich Bothensweiß außer Lands verschicken lasse, es geschehe dann solches nur auf der Grenze und nicht über eine Meil Wegs weit. — §. 10. Von den Scharwerksfuhren inner Landes. — Herrschaftliches Gilt und Zehend- wie auch selbst erbautes Getreid ist der Unterthan 1mo zwar auf die Schrannen, Anschütt, oder dorthin, wo es verkauft werden soll, jedoch über sechs oder höchstens sieben kleine Meilen andergestalt nicht, als gegen gebührliches Fuhr-Lohn für die übrige Meilen, zu führen schuldig. Gleiche Beschaffenheit hat es 2do mit anderen nöthigen Scharwerks-Fuhren, sondern mit jenen, welche 3tio von einer Hofmarch in die andere, oder von einem einschichtigen Gut zur Hofmarch geschehen sollen, dann dazu ist der Unterthan ebenfalls nicht weiter als in obiger Distanz verbunden. Wie weit man aber in die Scharwerk zum Hof-

Bau

Bau zu fahren schuldig seye, siehe §vum seq. 11. — §. 11. Von der Scharwerk zum Hof=Bau. — Mit der Scharwerk zum Herrschaftlichen Hof=Bau soll man zuförderst auf den Gebrauch sehen, und wo dieser den Ausschlag in Sachen nicht geben mag, folgende Regul beobachten. 1mo Bauet ein ganzer Bauer zwei Joch Acker winterig, und zwei sommerig, ein halber Bauer oder Huber halb soviel und vier Lehner zusammen mehr nicht dann ein ganzer Bauer, sofort jeder nach Proportion seines Guts, nebst aller zum Feld=Bau gehöriger Arbeit, welche jedoch 2do sowohl überhaupt, als insonderheit soviel die Einfuhr des Getreids und Hauets, dann die Ausfuhr des Dungets betrifft, unter denen Scharwerkern so einzutheilen ist, daß keiner merklich praegravirt wird. In dieser Maaß und Ordnung mag 3tio die Herrschaft den Hof=Bau ihrer Gelegenheit nach wohl bestellen, ohngeacht sie vorhin einen großen, kleinen, oder gar keinen Hof=Bau gehabt hätte, welcher jedoch über die Gebühr nicht zu erweiteren ist. 4to Soll man die Unterthanen, welche zum Hof=Bau scharwerken, mit anderer Frohn desto leidentlicher halten, und da sie etwan 5to von einer Hofmarch in die andere, oder von einschichtigen Gütern zur Arbeit in den Hofbau gefordert werden, so ist nicht nur in anderweg eine Milderung gegen sie zu gebrauchen, sondern dieselbe seynd auch über eine Meil zu fahren nicht schuldig. — §. 12. Von Verköst= und Schadloshaltung der Scharwerks=Leuten. 1mo Wer soweit mit Rossen scharwerkt, daß er über Nacht ausbleiben muß, dem ist die Herrschaft nebst der Manns-

Zehrung auch das Futter zu geben schuldig, es wäre dann ein gewisses Geld oder Futter für die Liefer- und Zehrung von Alters Herkommens, wobei es sein Verbleiben haben soll. So viel aber 2do der Handwerkern Speis und Brod, oder Geld betrifft, wird es in hiesigen Landen nicht durchaus gleich damit gehalten, und bleibt also hierin gleichfalls bei jedes Orts alten Gebrauch und Herkommen, welches entweder von dem asserirenden Theil, wenn sich circa Quantum Stritt und Irr ergiebt, bewiesen, oder bei ermanglender Prob durch die Obrigkeit ex aequo et bono bestimmt werden soll. 3tio Ist die Herrschaft den zur Frohn benöthigten Werkzeug z. E. Wägen, Pflüg, Hauen, Picklen, Schaufflen, und dergleichen anzuschaffen nicht verbunden, und haftet auch denen Unterthanen für den Schaden, welcher ihnen hieran geschiehet, nur so weit, als sie solchen etwan durch eigenes Verschulden verursacht hat. — §. 13. Von Scharwerks-Strittigkeiten. — Gegen widerspenstige Unterthanen mag 1mo die Herrschaft nicht nur in dem Weg rechtens, sondern auch eigenmächtiger Weis mit behörigen Zwangsmittlen verfahren, wohingegen aber auch 2do auf der Unterthanen Klag bei befundener Uebermaß von Landsfürstlicher hoher Obrigkeit gebührendes Einsehen wider die Herrschaft fürgekehrt werden soll. — §. 14. Von dem Beweis in Scharwerks-Strittigkeiten. — 1mo Wird in Zweifel die Schar-Werk allzeit für ungemessen gehalten, so lange nicht derjenige, welcher sich auf die gemessene beziehet, solche gnüglich beweisen kann, z. E. durch Kauf- Freiheits-

Ver-

Vertrags- Spruch- oder andere dergleichen Brief und Beweisthümer. Was nun 2do deshalb in denen Grund-herrlichen Briefen allein enthalten ist, das beweiset nicht gegen den Gerichts-Herrn, er seye dann zugleich Grund-Herr, und erhelle annebens aus dem Brief, oder sonst nicht deutlich, daß nur die sogenannte Gilt oder Grund-herrliche Scharwerk darunter verstanden seye. 3tio Macht das bloße Herkommen, da man nemlich vorher mehr oder minder oder andere Scharwerk als man jetzt begehrt, verrichtet hat, den erforderlichen Beweis nicht aus, ausgenommen, wenn die Weigerung auf einer, und die dreißigjährige Acquiescenz auf anderer Seite, oder sonst dergleichen Anzeigungen von einer beiderseitiger Verbindlichkeit zur gemessener Scharwerk dazu kommen. — §. 15. Wie das Scharwerks-Recht verloren gehe? — Das Recht Scharwerk zu forderen hört auf 1mo durch Verlust der Jurisdiction, 2do durch rechtmäßige Begeb- oder Befreyung, jedoch dergestalt, daß, wenn solche nicht gegen alle sondern nur einige Unterthanen geschiehet, denen übrigen Unbefreyten keine mehrere Last dadurch zuwachse. 3tio Durch schwere Excess und groben Mißbrauch der Scharwerk, wenn anderst die Herrschaft auf vorläufig-Obrigkeitliche Ermahnung und Commination nicht davon abstehet. 4to Durch die Verjährung andergestalt nicht, als wenn sich der Unterthan einmal weigert, und die Herrschaft dreißig Jahr acquiescirt. — §. 16. Von der Gilt dann anderer bedungen- oder hergebrachter Scharwerk. — Die sogenannte Gilt-Scharwerk, welche nicht von der

Jurisdiction, sondern von Geding zwischen der Grund-Herrschaft und dem Unterthan herrühret, ist nicht so viel eine Scharwerk als bedungene gewisse Fahrt oder Arbeit, wobei man hauptsächlich folgendes zu beobachten hat. 1mo Soll sie dergestalten beschaffen seyn, daß der Unterthan auch die Gerichts-Scharwerk und andere ihm obliegende Bürden dabei tragen, annebens seiner Bauern-Arbeit und Nahrung der Nothdurft nach abwarten kann. 2do Wenn die Gerichts- und Gilt-Scharwerk nicht wohl beisammen stehen kann, so soll diese letztere entweder gar abgethan, oder wenigst so gemildert werden, daß der Unterthan solche neben der anderen wohl bestreiten mag. 3^{tio} Wird hierbei nicht auf des Grund-Herrns Nothdurft, sondern lediglich auf das Geding gesehen, und ohngeacht 4to die bedungene Fuhren ohne über Nacht auszubleiben nicht verrichtet werden mögen, kann gleichwohl der Grund-Unterthan weder für die Fütterung noch Zehrung etwas forderen, soweit nicht ein anderes pactirt ist. 5to Hat es die nemliche Beschaffenheit mit jenen Fährten oder Arbeiten, welche man etwan bei anderen fremden Grund- oder Jurisdictions-Unterthanen durch Geding oder Verjährung hergebracht hat. — §. 17. Von der Kriegs- und Landsfürstlicher Scharwerk. — Die Kriegs- und andere Landsfürstliche Scharwerk, welche zu Behuf des Militaris, oder sonst von gemeiner Lands-Noth wegen zu verrichten ist, soll mit obigen Scharwerken nicht vermischt werden, und wird auch denenselben in Concursu soweit vorgezogen, als sie etwan neben ein-

einander nicht bestehen mögen. Bayer. Landrecht Th. II. Cap. XI. S. 173. — Siehe auch **Frohnen** S. 7296.

Schatzgraben, siehe **Aberglauben** S. 20.

Schatzgräberei, Warnung vor selber. Verschiedene Kriminal-Akten liefern die unangenehmsten Beweise, wie sehr noch der Aberglauben untrr dem Landvolke herrsche, und dasselbe den Betrügereien aller Art, vorzüglich aber der Ueberlistung sogenannter Schatzgräber blosstelle. So mußten jüngst drei Bauernfamilien im Regierungsbezirke Landshut mit einer Beschädigung von 2600 fl. ohne Hoffnung eines Ersatzes, diese traurige Erfahrung bezahlen. Sämtliche Gerichtsbehörden erhalten daher die ernstliche Weisung, die Pfarrer auf dieses große Gebrechen aufmerksam zu machen, und sie aufzufodern, daß sie als Lehrer des Volks ihre Pflichten erfüllen, sohin demselben den nöthigen Unterricht geben, um jene tiefe Unwissenheit, welche die Quelle des schändlichsten Aberglaubens, und aller moralischen Unordnungen ist, endlich aufzuheben, und dem Volke reine Begriffe über die wichtigsten Gegenstände seines Wirkungskreises beizubringen. Höchstlandesherrliche Verordn. der churf. General-Landesdirektion dd. München den 3. Sept. 1802, Warnung vor Schatzgräberei und Aberglauben betr. Rggsbl. vom J. 1802. St. XXXVII. S. 649. Siehe auch **Aberglaube** S. 20.

Schauspiele, die Aufsicht hierauf in den Kreisen steht den Kreisregierungen zu; siehe **Kreisregierungen** S. 9738 im §. 68.

Scheidemünzen ausländische, siehe **Münzen**.

Scheeren-

Scheerenschleifer; siehe Gewerbsleute herumziehende S. 7850.

Schiedsrichter, siehe Compromiß S. 5016.

Schiedsrichter, Betrug derselben, wie zu bestrafen; siehe Betrug S. 1942 im Art. 263.

Schießen, Verbot desselben bei Hochzeiten, Gewittern u. s. w. Man nimmt wahr, daß der Unfug des Schiessens auf dem Lande bei Hochzeiten, Kirchweihen und dergleichen Gelegenheiten, ungeachtet der allgemeinen Verbothe, noch fortdaure, und von den Obrigkeiten nicht genug auf die Abstellung dieses oft gefährlichen Mißbrauches gedrungen werde. Zufolge höchsten Rescripts wird also das in der Verordnung vom 30. März 1791 §. 38. (Mairische Generalien-Sammlung im 5. Band, S. 219) enthaltene Verboth allgemein wiederholt, und alle Aemter zur genauen Befolgung desselben um so ernstlicher angewiesen, als sie entgegengesetzte Handlungen dieser Art künftig schwer würden zu verantworten haben. Sie sollen demnach einzelne Uebertretungen verfänglich bestrafen, zugleich aber auch, wie es sich in Polizeisachen überhaupt gebührt, von Zeit zu Zeit offizielle Erkundigung einziehen, ob das Verboth respektirt werde, und die Resultate von nun an zu Ende jeden Jahres berichtlich anzeigen. Höchstlandesherrliche Verordn. der churf. Landesdirektion von Bayern dd. München den 3. Juli 1804, das Schießen auf dem Lande bei Hochzeiten, Kirchweihen und dergleichen btr. Rggsbl. vom Jahre 1804. St. XXVII. S. 621. — Siehe auch Polizeidirektionen im §. 49.

Schießstätte, Besuch derselben von angehenden Bürgern und Schützen; siehe **Landwehr** S. 11073.

Schifffahrt, nach welchen Normen die Verhältnisse der Schiffleute zu beurtheilen sind; siehe **Gewerbe** S. 7738 im §. 19. auch **Botenordnung** S. 4003.

Schifffahrt, die Handhabung der Schifffahrtsordnung und die Entscheidung deßfallsiger Streitigkeiten in zweiter Instanz steht den Kreisregierungen zu; siehe **Kreisregierungen** S. 9377 im §. 65.

Schifffahrt. Wir finden Uns bewogen, nachträglich zu Unserer Verordnung vom 2. Oktober v. J. über die Kompetenz-Erweiterung der General-Kreis-Kommissariate, hiemit noch Folgendes festzusetzen: I. Die Erneuerung alter, ingleichen die Verleihung neuer Schiff-Fahrts-Gerechtigkeiten, gebührt, wenn sich die Ausübung des Schifffahrts-Gewerbes nur auf die Grenzen des Landgerichts beschränkt, in erster Instanz dem treffenden Landgerichte zur polizeilichen Entscheidung, und in zweiter dem General-Kreis-Kommissariate. Erstreckt sich aber das Schifffahrts-Gewerbe über den Bezirk mehrerer Landgerichte, oder auch auf die Schifffahrt außerhalb des Kreises, so hat das General-Kommissariat des Wohnorts des Berechtigten, in **erster** Instanz, Entschließung zu ertheilen. II. Die Streitigkeiten der Schiffer, Boten und Lehenrößler unter sich, über das **Recht** zur Ausübung ihres Gewerbes, oder über die wechselseitigen Grenzen ihrer Befugnisse sind, wie andere Gewerbs-Streitsachen, in erster Instanz bei der Lokal-Polizei-Behörde, in zweiter bei dem General-Kreis-Kommissariate, und auf erfolgtem Rekurse bei Unserm

Unserm geheimen Rathe zu verhandeln und zu entscheiden. Es soll jedoch zur Wahrung des Post-Interesse bei solchen Gewerbs-Streitigkeiten in erster Instanz die Erinnerung des treffenden Ober-Postamtes, und in zweiter Instanz die Erinnerung Unserer General-Post-Direktion, jedesmal vor der Entscheidung vernommen und gehörig gewürdiget werden. Allg. Verord. dd. München den 1. Juli 1812, die Schifffahrts-Gerechtigkeiten, und die Gewerbs-Streitigkeiten der Schiffer, Boten und Lehenrößler betr. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXXIX. S. 1305.

Schifffahrt auf dem Maine. Die Schifffahrt auf dem Main, so weit Wir über denselben zu gebieten haben, ist von dem Tage an, wo gegenwärtige Verordnung in Anwendung kömmt, gegen Beobachtung der Zoll- und Polizei-Gesetze für jeden qualificirten Schiffer frei und offen; und alle besondere Gebühren oder Beschränkungen, welche bisher bestanden haben mögen, und mit dieser Freiheit unvereinbar sind, werden hiemit nicht nur für Unsere eigenen Unterthanen, sondern auch für die Schiffer jener Staaten, welche auf ihren schiffbaren Flüssen gegen Unsere Unterthanen ein gleiches beobachten lassen, aufgehoben. Verordn. dd. München den 13. März 1818, die Mauth-Verhältnisse des Untermain-Kreises betr. G. Bl. vom J. 1818. St. III. S. 28.

Schifffahrt, Aufhebung des Ländegeldes, siehe Ländegeld S. 9604.

Schifffahrt. Auf jenen Strecken der Ufer des Mains, der Donau, des Inns, der Salzach und der Sallach, wo

wo nicht beide Ufer zu Bayern gehören, dürfen die mit zollpflichtigen Gegenständen beladenen Schiffe und Fahrzeuge nur auf denjenigen Punkten anlanden, und somit auch nur an denjenigen Punkten ausladen und einladen, wo sich eine Zollstätte befindet. Eine Ausnahme soll nur in dem Falle statt finden, wenn ein Schiff oder Fahrzeug wegen Beschädigung, drohender Gefahr, oder eines andern Ereignisses höherer Gewalt gezwungen wird, an einem andern Punkte anzulanden. In diesem Falle bleibt jedoch der Schiffer verbunden und gehalten, die Zollbeamten, oder wenn deren keiner vorhanden ist, die Ortsobrigkeit sogleich davon in Kenntniß zu setzen, und sich allen gesetzlichen Anordnungen zu unterwerfen, welche nach den Umständen zur Verhinderung der Zollgefährden nothwendig erachtet werden. Königl. allerh. Verordn. dd. Berchtesgaden den 20. September 1829, die Aufsicht und Controlle in Beziehung auf das Zollwesen btr. §. 8. Rggsbl. vom J. 1829. Nro. 39. S. 721.

Schiffsdienste einer fremden Macht, wenn ein Geraubter dazu gebraucht wird; siehe Menschenraub. S. 11750 im Art. 199.

Schildwachen. Die wegen Beleidigung oder Mißhandlung der Schildwachen angeschuldigten Civilpersonen werden von ihren ordentlichen Gerichten untersucht und abgeurtheilt; siehe Militär-Patrouillen. S. 11839.

Schlägerei, siehe Körperverletzung. S. 9332 u. f.

Schlüsseldamen, siehe Pallastdamen.

Schluß.

Schlußverfahren in Strafrechtssachen, siehe Vertheidigung.

Schmähschrift, siehe Verläumdung und Majestätsbeleidigung S. 11531, auch Presse. S. 12557.

Schmelz- und Eisenwerke werden in die Brandversicherungsanstalt nicht aufgenommen; siehe Brand-Versicherung S. 3031 im §. 9.

Schnitzwaaren, deren Verfertigung gehört zu den freien Erwerbsarten; siehe Gewerbe S. 7812 im §. 46. n. 6.

Scholarchat. Hinsichtlich der Scholarchate in den einzelnen Orten siehe Schulen lateinische und Gymnasien, Ordnung für dieselben vom 13. März 1830 im §. 52. 53. und 118.

Scholarchate der Kreise. Wir haben in der Absicht, den Gegenständen des öffentlichen Unterrichts bei Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, die umsichtigste Behandlung zuzuwenden und in angemessener Berücksichtigung eines dringenden Wunsches Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen, was folgt: I. Bei jeder Kreisregierung Kammer des Innern bestehen in Zukunft vier eigene Kreisscholarchen. II. Diese Kreisscholarchen werden aus den in der Kreishauptstadt oder in deren nächsten Nähe wohnenden Rectoren, Professoren, Distrikts-Schul-Inspektoren, Lokal-Schul-Inspektoren und sonstigen durch Kenntnisse, Grundsätze und Moralität ausgezeichneten Pädagogen von dem Regierungs-Präsidium vorgeschlagen und von dem Minister des Innern, wenn derselbe damit einverstanden ist, Uns zur Ernennung bean-

beantragt. Ihre Funktion ist unentgeldlich und revokabel, und ihre Bestimmung ist, 1) den Sitzungen der Kreisregierung über principielle Fragen des öffentlichen Unterrichts (systematica) mit kollegialer Stimme beizuwohnen, und 2. als eigenes Comité unter dem Vorsitze des Regierungs-Präsidenten, oder in dessen Verhinderungsfalle unter dem Vorsitze des Regierungs-Direktors und unter Theilnahme des Regierungs-Referenten jene Beschlüsse zu berathen, welche der Präsident im büreaumäßigen Wege spätestens drei Monate nach Umfluß jedes Etatsjahres auf die ausführlichen Schuljahrs-Berichte der Volksschulen sowohl als der lateinischen Schulen, der Gymnasien und der Lyceen zu erlassen hat. III. Der Präsident ist gehalten, jährlich entweder durch den Schul-Referenten oder durch einen der Kreis-Scholarchen die Volksschulen mindestens zweier Schul-Inspektions-Distrikte visitiren zu lassen. Die Visitation hat den intellektuellen sowohl als den moralischen Zustand der Schule zu umfassen und sich nach einer von dem Ministerium des Innern zu erlassenden genauen Instruktion zu richten. Die Visitations-Kosten werden aus dem der Kreisregierung für Commissions-Kosten eröffneten Credite ohne neue Belästigung des Staats-Aerars bestritten. Die Visitations-Protokolle werden in der Comité in der Art berathen, wie solches oben unter III. 2. hinsichtlich der Schul-Kreis-Berichte festgesetzt ist. Unser Ministerium des Innern ist mit dem pünktlichen Vollzuge gegenwärtiger Verfügung beauftragt. Königl. allerh. Verordn. dd. München den 1. April 1832, die Errichtung der Kreis-Scholar-

Scholarchate betr. Rggsbl. vom J. 1832. Nro. 18. S. 293.

Schriften, Sicherung derselben gegen den Nachdruck. Das königl. bayer. Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern erklärt hierdurch in Gemäßheit der von Seiner Königl. Majestät ihm ertheilten Ermächtigung: nachdem von der Königl. Preußischen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig und bis es nach Artikel 18. der deutschen Bundes-Acte zu einem gemeinsamen Bundes-Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck kommen wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in dieser Beziehung zu Gunsten der Preußischen Unterthanen im Königreich Preußen bereits bestehen, oder künftig erlassen werden, in ganz gleichem Maße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Bayerischen Monarchie in Anwendung gebracht werden sollen, — daß das Verbot wider den Büchernachdruck, so wie solches bereits in dem ganzen Bereiche der Bayerischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Königreichs Preußen Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen Letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handle es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Bayerischen Monarchie selbst. Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende,

von

von dem königl. preußischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dießseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten. Bekanntmachung des Staats-Ministeriums des königl. Hauses und des Aeußern dd. München den 2. Februar 1829, die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck betr. Rggsbl. vom Jahre 1829. Nro. 6. S. 97. — Das königl. bayer. Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern erklärt hierdurch in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät unterm 17. Jänner d. J. ihm ertheilten Ermächtigung: Nachdem von der königl. sächs. Regierung verbindlich zugesagt worden, daß vorläufig und bis es nach Art. 18. der deutschen Bundes-Acte zu einem gemeinsamen Bundes-Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck kommen wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in dieser Beziehung zu Gunsten der Sächsischen Unterthanen im Königreiche Sachsen bereits bestehen oder künftig erlassen werden, in ganz gleichem Maaße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Bayerschen Monarchie in Anwendung gebracht werden sollen, — so soll das Verbot wider den Büchernachdruck, wie solches bereits in dem ganzen Bereiche der Bayerischen Monarchie zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Königreichs Sachsen Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck

druck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden, als handle es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Bayerischen Monarchie selbst. Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem königl. sächs. Staats-Ministerium vollzogene Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dießseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten. Erklärung dd. München den 16. Juli 1830, die Uebereinkunft mit Sachsen gegen den Büchernachdruck betr. Rggsbl. vom J. 1830. Nro. 29. S. 1020. — Das königl. bayer. Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern erklärt hierdurch in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät ihm ertheilten Ermächtigung: Nachdem von der Churfürstlich Hessischen Regierung unterm 16. May d. J. die Verordnung erlassen worden ist, nach welcher Druckschriften, welche unter dem wirklichen Namen ihrer Verfasser und ihrer Drucker oder Verleger nach dem 1. Juli d. J. in den Staaten eines deutschen Bundesgliedes erschienen seyn werden, sofern in dem betreffenden Auslande ein gesetzliches Verbot des Nachdruckes besteht, in den Churhessischen Landen ohne die Einwilligung des zum Verlage berechtigten Verfassers oder Buchhändlers oder deren Rechtsnachfolger nicht nachgedruckt werden dürfen, es wären dann zehen Jahre seit dem Jahre, worin der Verfasser gestorben ist, verflossen; so wird in Erwiederung dessen den Churhessischen Unterthanen hinsichtlich ihrer Verlagsrechte

von Druckschriften gleicher Schutz, wie den eigenen Genossen des Bayerischen Staates zugestanden. Bekanntmachung des Staats = Ministeriums des königl. Hauses und des Aeußern dd. München den 14. Juli 1829, die Erwiederung auf die Churhessische Verordnung vom 16. Mai 1829 „den Büchernachdruck betr." Rggsbl. vom J. 1829. Nro. 30. S. 537. — Das königl. bayer. Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern erklärt hierdurch in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät ihm ertheilten Ermächtigung: daß den Unterthanen der fürstl. reussischen jüngern Linie in Rücksicht auf das daselbst bestehende Verbot des Büchernachdruckes und dessen Verbreitung vom 24. December 1827. gleicher gesetzlicher Schutz gegen den Nachdruck, wie den eigenen Genossen des Bayerischen Staates zugestanden werde. Bekanntmachung des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern dd. München den 24. November 1829, die Erwiederung auf das von Seite der fürstl. reussischen jüngern Linie unterm 24. December 1827 erlassene Verbot des Büchernachdruckes und dessen Verbreitung btr. Rggsbl. vom J. 1829. Nro. 51. S. 905. — Siehe auch Nachdruck S. 11906.

Schriften periodische, Censur derselben; siehe Presse S. 12557.

Schriften aufrührische, siehe Staatsverrath.

Schriften zu einem Aufstande reizende, siehe Aufstand S. 1562. im Art. 324.

Schrift, wem das auf fremdes Papier Geschriebene gehöre. Wer auf fremder Tafel mahlt, behält das Ge=

Gemälde, und bezahlt dagegen den Werth der Tafel, bei der Schrift auf fremden Papier verordnen zwar die Römische Rechten das Widerspiel, es soll aber dem ohngeacht die Schrift dem Schreiber gegen Vergütung des Papiers verbleiben. Soviel die Vieh-Zucht belangt, läßt man es bei der Rechts-Regel: Bartis sequitur Ventrem, nemlich das Junge folgt der Mutter. Bayer. Landrecht Th. II. Cap. III. §. 19. S. 112.

Schrift in letztwilligen Verordnungen; siehe Testamente und Wille letzter.

Schrift in Contracten; siehe Contractus. S. 5120 im §. 6. auch Chirographarius Contractus S. 4042.

Schriften, Vergleichung der diffitirten Schrift mit andern; siehe Urkunden, Beweis durch selbe.

Schuldenmachen betrügliches, muthwilliges und fahrlässiges; siehe Banquerout S. 1701.

Schuldscheine falsche, siehe Urkundenfälschung.

Schulen, Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien in dem Königreiche Bayern. Da sich mehrere, zum Theil achtbare, Stimmen gegen den von Uns am 8. Februar 1829 auf weitere Verfügung genehmigten Schul-Plan erhoben hatten, so haben Wir, durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstandes, durch Entschließung vom 8. Januar dieses Jahres, eine besondere Commission zur nochmaligen Prüfung jenes Schulplans und der dagegen erhobenen Erinnerungen angeordnet. Nachdem diese Commission das Ergebniß ihrer Berathungen in dem Entwurfe einer

neuen,

neuen, den früheren Schulplan in mehreren seiner Bestimmungen abändernden „Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreiche Bayern" niedergelegt, und unser Staatsministerium des Innern diesen Entwurf nebst dem ihn motivirenden Berichte der Commission mit Gutachten Uns vorgelegt hat, so ertheilen Wir der erwähnten, von uns noch in einigen Punkten abgeänderten neuen Schulordnung, mit dem Vorbehalte weiterer Verfügung, Unsere Genehmigung, und wollen, daß dieselbe öffentlich bekannt gemacht, und mit Anfang des Schuljahres 1830/31 in den lateinischen Schulen und Gymnasien Unseres Reiches eingeführt werde. München den 13. März 1830. — Titel I. Arten der Lehranstalten. §. 1. Für diejenige Bildung der Jugend, zu welcher der Grund hauptsächlich durch den Unterricht in den altklassischen Sprachen gelegt wird, sollen lateinische Schulen, und über denselben Gymnasien bestehen. — A. Von der lateinischen Schule. — Titel II. Allgemeine Bestimmungen. §. 2. Die lateinische Schule hat den Hauptzweck, für das Gymnasium vorzubereiten; nach diesem Hauptzwecke richtet sich Stoff, Umfang und Art des Unterrichtes, an welchem auch solche Knaben Antheil nehmen können, die ihre künftige Bestimmung nicht in das Gymnasium führen wird. §. 3. Die lateinische Schule besteht in der Regel aus vier Klassen. Eine solche muß an jedem Orte, wo ein Gymnasium besteht, kann jedoch auch an jedem andern Orte errichtet werden, in so ferne die Gemeinde die Mittel dazu besitzt und nicht etwa die Gründung einer

Real-Schule vorzieht. §. 4. Die Königlichen Erziehungshäuser, Seminarien und Alumnate werden auch da, wo sie nicht an öffentliche Schulen angeschlossen sind, nach demselben Plan geordnet. §. 5. Eine jede Klasse hat ihren eigenen Lehrer, welcher in der obern Klasse Oberlehrer, und in den übrigen Vorbereitungslehrer genannt wird. — §. 6. Wo die Anzahl der Schüler es nöthig macht, werden die Klassen in zwei Abtheilungen getrennt und zwei Lehrern übergeben. — §. 7. Der Oberlehrer ist zugleich Vorstand der lateinischen Schule mit dem Titel Sub-Rector. §. 8. Mit Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern können auch, wo Mittel dazu vorhanden sind, anstatt der als Regel festgesetzten vier Klassen der lateinischen Schule, deren fünf oder sechs errichtet oder beibehalten werden. §. 9. Wo zur Errichtung einer vollständigen lateinischen Schule die Mittel nicht hinreichen, kann mit Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern eine minder vollständige fortbestehen oder errichtet werden. Ob aus einer solchen unmittelbar der Eintritt in ein Gymnasium Statt finde, hängt in jedem einzelnen Falle von dem Ergebniß der, jenem Eintritte vorangehenden Prüfung ab. — Titel III. Von dem Unterricht in der lateinischen Schule. §. 10. In der ersten Klasse soll im Lateinischen die Formeulehre behandelt, eine Anzahl wohlgewählter Wörter von den Schülern dem Gedächtnisse eingeprägt, und ein zweckmäßiges Elementarbuch zu Uebersetzungsversuchen aus dem Deutschen in das Lateinische, und umgekehrt, benützt werden.

§. 11.

§. 11. In der zweiten Klasse soll eine vollständige Kenntniß der Anomalie in den Formen, Einsicht in die Bedeutung der Redetheile und in die Wortbildung erzielt, dann die Syntaxis über Convenienz, Rection und Verbindung der Satzglieder, jedoch mit Uebergehung einer vollständigen Darstellung der Participial-Konstruktion, gelehrt werden. Daneben sollen die Schüler lateinische Sentenzen in gebundener und ungebundener Rede, kurze Dialogen und dgl. memoriren, auch sollen beyde Arten von Uebersetzungen nach einem Elementarbuche fortgesetzt werden. §. 12. In der dritten Klasse sollen die Lehren von der Participialkonstruktion und den Verbindungsarten durch das Relativum vollständig, die Lehre von den Zeiten, Moden, und der Wortstellung nach ihren Grundzügen vorgetragen, die Lebensbeschreibungen des Cornelius Nepos, die Fabeln des Phädrus oder eine zweckmäßige Chrestomathie erklärt, und auf den Grund dieser Erklärungen kleine Sprechübungen und in Extemporalien die ersten Uebungen im Lateinschreiben vorgenommen werden. §. 13. In der vierten Klasse soll die Syntaxis ornata nebst der Prosodie, und aus der Metrik so viel, als nöthig ist um gebrochene Verse zu Hexametern und Pentametern zusammenzusetzen, vorgetragen werden. Zur Erklärung sollen die Commentarien des Julius Cäsar oder eine zweckmäßige Chrestomatie und eine für Anfänger in der lateinischen Versekunst geeignete Anthologie dienen, auch die erwähnten Sprech- und Schreibübungen fortgesetzt werden. §. 14. Bei diesem Unterrichte soll weder buchstäbliches Answendig-

lernen der Regeln, noch das Aufschreiben derselben, noch zur Vorbereitung eine schriftliche Uebersetzung des zu erklärenden Pensums gefordert werden, sondern genügen, daß der Schüler das letztere aufmerksam durchgegangen und die ihm unbekannten Vokabeln aufgesucht, aufgezeichnet und memorirt habe. §. 15. Wöchentlich müssen zwei schriftliche Aufgaben, die eine aus dem Deutschen in das Latein, die andere aus dem Latein in das Deutsche, in der Schule bearbeitet werden. Bei der letztern sind auch die Fehler gegen den Sprachgebrauch und die Rechtschreibung der deutschen Sprache mit einzurechnen. Monatlich werden nach dem Ergebniß einer dieser Scriptionen die Schul-Plätze bestimmt. Die Zahl der Hausaufgaben ist dem Ermessen des Lehrers überlassen. §. 16. Außer dem Lateinischen soll in dieser Anstalt auch Unterricht in der griechischen Sprache gegeben werden. Dieser Unterricht beginnt jedoch erst in der dritten Klasse, und zu ihm sellen nur diejenigen Schüler verpflichtet seyn, welche sich auf das Gymnasium vorbereiten. §. 17. In der dritten Klasse wird die Formenlehre bis auf die Verba in μι gelehrt, eine Anzahl von Vokabeln und ganzen Wörterfamilien memorirt, Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Griechische, und umgekehrt, nach einem zweckmäßigen Elementarbuche vorgenommen. Der Unterricht in der vierten Klasse begreift die Verba in μι und die gesammte Anomalie in den Formen des attischen Dialekts, so wie die ausführliche Lehre von dem Accente, den Eigenschaften der Buchstaben, und der Wortbildung; von der Syntaxis nur die

die der deutschen und lateinischen Sprache analogen Fügungen, nebst den hauptsächlichsten Regeln von dem Gebrauche der Präpositionen. Das Auswendiglernen der Vokabeln und kurzer Sätze, so wie beide Arten von schriftlichen Uebungen nach einem zweckmäßigen Elementarbuche, werden fortgesetzt. §. 18. Die Uebersetzungen in das Griechische sollen nur Beweis sicherer Auffassung des Vorgetragenen, nicht als Uebungen im griechischen Style betrachtet werden. Es ist also genug, wenn durch sie die Genauigkeit in Bildung, Betonung und Anwendung der Wörter und Einsicht in die allgemeinsten syntaktische Regeln erprobt wird, Wöchentlich soll ein von dem Lehrer zu entwerfendes kurzes Argument oder Exercitium in der Schule ausgearbeitet werden. Mit den Uebersetzungen aus dem Griechischen in das Deutsche, soll es wie nach §. 15. mit den Uebersetzungen aus dem Lateinischen gehalten werden. §. 19. In der deutschen Sprache sollen die beiden untersten Klassen mit Rücksicht auf die Kenntnisse, welche die Schüler schon mitgebracht haben, einen fortschreitenden grammatikalischen Unterricht erhalten. Mit diesem theoretischen Unterrichte soll durch die vier Klassen ein praktischer mit Hülfe eines in angemessener Stufenfolge fortschreitenden deutschen Lesebuches verbunden werden, damit bei den Schülern ein richtiger Ausdruck im Lesen, ein fleißiges Nacherzählen des Gehörten, guter Vortrag auswendig gelernter Stücke, Bildung zuerst einfacher, dann zusammen gesetzter Sätze, endlich zusammenhängender Aufsätze, (namentlich Uebersichten und Auszüge des Gelesenen), erzielt

erzielt werde. §. 20. Den Sprachstudien soll Unterricht in der Religion, der Arithmetik, Geographie und Geschichte zur Seite gehen, und nach folgenden Normen ertheilt werden. §. 21. Der Unterricht in der Religion soll nach den Grundsätzen der Konfession, welcher die Schüler angehören, unter der verfassungsmäßigen Mitaufsicht der kirchlichen Behörde, und, wenn der Lehrer der Klasse selbst ein Geistlicher ist, von diesem, im entgegengesetzten Falle aber durch einen bei der Anstalt oder sonst an demselben Orte angestellten Geistlichen ertheilt werden. §. 22. Zudem soll jeder Schultag mit einer Andachtsübung beginnen, welche für die katholischen Zöglinge im Besuche der heil. Messe in der Schulkirche besteht, und für die protestantischen ein Morgengebet mit Gesang, in einem gemeinsamen Lokale oder in den einzelnen Klassen, seyn soll. §. 23. Ferner sind die Schüler beider Konfessionen gehalten, an Sonn- und Feier-Tagen dem Gottesdienst in ihren Kirchen fleißig und ehrerbietig beizuwohnen. Im Ganzen aber und Einzelnen hat die Anstalt dahin zu trachten, daß das Christenthum in den Gemüthern der Schüler fest begründet und lebendig erhalten werde. §. 24. Der Unterricht in der Arithmetik soll in der ersten Klasse der lateinischen Schule, nach Wiederholung der einfachen Rechnungsarten, mit der Bruchrechnung angefangen, und in den übrigen Klassen bis zur Buchstabenrechnung ausschließlich durchgeführt werden, mit besonderer Hervorhebung des praktischen und des Kopfrechnens. §. 25. In der Iten Klasse der lateini-

schen

schen Schule soll allgemeine Geographie; in der IIten Geographie von Deutschland und von Bayern insbesondere; in der III. allgemeine Geschichte; in der IV. deutsche mit der vaterländischen gelehrt werden. Der Vortrag in der Geschichte soll hauptsächlich beabsichtigen, die wichtigsten Begebenheiten, Namen und Jahrzahlen dem Gedächtnisse einzuprägen, nur von dem Faßlichsten und zugleich Anziehensten eine ausführlichere Erzählung geben, diese aber auch dazu benützen, daß der freie Vortrag der Schüler überhaupt gebildet werde. Auch wird den Lehrern zur Pflicht gemacht, den Geschichts-Vortrag stets mit Hinweisung auf vorhandene Karten zu begleiten, so wie in den geographischen Unterricht die Mittheilung auch anderer Sachkenntnisse, namentlich aus der Naturkunde, einzuflechten. §. 26. Es soll für alle Klassen der lateinischen Schule in der Regel ein von allen Schülern zu besuchender Unterricht in der Kalligraphie ertheilt, und besonders dabei auf reines, richtiges und fertiges Schreiben des Diktirten gesehen werden. Unterricht in den neueren Sprachen, besonders in der französischen, in Gesang und Tonkunst, im Zeichnen und Turnen, soll nach Maßgabe des Begehrs, der Mittel und der Gelegenheit gegeben werden. §. 27. Der Unterricht soll, zur Erzielung der nöthigen Gleichmäßigkeit und zur Vermeidung des kostspieligen Wechsels, in allen lateinischen Schulen des Königreichs nach denselben Lehrbüchern ertheilt werden. Von dem Staatsministerium des Innern wird daher unverzüglich darauf Bedacht genommen werden, daß

solche

solche von vorzüglicher Güte für die verschiedenen Klassen ausgearbeitet werden. Diejenigen Lehrbücher, welche den Religionsunterricht behandeln, sollen mit der Approbation der geistlichen Behörde jener Kirche bekleidet seyn, für deren Glieder sie bestimmt sind. Einstweilen bleibt es dem Subrektor überlassen, mit Beiziehung der Vorbereitungslehrer diejenigen Schulbücher, welche bis zur Einführung der neuen gebraucht werden sollen, jedoch bis dahin unabänderlich, zu bestimmen. Auch nach Einführung der neuen, ist es dem Subrector erlaubt, auf einen Beschluß des Lehrerrathes, über neu erschienene und als zweckmäßiger befundene Lehrbücher, Anträge an die Kreis-Regierung zu erstatten. §. 28. Dem Inbegriffe des in den vorhergegangenen §en verzeichneten Hauptunterrichts sollen in der ersten Klasse der lateinischen Vorbereitungsschule wöchentlich 22 Stunden, in der zweiten Klasse 24 Stunden, und in der dritten und vierten Klasse 26 Stunden gewidmet werden. Der Unterricht beginnt im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr Morgens; Nachmittags, um 2 Uhr. Zwei Nachmittage in der Woche sind vom Schul-Unterrichte frei. Der Unterricht in dem Griechischen ist jeden M o r g e n auf die letzte Stunde der Unterrichtszeit zu verlegen, damit die an demselben nicht theilnehmenden Schüler nach Hause entlassen, oder in anderer Art beschäftigt werden können. §. 29. Jene wöchentlichen Stunden sollen nach den vier Klassen in folgender Art vertheilt werden: A. In der Iten Klasse. 12 Stunden Latein. 2 Stunden Deutsch. 2 Stunden Religion. 2 Stunden Arithmetik. 2 Stunden Geog-

Geographie. 2 Stunden Kalligraphie. B. In der IIten Klasse. 12 Stunden Latein. 4 Stunden Deutsch. 2 Stunden Religion. 2 Stunden Arithmetik. 2 Stunden Geographie. 2 Stunden Kalligraphie. C. In der IIIten Klasse. 10 Stunden Latein. 6 Stunden Griechisch. 2 Stunden Deutsch. 2 Stunden Religion. 3 Stunden Arithmetik. 2 Stunden Geschichte mit Geographie. 1 Stunde Kalligraphie. D. In der IVten Klasse. 10 Stunden Latein. 6 Stunden Griechisch. 8 Stunden Deutsch. 2 Stunden Religion. 3 Stunden Arithmetik. 2 Stunden Geschichte mit Geographie. 1 Stunde Kalligraphie. §. 30. Diese Stunden sollen in jeder Klasse, mit Ausnahme des im §. 21. bemerkten Falles, von ihrem Lehrer übernommen werden; auch hat derselbe sich zu bemühen, den Fleiß seiner Schüler allein und ohne Beihülfe von Hauslehrern zu ordnen und zu bethätigen. §. 31. Bei Erfüllung dieser Obliegenheit soll es ihm gestattet seyn, sich nach eigener Wahl von einem für das Lehramt geprüften Kandidaten, als von einem Assistenten, jedoch in seinem Beisein und unter seiner Leitung, Hülfe leisten zu lassen. Diese Hülfe soll sich hauptsächlich darauf erstrecken, daß der Assistent zur Aufrechthaltung der Ruhe und Aufmerksamkeit in der Schule mitwirke, die von den Schülern gelieferten Hausaufgaben durchsehe, auf Ordnung in ihren Heften dringe, das zum Memoriren aufgegebene Pensum abfrage; keineswegs aber darauf, daß er auch zur Correktur der von den Schülern wöchentlich in der Schule auszuarbeitenden Exercitien verwendet werde, oder in wesentlichen Stücken des Unterrichtes

als

als selbstthätiger Stellvertreter des Lehrers erscheine. Ihm können von dem Lehrer die Schwächeren der Klasse nach vorläufigem Benehmen mit den Eltern und dem Subrektor zugewiesen werden, damit er mit ihnen, gegen ein von dem Subrektor mit Einverständniß der Eltern zu bestimmendes Honorar, in außerordentlichen Stunden den Schulunterricht wiederhole, ihre Vorbereitung leite, ihre Thätigkeit wecke und ordne. An diesen Repetitionen soll er auch, gegen ein aus der Schulkasse zu erhebendes Reichniß, die Aermeren Theil nehmen zu lassen verpflichtet seyn. — Titel IV. Von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufsteigen, Fortgangs-Bestimmung und Preisen der Schüler. §. 32. Das Schuljahr beginnt für die lateinische Schule mit dem 19. Oktober. Sein erstes Semester endet mit dem Sonnabend vor Palmsonntag. Das zweite beginnt den Montag nach der Osterwoche und endet mit dem 31. August. Außer den dadurch bezeichneten Ferien zwischen beiden Semestern, 14 Tage zu Ostern und 6 Wochen im Herbste, soll die Schule allein an Sonn- und Festtagen geschlossen seyn. — §. 33. In die erste Klasse soll keiner aufgenommen werden, welcher nicht den kleinen Katechismus inne hat, lateinische und deutsche Schrift fertig schreiben kann, in den Anfangsgründen der deutschen Sprache gehörig unterrichtet und in den einfachen Rechnungsarten geübt ist. §. 34. Die Aufnahme in eine höhere als die unterste Klasse hängt davon ab, daß der Schüler die den niederen gestellte Aufgabe genau und gründlich gelernt hat. Bei denjenigen, welche aus irgend

gend einem Privatunterrichte eintreten, entscheidet eine von dem Lehrer=Rathe zu haltende Prüfung, bei den Schülern der Anstalt das von dem Lehrer=Rathe gefällte Urtheil über ihre Reife. Das Aufsteigen der nicht sattsam befähigten ist mit rücksichtloser Strenge zu verhindern. §. 35. Zur Bestimmung der Reihe, in welcher die Schüler rücksichtlich ihres Fortganges in den einzelnen Fächern auf einander folgen, sollen hauptsächlich die schriftlichen Schularbeiten gebraucht werden. §. 38. Wenige Tage vor dem Ende des Schuljahres sollen in Gegenwart des Scholarchats, des Subrektors und des einschlägigen Lehrers, unter freiem Zutritt des betheiligten Publikums, mit jeder Klasse Prüfungen aus sämmtlichen Lehrfächern vorgenommen werden. Zur Vermeidung einer, bloßen Schein beabsichtigenden Vorbereitung, sollen die Abschnitte jedes Lehrgegenstandes, woraus geprüft werden wird, unmittelbar vor dem Anfange der Prüfung von dem ersten Mitgliede des Scholarchats bestimmt werden. Auch sind bei diesen Prüfungen die schriftlichen Arbeiten der Schüler vom ganzen Jahre vorzulegen. §. 37. Am Schlusse des Jahres wird durch einen gedruckten Katalog, der die Namen der Schüler in alphabetischer Ordnung nebst Angabe ihres Alters, Geburtsortes und des Standes ihrer Eltern enthält, der Fortgang der Schüler sowohl im Allgemeinen als in jedem einzelnen Lehrfache bekannt gemacht. Die Art der Berechnung des Fortganges ist von dem Lehrer=Rathe jeder einzelnen Anstalt festzusetzen. Bei einer geringen Verschiedenheit zwischen den Fortschritten zweier oder mehrerer Schüler,

soll

soll derjenige, welcher durch seine Aufführung zu bedeutenden, oder wiederholten Beschwerden Anlaß gab, dem Sittlicheren im Platze weichen. §. 38. Bei der feierlichen Vertheilung der Preise am Ende des Jahres, sollen in jeder Klasse aus dem allgemeinen jährlichen Fortgange, nach Verhältniß der geringern oder größern Anzahl der Schüler zwei bis vier, außerdem aus jedem einzelnen Lehrfache ein Preis, höchstens, und nur in besondern Fällen zwei, an diejenigen Schüler ausgetheilt werden, welche die Ersten im Fortgange sind. §. 39. Die Preisebücher für jede Klasse sollen immer von gediegenem inneren Gehalte seyn. Ihr Geldwerth ist nach den gegebenen Mitteln zu bemessen. §. 40. Zeugnisse über Fortgang und Betragen sollen einem jeden, Censuren aber nur für den Fall ausgefertiget werden, wo Fleiß und Betragen des Schülers tadelhaft gewesen ist, und die Eltern oder Verwandten desselben die nähere Angabe darüber schriftlich begehren. — Titel V. Von den Lehrern der lateinischen Schule. §. 41. Von den Lehrern der zwei untern Klassen der lateinischen Schule wird als Mindestens gefordert, daß sie das Gymnasium, und von den Lehren der zwei obern Klassen, daß sie einen wenigstens zweijährigen philosophischen Kurs, an einem Lyceum oder an einer Universität, absolvirt haben. §. 42. Die erforderlichen Kenntnisse haben die Lehramts-Kandidaten für die zwei untern Klassen in einer Prüfung zu bewähren, welche auf Anordnung der Kreis-Regierung von einem Gymnasial-Rektor mit Beiziehung einiger Gymnasial-Professoren mündlich und schrift-

schriftlich zu halten ist. Die dabei an die Kandidaten zu stellenden Forderungen sind: 1) Sicherheit der lateinischen Grammatik überhaupt, mit vorzüglicher Berücksichtigung des etymologischen Theiles; richtige schriftliche Uebersetzung eines solchen deutschen Stückes, wie es den Schülern der obersten Klasse vor dem Abgange zur Universität vorgelegt wird, ins Lateinische; Sicherheit in der Latinität; völlige Fertigkeit in der Erklärung jedweder Stelle aus Cäsar, Cornelius Nepos und Ovids Metamorphorsen. 2) Reines und richtiges Sprechen und Schreiben der deutschen Sprache und Kenntniß ihres grammatikalischen Baues. 3) Kenntniß der gesammten Lehren des Christenthums, der Arithmetik, der Geographie, insbesondere Deutschlands und Bayerns, der allgemeinen Geschichte, insbesondere der deutschen und bayerischen, dann die Anfangsgründe der Naturgeschichte. §. 43. Ueber die Prüfung ist ein Protokoll zu entwerfen, welches den Befund derselben und eine möglichst vollständige Schilderung der Fertigkeiten und Fähigkeiten des Geprüften enthält, und von den sämmtlichen Gliedern der Commission unterzeichnet wird. Dieses Protokoll ist der Kreis-Regierung vorzulegen, welche dem Kandidaten auf den Grund desselben die Zulassung zur Schulpraxis zu ertheilen oder zu versagen hat. §. 44. Die Zeit zwischen seiner Prüfung und Anstellung soll der Kandidat in der Schulpraxis zubringen, das heißt, als Privatlehrer oder als Assistent und Repetitor an einer lateinischen Schule. Die Schulpraxis dauert wenigstens zwei Jahre, und die Anstellung des Kandidaten darf vor dem Ende seines ein und

zwan=

zwanzigsten Lebensjahres nicht erfolgen. §. 45. Die Lehrer der beiden obern Klassen der lateinischen Schule sollen den philosophischen Kurs an einer Universität oder an einem Lyceum absolvirt haben, und ihre Kenntnisse durch eine Prüfung erproben, welche auf Anordnung der Kreis-Regierung in einer Kreishauptstadt von dem Rektor und den sämmtlichen Professoren des Gymnasiums mit Beiziehung des Subrektors mündlich und schriftlich zu halten ist. Die dabei an die Kandidaten zu stellenden Forderungen sind: 1) Genaue und vollständige Kenntniß der lateinischen Grammatik in ihrem ganzen Umfange, Uebung im guten lateinischen Styl und in Verfertigung zusammenhängender Stücke im elegischen Versmaße, Gewandtheit in Erklärung von Stellen aus Ciceros Briefen, Cäsar, Livius und Ovids Metamorphosen oder Elegien ex Ponto. 2) Sicherheit im etymologischen Theile der griechischen Grammatik mit Beschränkung auf die attischen Formen, Kenntniß der vornehmsten syntaktischen Gesetze dieser Sprache, fertige Uebersetzung und Erklärung von Stücken aus einer griechischen Chrestomathie oder Xenophons Anabasis. 3) Deutscher Styl und deutsche Verskunst. 4) Gründliche Kenntniß der Wahrheiten des Christenthumes, vollständige der Arithmetik in theoretischer und praktischer Beziehung, der deutschen und bayerischen Geschichte, nebst der Uebersicht der allgemeinen, und dem Wichtigsten aus der Naturgeschichte, der alten Literaturgeschichte, sammt der alten Geographie. Mit dem Protokoll und der Zulassung zur Schulpraxis wird es nach der Vorschrift des §. 43. gehalten.

halten. §. 46. Nach Ablauf der Schulpraxis werden auf Anordnung der Kreis-Regierung durch dieselben Prüfungs-Kommissionen praktische Prüfungen, sowohl für die Kandidaten des Lehramts der beiden unteren Klassen, als der beiden oberen abgehalten, wobei dieselben durch schriftliche Beantwortung von Fragen über Methode im Allgemeinen und in Rücksicht auf die einzelnen Lehrfächer der Klassen, durch Schulhalten und Corrigiren von Schülerarbeiten, Beweise ihrer praktischen Fertigkeit zu geben verbunden sind. §. 47. Die Anstellung der Lehrer der beiden unteren lateinischen Schulen geschieht durch die Kreis-Regierungen mit Anzeige zur allerhöchsten Stelle; die Anstellung der Lehrer der beiden oberen Klassen aber durch das Staats-Ministerium des Innern. Es soll übrigens keiner angestellt werden, über dessen Sitten-Reinheit und religiöse Gesinnung irgend ein Zweifel obwaltet. §. 48. Auch diejenigen, welche sich zu Lehrstellen an einem Gymnasium befähiget haben, können, auf Bewerbung, Lehrstellen an einer lateinischen Schule erhalten. — Titel VI. Von der Schulzucht und den Scholarchaten. §. 49. Jeder Lehrer ist für Zucht und Ordnung seiner Klasse verantwortlich und verpflichtet, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler zu wachen. Er hat deßwegen über sie in der Schule die uneingeschränkte Aufsicht und die volle Macht, angemessene Belohnungen zu ertheilen, und Strafen, mit Ausschluß der Dimissionen und Exklusion zu verhängen, Eltern und Vormünder von den Fehlern und Vergehungen der Schüler in Kenntniß zu setzen, Nachfrage über sie im elterlichen

Hause

Hause oder bei den Miethherren selbst zu halten, oder durch den Pedell halten zu lassen. Die Dimission (Entfernung von der Anstalt, ohne das Recht zu verlieren, in eine andere auf Probe aufgenommen werden zu können) kann bei wiederholten Beweisen von unbesiegbarer Roheit, Unsittlichkeit und Trägheit nur mit Zustimmung des Subrektors; die Exklusion (Ausschliessung von sämmtlichen lateinischen Schulen) nur nach dem Ausspruche des Lehrer-Rathes, in Gemeinschaft mit dem Scholarchate, verhängt werden. Nur gegen den Ausspruch der Exklusion ist eine Berufung an die Kreis-Regierung, dann aber kein weiterer Rekurs mehr gestattet. §. 50. Findet der Lehrer in irgend einem Falle sein Ansehen, gegenüber den Schülern oder ihren Angehörigen, verletzt, so hat er sich an den Subrector der Anstalt zu wenden, dem es obliegt, ohne Verzug einzuschreiten, und die nöthige Abhülfe zu leisten oder zu veranlassen. §. 51. Der Subrektor der Anstalt, welchem die allgemeine Aufsicht über dieselbe obliegt, hat mit allen geeigneten Mitteln dahin zu wirken, daß in dem Unterrichte, wie in der Schulzucht, überall zweckmäßig und gleich verfahren werde. Er wacht also darüber, daß jede Stunde dem vorgeschriebenen Zwecke vollständig gewidmet, die Ruhe in dem Schulgebäude und in den einzelnen Klassen erhalten, die Schulversäumnisse gerügt, die neu eintretenden Schüler strenge geprüft, die vorgeschriebenen Schulscriptionen rc. sorgfältig corrigirt, die Lokationen gewissenhaft entworfen werden rc. rc. Er ist zu wenigstens vier amtlichen Versammlungen im Jahre mit allen Lehrern verpflichtet,

wo

wo jeder Lehrer seine Bemerkungen, Anfragen und Wünsche der Berathung unterwerfen kann. Das Protokoll darüber wird von allen Theilnehmern unterschrieben, und den Akten einverleibt. Insbesondere kommt dem Vorsteher der Anstalt zu, auf das Betragen der Schüler in- und außerhalb der Schule, namentlich in der Schulkirche, zu achten, wenn es besonders tadelnswerth ist, Eltern und Vormünder davon zu unterrichten, und diese auch zur Mitwirkung aufzufordern, damit die Schüler von ungeeigneten Vergnügungen und Zerstreuungen ferne gehalten werden. Ueber die in der Stadt nicht einheimischen Schüler aber hat er, in so ferne deren Eltern, die hierin Eltern Vertretenden oder Vormünder nicht schon eine besondere Aufsicht über sie angeordnet haben, unmittelbar die strengste Aufsicht zu üben, und insbesondere darauf zu sehen, daß dieselben nur in solchen Häusern wohnen oder speisen, die er dazu für geeignet erklärt hat. §. 52. Das Scholarchat soll aus einem Geistlichen des Ortes, einem Mitgliede des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, und in den Gymnasialstädten zugleich aus dem Rector des Gymnasiums bestehen, welcher den Vorsitz darin führt. Die Mitglieder des Scholarchats können der Sitzung beiwohnen, in welcher sich die Lehrer über die Schulangelegenheiten am Anfange des Schuljahres berathen. Sie erscheinen bei den Schulvisitationen und den Schlußprüfungen, um sich von dem Zustande der Anstalt Kenntniß zu verschaffen. Wo der Subrector in schwierigen Fällen der Disciplin allein zu verfahren, Bedenken trägt, ist das Scholarchat verbunden, auf

seine Einladung sich zu versammeln, und in Gemeinschaft mit dem Lehrer-Rathe die Sache zu entscheiden. Eben so haben die Scholarchen den Subrektor bei seiner Aufsicht auf die Schüler außer der Schule nach allen Kräften beizustehen, und als Vertreter der Schule bei der Gemeinde dahin zu wirken, daß sie bei Ansehen und Ehren erhalten, und ihr Gedeihen befördert werde. §. 53. Wo ein Scholarchat nach vorstehenden Bestimmungen nicht errichtet werden kann, sollen die Befugnisse und Obliegenheiten desselben der Lokalschul-Inspektion übertragen werden. — Titel VII. Von den Schulvisitationen, den Befugnissen der Gymnasial-Rektoren in Ansehung der lateinischen Schule, und von dem Verhältnisse der Anstalt zur Kreis-Regierung. §. 54. Um die Einhaltung des Lehrplanes, den Unterricht und die Zucht der lateinischen Schule zu gewährleisten, sollen von Zeit zu Zeit in allen Kreisen Visitationen sämmtlicher lateinischen Schulen gehalten werden. §. 55. Zu diesem Behufe wird für jeden Kreis ein Schul-Visitator ernannt werden, welcher das ihm aufgetragene Geschäft gegen Bezug angemessener Diäten zu verrichten hat. §. 56. Der Schulvisitator hat bei seiner Ankunft an dem Orte der lateinischen Schule sich mit dem Subrektor und dem Scholarchate in unmittelbaren Verkehr zu setzen und sie über den Gang und die Bedürfnisse der Anstalt zu vernehmen. Er hat hierauf die einzelnen Abtheilungen der lateinischen Schule in Gesellschaft der Scholarchen und des Subrektors zu besuchen, sich von dem Gang und der Methode der Lehrvorträge genau zu unterrichten, die schriftlichen Aufgaben

gaben an die Schüler selbst zu geben, die schriftlichen Arbeiten derselben einzusehen, und nach Befund den Einzelnen Lob und Tadel zu ertheilen. Er hat endlich in einer Zusammenkunft der sämmtlichen Lehrer und Scholarchen, sich mit ihnen über seine Beobachtungen zu unterreden, und diese in einem Berichte an die Kreis-Regierung darzulegen. §. 57. Wo neben einer lateinischen Schule zugleich ein Gymnasium besteht, kommen zwar dem Subrektor die durch §. 52. ausgesprochenen Befugnisse und Obliegenheiten zu, jedoch ist er in Allem der Oberaufsicht des Gymnasial-Rektors untergeordnet. Letzterer führt in allen Lehrer-Versammlungen den Vorsitz, und kann seine über Lehre und Zucht gemachten Bemerkungen entweder da mittheilen, oder den Subrector allein, wie auch den Schulvisitator damit bekannt machen; eben so steht ihm frei, dieselben nöthigenfalls an die Kreis-Regierung und selbst an das Staats-Ministerium des Innern gelangen zu lassen. §. 58. Desgleichen steht dem Rektor des zunächst gelegenen Gymnasiums, in welches die Schüler der lateinischen Schule gewöhnlich übergehen, die Befugniß zu, die Bemerkungen über Lehre und Zucht derselben, welche ihm die Beobachtung der aus ihr hervorgehenden Zöglinge an die Hand giebt, dem Subrektor, den Scholarchen oder dem Schulvisitator mitzutheilen, auch an die Kreis-Regierung, oder im Fall er es für nöthig findet, an das Staats-Ministerium des Innern zu bringen. §. 59. Die Kreis-Regierung hat über die lateinische Schule die ihr über den ganzen Unterricht im Kreise verordnungsmäßig zustehende Oberaufsicht auszu-

 üben,

üben, dabei aber die Gränzen zu achten, die zur Selbstständigkeit dieser Anstalt in ihrem Innern festgesetzt sind. Sie hat deshalb alle Reklamationen in Sachen, die von der Entscheidung des Subrektors, der Lehrer und der Scholarchen abhängen, an diese zu verweisen. Dagegen soll sie die im Laufe des Jahres sich ergebenden Anfragen und Beschwerden des Subrektors, welche auf anderm Wege nicht erlediget werden können, so förderlich und bestimmt als möglich bescheiden. Am Schlusse jeden Jahres hat sie von dem Subrektor einen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Schule zu empfangen. §. 60. Im Uebrigen richtet sich die Competenz der Kreis-Regierungen in Bezug auf die lateinischen Schulen, nach den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825. — B. Von dem Gymnasium. — Titel VIII. Allgemeine Bestimmungen. §. 61. Das Gymnasium hat die Bestimmung, den in der lateinischen Schule ertheilten Unterricht in allen Zweigen weiter zu fördern, und vorzüglich die dem Studium der Wissenschaften sich widmende Jugend für die Universität oder für das Lyceum gründlich vorzubereiten. §. 62. Das vollständige Gymnasium besteht aus vier Klassen über einander; nur aus der vierten Klasse findet der Uebertritt an eine Universität, an ein Lyceum jedoch schon aus der dritten Klasse statt. §. 63. In kleineren Städten, deren Mittel zur Errichtung eines vollständigen Gymnasiums nicht hinreichen, soll es gestattet seyn, Gymnasien von drei oder zwei Klassen anzuordnen. §. 64. Ein Gymnasium zu haben, oder auch ein nicht vollständiges einzurichten,

soll

soll jedoch nur denjenigen Städten erlaubt seyn, die im Besitze einer vollständigen lateinischen Schule sind. §. 65. Im Gymnasium soll für jede Klasse ein eigener, für die Mathematik jedoch ein den vier Klassen gemeinsamer Lehrer, alle mit dem Titel von Gymnasial-Professoren, angestellt werden. Die Religionslehre wird von dem Lehrer der Klasse, wenn er ein Geistlicher ist, außerdem von einem am Gymnasium, oder sonst am Sitze des Gymnasiums angestellten Geistlichen vorgetragen. §. 66. Das Rektorat des Gymnasiums soll in der Regel mit der Professur der obern Klasse verbunden seyn. §. 67. Bei übermäßiger Anzahl der Schüler werden Abtheilungen neben einander gebildet und verschiedenen Lehrern übergeben. Wo die Ueberfüllung durch das ganze Gymnasium geht, sollen von einander unabhängige Gymnasien errichtet werden. — Titel IX. Von dem Unterricht im Gymnasium. §. 68. Bei dem Gymnasial-Unterrichte in der alten klassischen Literatur wird die in der lateinischen Schule zu erwerbende Kenntniß der Grammatik vorausgesetzt, und die Zeit des Gymnasiums, in so fern sie diesem Unterrichte anheim fällt, ist bestimmt, tiefer in die alten Sprachen einzuführen. §. 69. Die alten Klassiker sollen deßhalb mit Rücksicht auf das jugendliche Alter gewählt und in einer naturgemäßen Ordnung nach einander erklärt werden. In der Regel ist von den Historikern zu den Rednern und Philosophen, von den Epikern zu den Lyrikern und Dramatikern, fortzuschreiten. §. 70. Auch sollen die Schüler bei der Erklärung des Einzelnen nicht länger, als die Lösung der Schwierig-

keiten es durchaus nöthig macht, aufgehalten werden, und die Lehrer wohl bedenken, daß sie nicht darauf ausgehen dürfen, Grammatiker, Kritiker und Archäologen zu erziehen; daß vielmehr der Hauptzweck dieses Unterrichtes ist, zu vertrauter Bekanntschaft mit den Classikern zu führen, und dadurch den Sinn für das Wahre, Gute und Schöne zu bilden, und zu stärken. Demnach ist die Erklärung auf dasjenige, was zum Verstehen unentbehrlich ist, einzuschränken, vorzügliche Aufmerksamkeit aber auf die Folge und Verbindung der Gedanken, die Wahl und Stellung der Worte zu richten, und besonders die eigene Thätigkeit der Schüler dadurch zu üben, daß sie unablässig angehalten werden, in dem Uebersetzen nach dem entsprechenden deutschen Ausdrucke zu streben. §. 71. Chrestomathien und Anthologien sollen am Gymnasium in der Regel nicht gebraucht, sondern ganze Werke der Schriftsteller gelesen werden, wiewohl mit Uebergehung derjenigen Stücke, deren Inhalt für das jugendliche Alter nicht geeignet ist. In einer Klasse mehr als zwei lateinische und zwei griechische Schriftsteller auf einmal neben einander zu lesen, ist so wenig gestattet, als mit den Schriftstellern während des Semesters zu wechseln. §. 72. Nach diesen Grundsätzen werden zur Auswahl der Lehrer vorgeschrieben: A. Ite Klasse 1) im Lateinischen: Julius Cäsar, Justinus, eine Auswahl leichter ciceronianischer Briefe, dann Cicero's Bücher von der Freundschaft und vom Alter, die Metamorphosen des Ovidius mit Auswahl, die Aeneide des Virgilius. 2) Im Griechischen: Xenophons Anabasis und Hellenica,

Plu=

Plutarchs Biographien, Aelian, Homers Odyssee. B. IIte Klasse 1) im Lateinischen: Livius, Sallustius, Cicero's Briefe, die Fasti des Ovidius, die Aeneide, die Bucolica des Virgilius, die leichteren Oden des Horatius. 2) im Griechischen: Homers Iliade und Odyssee, Herodotus, Xenophons Cyropädie, Isokrates, die Gnomendichter. C. IIIte Klasse 1) im Lateinischen: Cicero's kleinere Reden, desselben Bücher de oratore, und de claris oratoribus, das zehnte Buch des Quintilianus, des Tacitus Agricola und Germania, Horatius Oden und Epistel an die Pisonen, Virgilius Georgica. 2) im Griechischen: die olynthischen und philippische Reden des Demosthenes, Xenophons philosophischen Schriften, Hesiod, die homerischen Hymnen, und die leichteren Stücke des Euripides. D. IVte Klasse 1) im Lateinischen: Ciceros philosophische Schriften, die quaestiones Tusculanae, die Bücher de finibus bonorum und de officiis. Tacitus Historien, Plutus Aulularia und Captivi; auserlesene Stücke aus Lucretius, Catullus und den Elegikern, Horatius Sermonen und Episteln; 2) im Griechischen: Platos Apologie, Criton, Menexenus, Laches, Charmides, Phaedon und Gorgias; Euripides, Sophokles, Aeschylus, Pindarus. §. 73. Es soll nicht nur die Kunde des Technischen der alten Sprachen, so weit sie in der lateinischen Schule zu erwerben ist, geläufig erhalten und ergänzt, sondern auch die Bildung des lateinischen Ausdruckes begründet und zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werden. Deswegen sollen wöchentliche schriftliche Uebungen, welche sich in den beiden oberen

Klassen

Klassen zu lateinischen Aufsätzen von größerem Umfange erheben, sowohl in ungebundener als auch in gebundener Rede, angestellt, die Sprechübungen fortgesetzt und in den beiden untern Klassen ein eigener grammatikalischer Unterricht ertheilt werden, der in der lateinischen Sprache, außer Prosodie und Metrik, eine erweiterte, begründete, und den feineren Sprachgebrauch erläuternde Behandlung der Syntax, in der griechischen Sprache einen vollständigen syntaktischen Cursus sammt Prosodie und den Dialekten umfaßt. §. 74. In der deutschen Sprache soll auf dem Gymnasium ein grammatikalischer Unterricht nicht mehr ertheilt, dagegen ein desto größeres Gewicht auf die Bildung des Styls gelegt, und dieselbe bis zu einiger Fertigkeit in den verschiedenen Gattungen der Rede gesteigert werden. Daher sollen die Schüler der ersten Gymnasial-Klasse eine Anleitung zur Verfertigung kleiner prosaischer Aufsätze erhalten, in der zweiten Klasse aber eine zunächst auf die altklassischen Muster zu begründende und hauptsächlich aus ihnen herzuleitende Theorie der redenden Künste beginnen, welche sich für diese Klasse auf die Poetik, jedoch mit Ausschluß der Dramaturgie, beschränkt. Letztere wird in der dritten Klasse behandelt, und nach ihr die Rhetorik begonnen, deren Vollendung mit besonderer Berücksichtigung des mündlichen Vortrages der obersten Klasse anheim fällt. Neben den altklassischen Mustern sind hiebei besonders deutsche mit in den Vortrag zu ziehen, jedoch auch die der neu europäischen Literatur, so wie die vorzüglichsten lateinischen Dichter und Redner der drei letzten Jahrhunderte nicht

zu übergehen; stets aber soll dem theoretischen der praktische Unterricht überwiegend zur Seite gehen. §. 75. Zur Bildung des deutschen Ausdruckes sollen außer der sorgfältigen Behandlung desselben bei dem mündlichen Uebersetzen, schriftliche Verdeutschungen vorzüglicher Stellen der Alten, Auszüge aus denselben, und aus deutschen Klassikern, zergliedernde Uebersichten oder gedrängte Darstellungen des Hauptinhaltes derselben, kleinere Aufsätze über Gegenstände des Gymnasial-Unterrichtes, vorzüglich der Geschichte, zuweilen auch metrische Uebersetzungen und Nachbildungen altklassischer Muster, nach Umständen wohl auch eigene dichterische und rednerische Ausarbeitungen dienen. §. 76. Auch soll den Schülern in einer Bibliothek deutscher Klassiker für Schulen, eine, die in einzelnen Gattungen der Prosa und Poesie umfassende, Auswahl vorzüglicher deutscher Werke, nebst einer kurzen Uebersicht der deutschen Literatur, zur eigenen Lesung empfohlen und darauf sowohl in den Vorträgen über die Theorie der redenden Künste, als auch bei Lesung der Klassiker, mit Bezeichnung des Aehnlichen oder Abweichenden, verwiesen werden. §. 77. Rücksichtlich der schriftlichen Arbeiten, der Uebersetzungen, der Nachbildungen, der freien Aufsätze, der rednerischen und dichterischen Versuche, wird dem Lehrer, nach den im Vorhergehenden enthaltenen Bestimmungen, die Anordnung des Einzelnen überlassen, demselben aber genaue Korrektur der in der Schule bearbeiteten Aufgaben, so wie fleißige Durchsicht und Beurtheilung der Hausarbeiten, zur Pflicht gemacht. Außerdem aber sollen in den zwei oberen Klassen jedes

Jahr

Jahr gegen Ende Julius und Anfang Augusts umfassende schriftliche Arbeiten, zu welchen der Lehrer Stoff und nöthigen Falls Disposition anzugeben hat, geliefert, und dazu während zwei Wochen die Nachmittage frei gegeben werden. §. 78. Für künftige Theologen und andere, die sich hiezu melden, soll auch, jedoch in außerordentlichen Stunden, Unterricht im Hebräischen, und zwar für die beiden unteren Klassen nach einer kleineren Grammatik und Chrestomathie historischer Stücke, in der Art ertheilt werden, daß in der ersten Gymnasial-Klasse die Formenlehre eingeübt wird, in der zweiten aber Lesung der Chrestomathie und schriftliche Uebersetzung aus dem Hebräischen in das Deutsche mit einander abwechseln. Diese Uebung ist in den beiden oberen Klassen aus historischen Büchern des alten Testaments, den Psalmen und gewählten Abschnitten der Propheten fortzusetzen. §. 79. Der Unterricht in der Religionslehre soll am Gymnasium nach den Grundsätzen jeder Confession, unter verfaßungsmäßiger Aufsicht der kirchlichen Behörden, ertheilt, in den beiden oberen Klassen auch mit Lesung einzelner Bücher des neuen Testaments in der Ursprache verbunden werden. Daneben soll auch im Gymnasium jeder Tag mit einer Andachtsübung, wie dieselbe für die lateinische Schule §. 22. vorgeschrieben ist, begonnen, und jeder Schüler angehalten werden, an Sonn- und Feiertagen, dem Gottesdienste seiner Kirche fleißig und ehrerbietig beizuwohnen. §. 80. In der Geschichte soll derselbe Unterricht, wie in der lateinischen Schule, jedoch ausführlicher, und mit anleitender Hinweisung

sowohl

sowohl zu den Hauptquellen als zu den vorzüglichsten Bearbeitungen, gegeben und so eingetheilt werden, daß er in der ersten oder unteren Klasse die allgemeine Geschichte vom Anfang der historischen Zeit bis an das Ende des fünften Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, in der zweiten vom Ende des fünften bis zum Anfange des sechzehnten Jahrhunderts und in der dritten vom Anfange des sechzehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit führe, in der oberen Klasse aber die deutsche Geschichte in ihrem ganzen Umfange mit besonderer Hervorhebung der bayerischen behandle. Mit diesem Unterrichte ist überall, jedoch nicht in besonderen Vorträgen das Hauptsächlichste aus der politischen Geographie jedes Zeitraumes in Verbindung zu setzen. §. 81. Was §. 70 über den Zweck des Unterrichts in der Philologie auf dem Gymnasium bemerkt wurde, gilt auch von dem Unterrichte in der Mathematik. Auch er ist nicht bestimmt, Mathematiker zu bilden, sondern er soll reines Uebungsmittel für die Schüler, und Vorbereitung für das eigentliche Studium der Mathematik, und für die Fächer seyn, die sich auf sie gründen und mit ihr verwandt sind. Er beginnt in der ersten Gymnasialklasse mit einer zweckmäßigen Wiederholung des frühern arithmetischen Unterrichts, und geht dann zur Buchstaben-Rechnung, und den Gleichungen des ersten Grades über. In der zweiten Klasse folgt die Lehre von den Potenzen und Wurzeln nebst den quadratischen Gleichungen. In der dritten Klasse die Lehre von den Proportionen, Logorithmen und Progressionen, nebst den Anfangsgründen der Longimetrie. In der vierten Klasse werden

den die Anfangsgründe der Planimetrie und Stereometrie gelehrt. In den beiden oberen Klassen soll auch die mathematisch=phisikalische Geographie in eigenen Stunden vorgetragen werden. Findet der Lehrer den Schüler=Cursus geeignet, so kann in der zweiten Klasse auch der Binomial=Lehrsatz vorgetragen werden, so wie unter gleicher Voraussetzung auch in der vierten Klasse die Anfangsgründe der ebenen Trigonometrie gelehrt werden können. §. 82. Der bisher bezeichnete Unterricht soll, mit Einschluß des Hebräischen, in 24 wöchentlichen Stunden gegeben und diese auch im Gymnasium wie in der lateinischen Schule so vertheilt werden, daß auf vier Vormittage drei, im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr an; dann auf zwei Vormittage zwei, und auf vier Nachmittage zwei Stunden von 2 bis 4 Uhr fallen. Von diesen Stunden umfassen A) In der ersten Klasse 8 Latein, 6 Griechisch, 2 deutschen Styl, 2 Religionslehre, 3 Geschichte nebst Geographie, 3 Mathematik. B) In der zweiten Klasse 8 Latein, 6 Griechisch, 2 Theorie der redenden Künste, 2 Religionslehre, 3 Geschichte nebst Geographie, 3 Mathematik. C) In der dritten Klasse 7 Latein, 6 Griechisch, 2 Theorie der redenden Künste, 2 Religionslehre, 3 Geschichte nebst Geographie, 4 Mathematik nebst mathematisch=physikalischer Geographie. D) In der vierten Klasse 6 Latein, 6 Griechisch, 2 Theorie der redenden Künste, 2 Religionslehre, 4 Geschichte nebst Geographie, Mathematik nebst mathematisch=physikalischer Geographie. In die den beiden alten Sprachen zu widmenden Stunden sind auch die für die wöchent=

Schentlichen Stylübungen eingerechnet. §. 83. Dieser Unterricht soll mit Ausnahme der Mathematik und mathematisch=physikalischen Geographie, so wie da, wo der Klassenlehrer kein Geistlicher ist, der Religionslehre, in jeder Klasse von dem Professor derselben ertheilt werden, wozu noch wöchentlich zwei außerordentliche Stunden im Hebräischen kommen, in so ferne nach der Bestimmung des §. 103 der Klassenlehrer bereits aus dem Hebräischen geprüft ist. Da gemäß der Stunden=Vertheilung den Professor der Mathematik in seinem Fache nur vierzehn wöchentliche Unterrichtsstunden treffen, so soll er, wenn er ein Geistlicher ist, auch den Religions-Unterricht in Klassen weltlicher Professoren, oder nach Thunlichkeit einen andern Unterrichtsgegenstand in einer oder der andern Klasse zu übernehmen gehalten seyn, damit, wo möglich, die Obliegenheit keines der Gymnasial=Professoren in mehr als wöchentlichen 20 oder 21 Unterrichtsstunden bestehe. Ueberdieß ist es den Klassenlehrern erlaubt, nach den Bestimmungen des §. 31. einen für das Gymnasial=Lehramt theoretisch geprüften Kandidaten als Assistenten anzunehmen, der auf Verlangen und nach vorhergegangenem Einverständnisse mit den Eltern und dem Gymnasial=Rektor als Repetitor zu verwenden ist. §. 84. Unterricht in den neueren Sprachen, besonders in der Französischen, im Zeichnen, im Gesang und Tonkunst, soll für diejenigen, die ihn begehren, von besonderen Lehrern ertheilt werden, jedoch so, daß die als nothwendig vorgeschriebenen Lehrstunden dadurch nicht gestört und beeinträchtigt werden. Turnübungen sind im Sommer auf die

späteren

späteren Stunden der freien Nachmittage zu verlegen. Uebrigens liegt dem Rektor ob, das gehörige vorzukehren, daß der in diesen Fächern angeordnete und von den Einzelnen angenommene Unterricht mit derselben Regelmäßigkeit, wie der übrige, besucht, und jede Art Unordnung dabei, so wie willkürliches Ausbleiben davon, auf das nachdrücklichste verhütet und gestraft werde. Ein Austritt aus demselben während des Semesters ist in keinem Falle zu gestatten. — Titel X. Von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufsteigen, Prüfungen, Fortgangsbestimmungen und Preisen im Gymnasium. §. 85. Das Schuljahr wird im Gymnasium, wie in der lateinischen Schule (§. 32.) eingetheilt. §. 86. Die Aufnahme in das Gymnasium soll von einer Prüfung abhängen, welche vor dem Anfange des Schuljahres ein jedes Gymnasium mit denjenigen anzustellen hat, die aus einer lateinischen Schule oder aus dem Privatunterrichte den Eintritt in dasselbe nachsuchen. §. 87. Ein jeder welcher die Aufnahme nachsucht, hat sich bei dem Gymnasial-Rektor vor dem Anfang des Studienjahres zu melden, und sich über sein Alter, über den Ort und die Art seiner früheren Studien auszuweisen. Schüler, welche das 18te Lebens-Jahr schon zurück gelegt haben, sollen nur mit Genehmigung der Kreisregierung in die erste Gymnasialklasse aufgenommen werden. §. 88. Die Prüfung für die Aufnahme soll mündlich und schriftlich seyn, alle Lehr-Gegenstände der lateinischen Schule umfassen, und von sämmtlichen Lehrern des Gymnasiums unter Leitung des Gymnasial-Rektors vollzogen werden. §. 89. Wer in

en der Uebersetzung aus dem Deutschen in das Latein nicht genügende Kenntniß des etymologischen und syntaktischen Theils der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung ihrer Regeln, in der Uebersetzung aus dem Deutschen in das Griechische, nicht Genauigkeit in der attischen Wortbildung und in Betonung der Wörter, so wie Kunde der syntaktischen Hauptregeln, in der Uebersetzung eines leichteren lateinischen Stückes in das Deutsche, nicht Festigkeit in der deutschen Grammatik, namentlich in der Orthographie und Interpunktion bewährt; wer ferner bei der mündlichen Prüfung aus den für die beiden oberen Klassen der lateinischen Schule vorgeschriebenen Klassikern und Lesebüchern nicht fertig übersetzt, und in der Religionslehre, Geschichte, Geographie und Arithmetik das für die lateinische Schule bestimmte Maaß von Kenntnissen nicht beweiset, soll in das Gymnasium nicht aufgenommen werden. Die sämmtlichen Mitglieder der Commission sind für strenge und unpartheiische Vollziehung dieser Bestimmungen verantwortlich. Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission zu unterzeichnen, und an die Kreis-Regierung einzusenden. §. 90. In eine höhere Klasse soll kein Schüler aufsteigen, welcher nicht nach dem Urtheil seines Lehrers für dieselbe vollkommen reif ist, und es wird sämmtlichen Lehrern rücksichtlose Strenge in Verweigerung des Vorrückens, für den Fall der Unreife, zur Pflicht gemacht. Während der ersten sechs Wochen ist jeder Klassenlehrer wie bisher befugt, die ihm zugekommenen und von ihm für seine

Klasse

Klasse nicht reif befundenen Schüler mit Genehmigung des Rektors in die tiefere zurückzuweisen. §. 91. Alle diejenigen, welche ein Zeugniß über das vollständig absolvirte Gymnasial-Studium erhalten wollen, sind einer Absolutorial-Prüfung zu unterwerfen, welche von einer Commission, bestehend aus sämmtlichen Gymnasial-Professoren, unter Vorsitz des Rektors, in Gegenwart des Scholarchats, gehalten wird. Diese Commission entscheidet über Ertheilung oder Verweigerung des Gymnasial-Absolutoriums, ohne daß von ihr eine Berufung statt findet. §. 92. Die genannte Absolutorial-Prüfung ist schriftlich und mündlich. Bei ersterer wird zur Erlangung des Absolutoriums gefordert, daß der Bewerber eine grammatisch richtige, von Barbarismen und groben Germanismen freie, Uebersetzung eines kurzen, deutschen Stückes ins Lateinische, einen orthographisch reinen, deutschen Aufsatz mit gebildetem Ausdrucke, und schriftliche Lösung einiger Aufgaben aus den im Gymnasium vorgetragenen Theilen der Mathematik liefere. Bei der mündlichen Prüfung soll er aus einigen, in der vierten und den früheren Klassen bereits gelesenen, alten Klassikern einen Abschnitt richtig übersetzen und erklären können, in den übrigen Fächern aber gute Kenntnisse aus den für das Gymnasium vorgeschriebenen Lehrkursen bewähren. Nach den Ergebnissen der Prüfung ertheilt oder verweigert die Commission das Absolutorium. Sämmtliche Mitglieder der Commission sind für strenge und rücksichtlose Vollziehung dieser Bestimmungen verantwortlich. Bei Beweisen ausgezeichneter Kenntnisse und Fertigkeiten in allen oder ein-

einzelnen Prüfungszweigen, ist hierüber eine Anmerkung in das Absolutorium aufzunehmen. Diejenigen, welchen letzteres nicht ertheilt werden kann, erhalten ein Klassen-Zeugniß, und müssen, wenn sie sich einer neuen Prüfung unterziehen wollen, die Klasse wiederholen. Das über die Prüfung aufzunehmende Protokoll ist an die Kreis-Regierung einzusenden. §. 93. Auch diejenigen Schüler der dritten Gymnasialklasse, welche an ein Lyceum überzugehen wünschen, haben sich, nach vorläufiger Meldung bei dem Rektor, am Schlusse des Jahres einer Absolutorial-Prüfung zu unterziehen, für welche ganz die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Paragraphen in Anwendung kommen, nur daß sich die Prüfung auf die in den drei ersten Gymnasialklassen behandelten Lehrgegenstände beschränkt, auch in die zu ertheilenden Absolutorien die ausdrückliche Bemerkung aufgenommen wird, daß hiedurch nur der Uebertritt an ein Lyceum gestattet sey. §. 94. Wer sich den Studien in der Absicht widmet, einst ein Amt im öffentlichen Dienste zu erlangen, muß, wenn er den Gymnasial-Unterricht durch Privatstudien ersetzen will, vor der Zulassung zur Absolutorial-Prüfung wenigstens die vierte, oder um an ein Lyceum übertreten zu können, die dritte Klasse des öffentlichen Gymnasial-Unterrichts besuchen. Wegen Aufnahme in eine der beiden genannten Klassen hat er sich vor dem Anfange des Schuljahres bei dem Rector zu melden, über sein Alter und früheres Privat-Studium auszuweisen, und in einer durch den Rector und sämmtliche Gymnasial-Professoren vorzunehmenden schriftlichen und mündlichen Prüfung seine Reife für

jene Klasse zu erproben. §. 95. Unter den nämlichen Voraussetzungen und Beschränkungen ist der Besuch auswärtiger Gymnasial-Anstalten, jedoch nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums des Innern, gestattet. §. 96. Zur Berechnung sowohl des allgemeinen jährlichen Fortganges, als auch des besonderen aus den einzelnen Unterrichts-Gegenständen, sollen hauptsächlich die schriftlichen Schularbeiten dienen. Deßwegen soll wöchentlich eine schriftliche Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, oder aus dem Lateinischen ins Deutsche, alle 14 Tage Eine aus dem Griechischen in das Deutsche, abwechselnd mit Verfertigung eines deutschen Aufsatzes, dann jeden Monat eine schriftliche Aufgabe aus der Mathematik, und jedes Semester zwei aus der Geschichte, ausgearbeitet werden. Aus der Religionslehre sind keine schriftlichen Prüfungsarbeiten zu liefern, sondern es sollen die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen zur Bestimmung des Fortganges in Anschlag gebracht werden. §. 97. Dem Lehrer bleibt überlassen, den Werth der bei diesen Scriptionen gelieferten Arbeiten nach Anlage, Ausführung, und nach dem, was verfehlt oder gelungen ist, zu bestimmen, und darnach die einzelnen Setzungen der Schüler zu ordnen; bei der Berechnung des jährlichen Fortganges aber sowohl im Allgemeinen, als aus jedem einzelnen Lehrfache kommen die Bestimmungen des §. 37 zur Anwendung. §. 98. Auch in jenen Klassen des Gymnasiums, deren Schüler sich keiner Absolutorial-Prüfung zu unterziehen haben, sollen am Schlusse des Schuljahres, wie in der lateinischen Schule, öffentliche

Prü-

Prüfungen gehalten, und dabei die Bestimmungen des §. 56. beobachtet werden. §. 99. Mit dem Jahres-Kataloge, dem eine kurze, passende Einleitung voranzustellen ist, soll es im Gymnasium, wie nach §. 37 in der lateinischen Schule, gehalten werden. Die bisher mit denselben verbundenen Programme sollen künftig besonders gedruckt werden, und können als Einladung zu den Prüfungen dienen. §. 100. Bei der feierlichen Preisevertheilung am Schlusse des Jahres sollen Preise-Bücher, deren Anzahl, Auswahl und Werth sich nach den Bestimmungen der §§. 38 und 39 richtet, an die Ersten im Fortgange ausgetheilt werden. §. 101. Mit den Zeugnissen über Fortgang und Betragen, so wie mit den Censuren ist es im Gymnasium, wie nach §. 40 in der lateinischen Schule, zu halten. — Titel XI. Von den Professoren des Gymnasiums. §. 102. Diejenigen, welche als Professoren am Gymnasium angestellt werden wollen, sind verbunden, sich über akademisches Studium auszuweisen, und sich einer doppelten Prüfung, einer theoretischen und einer praktischen zu unterwerfen. §. 103. Die theoretische Prüfung soll in den drei Universitäts-Städten durch eine von dem Staats-Ministerium des Innern zu ernennende besondere Commission gehalten werden. Sie hat sich theils mündlich, theils schriftlich über alle Gegenstände zu erstrecken, deren Kenntniß von den Gymnasiallehrern gefordert wird. Sie umfaßt demnach für diejenigen, welche Klassenlehrer werden wollen: A. Latein und Deutsch. 1) Uebersetzung aus einem der für das Gymnasium vorgeschriebenen Klassiker ins Deutsche.

 2) Ueber-

2) Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische; welche beide (1. und 2.) rücksichtlich der Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdruckes mit besonderer Genauigkeit zu würdigen und als die Hauptarbeit zu betrachten sind. 3) Bearbeitung eines gegebenen Stoffes in lateinischen Versen. B. Griechisch. 1) Uebersetzung aus einem für das Gymnasium vorgeschriebenen Klassiker ins Deutsche. 2) Uebersetzung in das Griechische. Die Aufgaben zur mündlichen Uebersetzung aus den alten Sprachen sind in der Art zu wählen, daß die Prüfung zugleich Metrik, Poetik, Rhetorik und Alterthums-Kunde berühren kann. C. Hebräisch — doch erst zwei Jahre nach Bekanntmachung dieses Schulplanes. D. Logik, Psychologie, Anfangsgründe der Mathematik, und das Allgemeine der Naturwissenschaften. E. Geschichte und Geographie. Aus den unter Lit. D und E bezeichneten Fächern, soll nur eine mündliche Prüfung statt finden. §. 104. Nach den Ergebnissen dieser ganzen mündlichen und schriftlichen Prüfung wird die Klasse oder das Prädikat vorzüglicher, sehr guter, oder guter Kenntnisse für das Gymnasiallehramt durch die Prüfungs-Commission den einzelnen Kandidaten ertheilt. Bei Bestimmung dieser Note wird auf die Befähigung in den alten Sprachen und in der Mutter-Sprache überwiegende Rücksicht genommen, so daß, wer in denselben vorzügliche Kenntnisse bewährt, in die erste Klasse auch dann einzureihen ist, wenn er in den übrigen Gegenständen nur die zweite Note, und in die zweite Klasse, wenn er in den übrigen Gegenständen auch nur die dritte Note erhalten hat. Doch ist diese Be-

Beschränkung im Protokoll zu bemerken. Wer nicht wenigstens das Prädikat dritter Klasse oder gut bekommt, ist für das Gymnasial-Lehramt als nicht hinlänglich befähigt zu betrachten. §. 105. Ueber die Prüfung und die Ausmittlung der Klasse wird ein ausführliches Protokoll entworfen, in welchem der Gehalt und der Umfang der Kenntnisse der Kandidaten mit möglichster Bestimmtheit angegeben wird. Dieses Protokoll ist von sämmtlichen Gliedern der Commission zu unterzeichnen, und an das Staatsministerium des Innern einzusenden, welches hienach die Prüfungs-Noten ausfertigen läßt. §. 106. Diejenigen, welche sich für das Lehramt der Mathematik bestimmen, haben eine nach denselben Grundsätzen anzuordnende Prüfung aus ihrem Fache zu bestehen. §. 107. Nach überstandener theoretischer Prüfung hat sich der Kandidat durch eine zweijährige Uebung im Lehrfache zu der praktischen vorzubereiten. Als Praxis soll angesehen werden, wenn er als Assistent bei einem Gymnasium, als Präfekt in einem Erziehungs-Institute oder sonst als Privatlehrer sich mit Unterricht in den Gymnasialgegenständen beschäftiget hat. §. 108. Die praktische Prüfung soll jedes Jahr allein in der Haupt- und Residenzstadt, von einer durch das Staatsministerium des Innern zu benennenden Commission vollzogen werden. Sie soll aus mündlichen Vorträgen über einen lateinischen und griechischen Klassikern und aus einem Colloquium über dieselben bestehen. §. 109. Da es bei dieser Prüfung darauf ankommt, daß der Kandidat seine Methode, klassische Schrift-

Schriftsteller zu behandeln, und der Jugend fruchtbar zu erklären, ganz und vollständig zeige, hiezu aber eine gründliche Vorbereitung nothwendig ist, so sollen jedesmal ein Jahr vorher diejenigen lateinischen und griechischen Schriftsteller, aus welchen die Stellen für die Prüfung zu nehmen sind, durch die Kreisintelligenz-Blätter bekannt gemacht werden. §. 110. Jene Stellen sollen von der Commission unmittelbar vor dem Anfange der Prüfung bestimmt, auf besonderen Zetteln nach der Zahl der Kandidaten, je eine lateinische und eine griechische bemerkt, und dieselben in eine Urne niedergelegt werden. Die Vorträge geschehen nach der Ordnung, in welcher die Kandidaten sich zur Prüfung gemeldet haben. Jeder, den die Reihe trifft, zieht einen jener Zettel, und hat nach einer Viertelstunde, die ihm zur Uebersicht des Stoffes gestattet ist, über die ihm zugefallene Aufgabe den Vortrag in deutscher Sprache zu halten. §. 111. Das Colloquium soll sich auf den Inhalt dieser Vorträge beziehen, und die Methode, so wie die Gründe, die Berichtigung oder weitere Bestätigung des Vorgetragenen zum Gegenstand haben, und in lateinischer Sprache geführt werden. §. 112. Die praktische Prüfung für das Lehrfach der Mathematik findet in ähnlicher Weise Statt; doch werden die Zweige der Wissenschaft, aus denen sie geschieht, nicht im Voraus bekannt gemacht, und beim Colloquium kann die deutsche Sprache gebraucht werden. §. 113. Bei der praktischen Prüfung soll zwar hauptsächlich auf Gründlichkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlung classischer Schriftsteller oder mathema-

thema-

thematischer Lehren gesehen, aber auch darauf ein besonderes Augenmerk gerichtet werden, ob der Kandidat im Stande sey, seine Gedanken klar, folgerecht und ansprechend zu entwickeln und darzustellen, ob in seinem Vortrage und seiner Haltung Ernst und Lebendigkeit durchblicke, ob er sich, zunächst in der Muttersprache, rein, richtig und geläufig ausdrücke, und ein gutes Sprachorgan besitze oder nicht. §. 114. Nach dem Erfolge der Prüfung wird jedem Kandidaten von der Commission die Klasse vorzüglicher, sehr guter oder guter praktischer Befähigung für das Lehramt bestimmt, hierüber ein ausführliches Protokoll mit Angabe der Gründe für diese Bestimmung abgefaßt, von sämmtlichen Gliedern der Commission unterzeichnet und an das Staatsministerium des Innern eingesendet. §. 115. Die Anstellung sämmtlicher Gymnasial-Professoren geschieht durch allerhöchste Dekrete und ist, wie bei den übrigen Staatsämtern der Verwaltung, drei Jahre lang provisorisch. Es soll übrigens keiner angestellt werden, über dessen Sittlichkeit und religiöse Gesinnung irgend ein Zweifel obwaltet. — Titel XII. Von der Zucht, der Gewähr und den Verhältnissen der Gymnasien. §. 116. Mit der Schulzucht soll es im Allgemeinen in dem Gymnasium wie in der lateinischen Schule gehalten werden, und die §§. 49, 50, 51 und 52 finden auf die Gymnasien volle Anwendung. §. 117. Der Gymnasialrektor hat in Verbindung mit den Lehrern zur Einhaltung eines festgeregelten Lebens der Schüler besondere, den Bedürfnissen des Jünglings und den Verhält-

hältnissen des Ortes und der Anstalt entsprechende Schulsatzungen zu entwerfen, und, nach erfolgter Genehmigung der Kreis-Regierung, in Anwendung zu bringen. §. 118. Schwierige Fälle und Gegenstände von Wichtigkeit, z. B. Anordnungen, um in die Lehrmethode Einheit zu bringen, sollen in Conferenzen der Lehrer zur Berathung gezogen werden, welche anzuordnen dem Rektor zukommt. Auch kann er, wo es ihm nöthig scheint, das Scholarchat zu denselben beiziehen. §. 119. Auch für die Gymnasien werden von Zeit zu Zeit Visitationen angeordnet, und nach den für die lateinischen Schulen in den §§. 54, 55 und 56 enthaltenen Bestimmungen vollzogen werden. §. 120. Der Kreisregierung steht zu, über den Stand der Anstalt im Allgemeinen nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 zu wachen. Reklamationen aber in Sachen, welche dem Rektor, den Lehrern und Scholarchen zu entscheiden allein obliegt, hat sie an diese zu verweisen; dagegen die im Laufe des Jahres sich ergebenden Anfragen und Beschwerden des Rektors, in so ferne letzteren nicht auf anderem Wege abgeholfen werden kann, mit möglichster Schnelle und Entschiedenheit zu erledigen. Endlich hat die Kreisregierung von dem Rektor am Schlusse jedes Schuljahres einen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Anstalt zu empfangen und mit ihrem Gutachten an das Staatsministerium des Innern einzusenden. — Titel XII. Von den Privatlehrern und den Privatunterrichts-Anstalten. §. 121. Den Privatunterricht, welcher den öffentlichen Unter-

Unterricht in der lateinischen Schule und in dem Gymnasium ersetzen, und nicht bloß zur Wiederholung oder Nachhülfe dieses öffentlichen Unterrichtes dienen soll, kann Niemand ohne besondere Erlaubniß dazu übernehmen, ausgenommen die ordinirten Geistlichen, die öffentlichen Lehrer an den erwähnten Anstalten und deren Assistenten, dann die übrigen zur Schulpraxis zugelassenen Lehramts-Kandidaten. §. 122. Die Erlaubniß wird nach §. 45 der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 von der Polizei-Behörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Kreisregierung ertheilt, und mit Benennung der Fächer, auf welche sie lautet, öffentlich bekannt gemacht. Sie kann nicht ertheilt werden, wenn nicht der Bewerber seine Fähigkeit und Würdigkeit durch Zeugnisse, und namentlich die erstere durch das Zeugniß des Gymnasialrektors an dem Orte, wo der Privatunterricht gegeben werden soll, nachweiset. Dieses Zeugniß des Gymnasialrektors muß, wenn es jene Erlaubniß begründen soll, enthalten, daß der Bewerber bei einer von dem Rektor angeordneten schriftlichen und mündlichen Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bewiesen habe. Für die Prüfung ist von dem Bewerber eine Gebühr, die von der Kreisregierung festgesetzt wird, zu entrichten. Dem Rektor, und an Orten, wo nur eine lateinische Schule ist, dem Subrektor, steht zu, die Zurücknahme einer bereits ertheilten Erlaubniß zum Privatunterrichte zu begutachten, wenn sich der Privatlehrer derselben unwürdig macht. §. 123. Die Errichtung von Privatunterrichts-Anstalten, die anstatt

anstatt der lateinischen Schule, oder des Gymnasiums dienen sollen, hängt von der Genehmiguug der Kreis-Regierung ab, die nach Vernehmung der Polizeibehörde nicht anders, als auf das Gutachten des Gymnasial-Rektorates, welchem als dem nächsten die Aufsicht darüber zu übertragen ist, erfolgen soll. München den 13. März 1830. — Verzeichniß der Bücher, welche nach der gegenwärtigen Schulordnung für die bayerischen lateinischen Schulen herzustellen oder zu wählen sind. Lateinische Grammatik. Lateinische Chrestomathie in vier Kursen, dazu ein Vocabularium und eine Auswahl von Stücken zu Memorirübungen. Lateinische Anthologie. Schulausgaben: a) des Cornelius Nepos, b) des Julius Cäsar, c) der Fabeln des Phädrus. Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische in vier Kursen. Griechische Grammatik. Griechische Chrestomathie in zwei Kursen dazu ein Vocabularium und eine Auswahl von Stücken zu Memorirübungen. Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Griechische in zwei Kursen. Grammatik der deutschen Sprache. Deutsches Lesebuch, aus prosaischen und poetischen Stücken bestehend. Katechismus der christkatholischen Religion. Katechismus der protestantischen christlichen Religion, und ein biblisches Spruch und Liederbuch dazu. Die heilige Schrift im Auszuge für Schüler katholischer Confession. Die heilige Schrift im Auszuge für Schüler protestantischer Confession, nach Mart. Luthers Uebersetzung. Die heilige Geschichte bis zur Einführung des Christenthums im römischen Reiche durch Konstantin den Großen für

Schüler

Schüler katholischer Confession. Dieselbe für Schüler protestantischer Confession. Lehrbuch der christkatholischen Religion für die beiden oberen Klassen der lateinischen Schule. Lehrbuch der protestantischen christlichen Religion für dieselben Klassen. Lehrbuch der Arithmetik in vier Abtheilungen. Grundlinien der allgemeinen Geschichte. Deutsche Geschichte mit besonderer Hervorhebung der bayerischen. Anfangsgründe der Geographie mit ausführlicher Behandlung der Geographie von Deutschland und vornehmlich Bayern. Karten von der Erde, den einzelnen Welttheilen, von Deutschland und Bayern. Für die Gymnasien. Lateinische Prosaiker. Cicero (die Werke von der Freundschaft und dem Alter, die Briefe, kleinere und größere Reden, de claris oratoribus, de oratore, quaestiones Tusculanae, de finibus, de officiis). Livius. Sallustius. Tacitus (die Historien, Agricola und Germania). Quintilianus (das zehnte Buch). Justinus. Lateinische Dichter (außer einer Anthologie). Plautus (Aulularia und Captivi), Virgilius. Horatius. Ovidius (die Metamorphosen und Fasten). Griechische Prosaiker. Herodotus. Xenophon (Anabasis, Hellenika, Cyropädie, philosophische Schriften). Isokrates (auserlesene Reden und Briefe). Demosthenes (olynthische und philippische Reden). Plutarch (einige Biographien). Plato (Auswahl mehrerer Dialogen nebst der Apologie). Aelian (Auswahl aus den vermischten Erzählungen). Griechische Dichter. Homerus (Iliade, Odyssee, Hymnen). Hesiodus (Werke und Tage, Theogonie). Die Gnomendichter. Pindarus

darus

darus. Die drei Tragiker. Schulbibliothek deutscher Klassiker. 1te Abtheilung — Prosaisten. 2te Abtheilung — Dichter. Anleitung zur Bildung des deutschen Styls. Lehrbuch der christkatholischen Religion in einer auf die vier Gymnasialklassen berechneten Stufenfolge. Lehrbuch der protestantischen christlichen Religion in derselben Abstufung. Das neue Testament griechisch. Lehrbuch der Mathematik nach dem im §. 81 für die bayerischen Gymnasien vorgeschriebenen Lehrstoffe. Lehrbuch der mathematisch-physikalischen Geographie. Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Gymnasien. Lehrbuch der deutschen Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die bayerische Geschichte für Gymnasien. Lehrbuch der alten Geographie. Lehrbuch der politischen Geographie. Hebräische Grammatik. Hebräische Chrestomathie in zwei Cursen. Rggsbl. vom J. 1830. Nro. 24. S. 377.

Schulen lateinische und Gymnasien, die Fortdauer der vierten Gymnasialklasse. Die den Gymnasialschülern durch §. 62. der Schulordnung eingeräumte Befugniß, von der dritten Gymnasialklasse unmittelbar an das in Beziehung auf die philosophischen und theologischen Kurse den Universitäten gleich geachtete Lyceum überzutreten, hat zu einer allmähligen Entvölkerung der vierten Gymnasialklasse und zu der Frage geführt, ob letztere förmlich aufgehoben, oder in ihre vorige Bedeutung wieder eingesetzt werden solle. Unser Staatsministerium des Innern sah sich verpflichtet, diesen hochwichtigen Gegenstand dem Gutachten sämmtlicher Kreisscholarchate Unseres Reichs zu unterstellen,

len, und nachdem durch die einhelligen Berichte jener Behörden der geregelte Fortbestand der vierten Klasse als ein nothwendiges Erforderniß des gründlichen Studiums mit überzeugenden Gründen nachgewiesen ist, finden Wir Uns auf Antrag Unseres gedachten Staats-Ministeriums bewogen, zu verordnen, was folgt: — I. Die vierte Gymnasialklasse bildet die nöthige Vorbedingung zum Uebertritte an ein Lyzeum, eben so wie an eine Universität, die §§. 62. und 93. der Schulordnung treten, soweit sie dieser Bestimmung entgegen sind, mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung ausser Wirksamkeit. — II. Der Lehr-Stoff der Gymnasien umfaßt auch künftig, wie bisher, nach §. 82. lit. C. und D. der Schulordnung lediglich die diesen Lehranstalten als solchen zustehenden Gegenstände, und es ist Unser ausdrücklicher Befehl, daß dieser Lehrumfang streng eingehalten, die vierte Gymnasialklasse vorzüglich zu gründlicher Behandlung der bisher so vielfach, und mit den nachtheiligsten Folgen vernachläßigten Rhetorik (Theorie der redenden Künste) verwendet, und fremdartiges, namentlich in das Gebiet der Lyzeen und Universitäten Einschlagendes unbedingt fern gehalten werde. — III. Die Gymnasial-Professoren werden auch in Zukunft in die verschiedenen Klassen nach Maaßgabe des Unterrichts-Bedürfnisses und der Befähigung vertheilt. Ihr wechselseitiger Rang bestimmt sich nach ihrem Dienstalter in der Gymnasial-Professur ohne alle Rücksicht auf die denselben anvertraute Klasse. — IV. Das System stehender Klaßlehrer tritt von nun an außer Wirkung. Die Klaßlehrer wechseln vielmehr miteinander in der Art ab, daß je derselbe Gymnasial-Professor der untern Klassen seine Schüler durch die erste und zweite und derselbe Klaßlehrer der obern Klassen seine Schüler durch die dritte und vierte Klasse fortführe. — V. Unser Staatsministerium des Innern wird den festgesetzten, und durch Ziffer II. gegenwärtiger Verordnung bestätigten Lehrstoff des Gymnasialunterrichts unter die

vier

vier Klassen in der Art vertheilen, daß Ernst und Gründlichkeit des Studiums unbedingt gesichert, oberflächlichem Lernen unfehlbar vorgebeugt, gleichzeitig aber auch die intellektuelle Aufgabe mit den physischen Kräften der Schüler in Einklang gebracht, und dem Vaterlande eine geistig sowohl als körperlich gesunde Jugend herangebildet werde; dasselbe wird ferner darüber wachen, daß die Gymnasien ihre Wirksamkeit auf das Erziehen eben so sehr, als auf das Lehren erstrecken, daß die Rektoren und Lehrer in näheren wohlwollenden Beziehungen zu ihren Schülern stehen, und daß das ächte Verhältniß zwischen beiden dort, wo selbes noch besteht, erhalten; dort aber, wo selbes etwa in den jüngsten Zeiten gestört worden ist, alsbald wieder hergestellt werde. — VI. Wir behalten Uns vor, die Rektoren Unserer Gymnasien entweder aus der Zahl der Gymnasial-Professoren oder den sonst mit akademischen Studien und entsprechenden Kenntnissen versehenen Männern zu ernennen. Das Rektorat behauptet die Eigenschaft einer widerruflichen, mit einer Funktions-Remuneration begleiteten Funktion. — VII. Da übrigens der Ankauf vollständiger Ausgaben der Klassiker einerseits den Studirenden große, oft unerschwingliche Kosten verursacht, andererseits denselben mit den zum Unterrichte geeigneten auch solche Stellen einzelner Werke in Handen gibt, zu deren Verständnisse es ihnen an der nöthigen Reife gebricht, so wollen Wir, daß Unser Staatsministerium des Innern alsbald für die beiden unteren Klassen des Gymnasiums angemessene Anthologien und Chrestomathieen vorschreibe, oder verfassen lasse, und überhaupt für die schleunige Vollendung und Einführung gleichförmiger Lehrbücher an allen Gymnasien und lateinischen Schulen Sorge trage. — VIII. Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt. Königl. allerh. Bekanntmachung dd. München den 30. November 1833, die Fortdauer der vierten Gymnasialklasse betr. Rggsbl. vom J. 1833. Nro. 48. S. 1574.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth, Anton

Lexikon der Baierischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen

Bd.: 34

Augsburg 1834

Bavar. 193-33/34
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370872-6